



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Weyer

2023-75871



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im Februar 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat in der Zeit vom 9. März 2023 bis 1. Juni 2023 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Prüfung der Einhaltung der Kriterien zur Erlangung von Härteausgleichsmitteln war nicht Gegenstand der Prüfung, da diese Kriterien eigens von der Bezirkshauptmannschaft geprüft und bewertet wurden.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Weyer und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Weyer umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
ERÖFFNUNGSBILANZ	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	17
RÜCKLAGEN.....	17
FINANZAUSSTATTUNG	19
GEMEINDEABGABEN	19
FINANZZUWEISUNGEN.....	22
FREMDFINANZIERUNGEN	24
DARLEHEN	24
KASSENKREDIT	27
HAFTUNGEN.....	27
LEASING	28
PERSONAL	29
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	30
ARBEITSZEITREGELUNG	32
MEHRSTUNDEN UND ÜBERSTUNDEN.....	33
ERHOLUNGSURLAUB.....	35
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN	36
STANDESAMTSVERBAND	39
AMTSTAG UNTERLAUSSA	40
NICHT GANZJÄHRIG BESCHÄFTIGTE BEDIENSTETE	40
BAUHOF	41
REINIGUNG	45
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	46
WASSERVERSORGUNG	46
ABWASSERBESEITIGUNG.....	52
KINDERBETREUUNG	58
KINDERGARTEN.....	58
KINDERGARTENTRANSPORT	64
KRABBELSTUBE	65
TAGESMÜTTER.....	67
FREIBAD	68
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	71
RAUMORDNUNG	71
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	71
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	71
SCHULEN	73
BERUFSBILDENDE SCHULEN	79
SCHÜLERAUSSPEISUNG	80
LANDESMUSIKSCHULE	81
ESSEN AUF RÄDERN.....	82
DORFZENTRUM KLEINREIFLING	83
GEMEINDEZEITUNG.....	85
MÄRKTE.....	86

STROM	87
FERNWÄRME	88
GRUNDAN- UND VERKÄUFE	88
GEMEINDEVERTRETUNG	91
SITZUNGSGELD	91
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	91
GUTSCHEINE	92
INVESTIVE GEBARUNG	94
GEMEINDE-KG	99
SCHLUSSBEMERKUNG	100

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum ihr Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit nie ausgleichen, weshalb sie Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds bezieht. Sowohl der Finanzierungshaushalt als auch der Ergebnishaushalt schlossen mit negativen Ergebnissen ab. Auch im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 sind negative Ergebnisse kalkuliert.

Demgegenüber verfügte die Gemeinde Ende des Jahres 2022 über ein Gemeindevermögen in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Darin sind auch Grundstücksvermögen enthalten. Verwertbarer Grundbesitz sollte veräußert und der Erlös zur Finanzierung erforderlicher Eigenmittel bei investiven Vorhaben oder zur Schuldentilgung herangezogen werden.

Die Gemeinde verfügte am Ende des Jahres 2022 über zweckgebundene Rücklagenmittel in Höhe von rund 566.900 Euro. Darin sind auch Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken enthalten. Es wird empfohlen, diese Verkaufserlöse entweder zur Finanzierung von Eigenanteilen bereits begonnener investiver Vorhaben oder zur Verringerung des Schuldenstands in Form einer Sondertilgung einzusetzen.

Fremdfinanzierungen

Die Anzahl der Darlehen hat sich von 57 im Jahr 2020 auf 61 im Jahr 2022 erhöht. Der Schuldenstand betrug Ende des Jahres 2022 rund 11 Mio. Euro. Der Großteil davon entfällt auf Darlehen für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Die Höhe der Förderungen der Schuldendienste von Kanal- und Wasserbauvorhaben in Form von Annuitätenzuschüssen lag zwischen 41 % und 43 %. Bei 12 Darlehen enden die Laufzeiten der Zuschüsse um bis zu 12 Jahre vor dem Ende der Laufzeiten der Darlehen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde nach dem Auslaufen der Zuschüsse den Schuldendienst zur Gänze alleine zu tragen haben wird. Dies wird sich in der Folge negativ auf die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Speziellen und auf die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit allgemein auswirken.

Die Laufzeiten der Darlehen sollten mittels Sondertilgungen an jene der Zuschüsse angepasst werden.

Personal

Die Personalkosten haben sich im überprüften Zeitraum von rund 2,9 Mio. Euro auf rund 3,1 Mio. Euro erhöht, für das Jahr 2023 wurde eine neuerliche Erhöhung auf rund 3,5 Mio. Euro präliminiert. Zu deren Finanzierung müssen rund 30 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung herangezogen werden.

Die Anzahl der Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung unterschreitet zwar die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung geregelte Anzahl von Bediensteten, weichen aber in ihrer Bewertung ab. Eine rechtskonforme Lösung ist zu finden.

Bei der Geschäftsverteilung ist auf die verfügbaren Personalressourcen Rücksicht zu nehmen. Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindegremien sollte auf das notwendige Ausmaß beschränkt und Serviceleistungen (zB Tourismus, Vereine) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Bedienstete leisteten zum Teil eine Vielzahl an Mehrstunden und Überstunden. Eine Abgeltung erfolgte entweder finanziell oder über Freizeitausgleich. Die Arbeitszeiten der Bediensteten sollten sich nach den vertraglich vereinbarten und im Dienstpostenplan festgesetzten Beschäftigungsausmaßen richten. Das Zeitverhalten der Bediensteten sollte von der Amtsleitung verstärkt kontrolliert werden und Mehr- und Überstundenleistungen erst nach erfolgter Anordnung der Amtsleitung anerkannt werden.

Die Amtsleitung hat sämtlichen Bediensteten mit hohen Urlaubsresten einen schriftlichen Hinweis zum Abbau zu erteilen und verbindlich zu planen.

Mehrere Bedienstete erhalten Zulagen und Nebengebühren. Mit der Gewährung von Gehaltszulagen erhielten Bedienstete Bezüge auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn. Die Entlohnung der Bediensteten sollte sich nach dem im Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenplan richten.

Die Gewährung einer Überstundenpauschale sowie von Bereitschaftsentschädigungen für Aufzugswärter und Rufbereitschaften sollten auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Im Bauhof hat sich die Anzahl der Bediensteten kurzfristig auf 11 Personen erhöht und wird sich nach Pensionierung eines Bediensteten auf 10 reduzieren.

Ein sehr hoher Anteil der Bauhofleistungen entfällt auf die Ortsbildpflege. In jenen Fällen, in denen besonders zeit- und pflegeintensive Arbeiten anfallen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Aufwand zu reduzieren.

Die absehbare Pensionierung einiger Bauhofmitarbeiter sollte zum Anlass genommen werden, bereits jetzt eine genaue Analyse der Bauhofarbeiten vorzunehmen. Die Tätigkeiten des Bauhofs sollten sich im Wesentlichen auf die Pflichtaufgaben einer Gemeinde beschränken.

Das Bauhofgebäude in der Ortschaft Kleinreifling sollte im Sinne einer Kosten-Nutzen Rechnung veräußert und nach kostengünstigeren Alternativen für die Lagerung von Bauhofmaterial gesucht werden.

Die anhand eines extern erstellten Konzepts vereinbarten Beschäftigungsausmaße des Reinigungspersonals sollten nicht durch hohe Mehr- und Überstundenleistungen indirekt erhöht werden. Eine Ausweitung der Auslagerung von Großreinigungen (zB Fensterreinigung) und eine jährliche Beschränkung dieser Reinigungstätigkeiten wird empfohlen.

Öffentliche Einrichtungen

Trotz einer hohen Anschlussquote von 83 % (Wasserversorgung) bzw. 81 % (Abwasserbeseitigung) schlossen die Gebarungen der betrieblichen Einrichtungen im überprüften Zeitraum bis auf das Jahr 2021 (Wasserversorgung) bzw. das Jahr 2022 (Abwasserbeseitigung) immer mit Abgängen ab.

Mit dem Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, aber auch durch das Enden von Förderungen in Form von Annuitätenzuschüssen und Steigerungen von Zinsen ist auch längerfristig nicht mit Betriebsüberschüssen zu rechnen.

Es wird empfohlen, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln. Zur Sicherstellung einer Finanzierung der Infrastruktur wird der Abschluss adäquater Infrastrukturvereinbarungen empfohlen.

Die in den Gebührenordnungen geregelte Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sollte evaluiert und vereinfacht werden. Die Bereitstellungsgebühren sind entsprechend den Gebührenordnungen einzuheben.

Da rund 24 % der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Objekte unterdurchschnittliche Wassermengen beziehen, wird eine jährliche Kontrolle der Wasserverbräuche empfohlen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die gesetzlich geregelte Bezugspflicht bei einem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz.

Kindergärten und Krabbelstube

Der Betrieb der beiden öffentlichen Kindergärten verursachte jährlich hohe Abgänge zwischen rund 442.400 Euro und 465.500 Euro, jener der Krabbelstube Abgänge zwischen rund 61.100 Euro und 75.600 Euro. Für das Jahr 2023 sind weitere Erhöhungen auf 559.900 Euro bzw. 91.500 Euro präliminiert worden. In den Kindergärten lagen Überschreitungen der landesweiten Durchschnittswerte für Abgänge von Kindergartengruppen vor.

Die Gemeinde erhielt Landeszuschüsse des Landes OÖ zum Kindergarten- und Krabbelstubenbetrieb während des gesamten Prüfungszeitraums nicht in voller Höhe. Die Kürzungen betragen in den Kindergärten zwischen rund 20.800 Euro und 24.100 Euro und in der Krabbelstube zwischen rund 13.800 Euro und 14.500 Euro. Der Grund dafür liegt darin, dass im Erhebungszeitraum für die Höhe der Förderung die Mindestanzahl von Kindern nicht anwesend war.

Der Personaleinsatz in den Kindergärten sollte sich auf den im Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geregelten Mindestpersonaleinsatz beschränken. In Zeiten mit geringerem Betreuungsbedarf (Nachmittage, Randzeiten, Schulferienzeiten, Zwickeltage) sollten

Gruppenzusammenlegungen mit einem verringerten Personaleinsatz erfolgen. Die Beschäftigungsausmaße von Stützkräften sollten sich an den geförderten Stunden orientieren.

Neben diesen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgte eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen auch durch Tagesmütter. Die jährlichen Auszahlungen dafür betragen zwischen rund 20.900 Euro und 25.800 Euro. Im Jahr 2022 betraf dies 11 schulpflichtige Kinder und 5 Kinder im Kindergartenalter.

Angesichts der vorhandenen Infrastruktur und vorhandener Betreuungsplätze in der Gemeinde sollte die Gemeinde bei der Bewilligung von Betreuungen außerhalb dieser Betreuungseinrichtungen strenge Maßstäbe anlegen und nur in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

Der Betrieb des Freibads verursachte jährliche Abgänge zwischen rund 50.300 Euro und 59.900 Euro. Mit den Einzahlungen konnte der von der Aufsichtsbehörde geforderte Kostendeckungsgrad von 50 % nicht erreicht werden.

Optimierungsmöglichkeiten sollten in Form bedarfsgerechter Öffnungszeiten und einen daran gekoppelten Personaleinsatz sowie in einer kostengerechten Tarifgestaltung überprüft werden.

Die Tarife sollten erhöht und das Tarifsysteem vereinfacht werden. Mit einer Erhöhung der Eintrittstarife ist auch eine Erhöhung der Einzahlungen aus der Verpachtung des Freibadbuffets verbunden, das 5 % der Eintrittsgelder beträgt. Eine Erhöhung dieses Prozentanteils auf 10 % wird empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Das Gebäude Marktplatz 28a wurde von der Gemeinde bereits zum Verkauf angeboten, konnte mangels Kaufinteresse jedoch noch nicht veräußert werden. Der Verkauf dieses Gebäudes sollte weiter betrieben werden.

Instandhaltungen in gemeindeeigenen Mietobjekten verursachten jährlich Kosten zwischen rund 17.500 Euro und 69.600 Euro, die zu einer deutlichen Aufwertung des Mietgegenstands beitragen.

Instandhaltungen sollten sich nur auf die im Mietrechtsgesetz definierten Erhaltungsmaßnahmen beschränken. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Mietern sollten Mietobjekte in demselben Zustand zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden. Die Verpflichtungen der Mietparteien sind einzufordern und andernfalls hinterlegte Kauttionen für die Finanzierung von notwendigen Sanierungen zu verwenden.

Wenn sich Voraussetzungen seit der Vermietung eines Objekts maßgeblich geändert und das Mietobjekt verbessert haben (zB Ausstattungskategorie), sollten Mieten angepasst werden.

Die Höhe der Mieten richten sich nach den im Mietrechtsgesetz bekannt gegebenen Hauptmietzinsen, wobei eine Vorschreibung des darin bekannt gegebenen Zinssatzes nie in voller Höhe erfolgte.

Für die Höhe der Mieten ist seit dem Jahr 1994 das Richtwertgesetz heranzuziehen und Mieten nach den darin bekannt gegebenen Richtwerten einzuheben.

Die Gebarungen der beiden Volksschulen verursachten jährlich Abgänge zwischen rund 171.800 Euro und 202.700 Euro. Gemessen an der Schülerzahl war der Pro-Kopf-Aufwand in der Volksschule Kleinreifling mit rund 2.000 Euro überdurchschnittlich hoch. Die Volksschule wird von 29 Kindern besucht, die 1. und die 2. Schulstufe sowie die 3. und die 4. Schulstufe werden in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet.

Bei gleichbleibender bzw. noch abnehmender Tendenz der Schülerzahlen sollten die Auflösung des Schulstandortes Kleinreifling in Erwägung und eine Integrierung des Schulstandortes in die nur ca. 7 Kilometer entfernte Volksschule Weyer in Erwägung gezogen werden.

Eine Stilllegung des Volksschulstandortes in der Ortschaft Unterlaussa erfolgte bereits vor mehreren Jahren. Die Schulräumlichkeiten stehen Vereinen und Personen aus der Ortschaft zur Gemeinschaftspflege zur Verfügung.

Der Verkauf dieses Gebäudes wurde von der Aufsichtsbehörde bereits mehrmals in Prüfungsberichten thematisiert. Dieser Verkauf wird neuerlich empfohlen, wobei auch die Widmungsmöglichkeiten und Alternativen für eine Verlagerung der Räumlichkeiten für Vereine und die Gemeinschaftspflege beim Verkauf berücksichtigt werden sollten.

Die Höhe der Betriebskosten der einzelnen Schulen sollten untereinander verglichen und Plausibilitätsvergleiche angestellt werden. Die Benützungstarife für die Nutzung von Schulräumlichkeiten zu außerschulischen Zwecken sollten erhöht werden.

Die Höhe der Kostenbeiträge für die Schülerausspeisung sollten sich neben einer sozialen Verträglichkeit an einer möglichst hohen Kostendeckung orientieren.

Die Gebarung der Landesmusikschule enthält ua. diverse Spesenersätze für Veranstaltungen. Die Gemeinde sollte in die Vorbereitung von Veranstaltungen eingebunden werden und sich ein Mitspracherecht bei einer Kostenbeteiligung sichern. Für Veranstaltungen und Workshops mit Kostenbeteiligungen an der Teilnahme bzw. zu kommerziellen Zwecken sollten von den Teilnehmern Beiträge zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands eingehoben werden. Auf Grund der mehr als 19 Jahre zurückliegenden Festsetzung der Tarife für die Nutzung der Veranstaltungssäle wird eine deutliche Erhöhung empfohlen.

Gemäß den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen sollte die Gebarung im Rahmen von „Essen auf Rädern“ ausgeglichen geführt werden, weshalb die Tarife dementsprechend festgesetzt werden sollten.

Die Gebarung aus dem Betrieb des Dorfzentrums Kleinreifling verursachte im überprüften Zeitraum Abgänge zwischen rund 19.300 Euro und 24.600 Euro. In der Tarifordnung sind Ausnahmen von der Entrichtung eines Nutzungstarifs enthalten.

Auf Grund der jährlichen Abgänge sollten Tarife für jede Nutzung eingehoben werden. Die Höhe der Tarife sollte angesichts steigender Betriebskosten (zB Strom) erhöht werden.

Vereine entrichten für die Nutzung der Räumlichkeiten keine Miete, sondern lediglich pauschale Betriebs- und Heizkostenersätze. Als Bemessungsgrundlage dient die genutzte Fläche im Ortszentrum. Die im Vergleich zu anderen Nutzungen häufigere Nutzung durch Vereine, die auch dementsprechend höhere Betriebs- und Heizkosten verursacht, ist in dieser Berechnungsmethodik nicht berücksichtigt. Eine dahingehende Evaluierung der Betriebskostenvereinbarung wird empfohlen.

Der zwischenzeitig beschlossene Verzicht auf die Einhebung von Tarifen für den Wochenmarkt in Folge der Corona-Krise ist nach wie vor in Kraft. Nachdem keine Umstände mehr vorliegen, die einen Verzicht rechtfertigen, sollten die Tarife wieder eingehoben werden. Außerdem sollten die zuletzt im Jänner 2002 beschlossenen Tarife deutlich erhöht werden.

Die letzte Erhöhung der Schrebergartentarife erfolgte im Jahr 2011. Es wird eine Anhebung der Tarife mit gleichzeitiger Ergänzung der Tarifordnung um eine automatische Indexierung empfohlen.

Jährlich fielen Auszahlungen in Höhe von rund 9.600 Euro bis 11.400 Euro für die Entrichtung einer Bodenwertabgabe an, die sich an den Einheitswerten von Grundstücken orientiert. Eine Abklärung der Widmungen wird empfohlen.

Die Grundstückspreise für Betriebsbaugebiete sind mit 8 Euro/m² niedrig. Die Grundstückspreise sollten in so einer Höhe kalkuliert werden, dass damit die Kosten aus einem Erwerb, insbesondere jedoch auch die Kosten für die Aufschließung abgegolten werden.

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum ein rund 8.300 m² großes Grundstück angekauft, worauf sich 8 Bauparzellen befinden. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren bereits 4 Parzellen verkauft. Mit dem Verkauf aller Grundstücke kann der Ankaufspreis finanziert werden. Die Errichtung der Infrastruktur wird nur mehr zum Teil aus den Verkaufserlösen finanziert werden können. Die Gemeinde hat bereits Darlehen zur Finanzierung der Restkosten in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung der nicht aus Verkaufserlösen bedeckten Kosten sollten die Rücklagenmittel aus Grundverkäufen herangezogen werden, um eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Eine Veranschlagung von Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben erfolgte im überprüften Zeitraum immer nahe der gesetzlich vorgegebenen Maximalgrenze, wurden jedoch meistens nur in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Es wurden Auszahlungen getätigt, die von ihrer Art nach nicht den Verfügungsmitteln zuzuordnen gewesen wären.

Bebuchungen der Kostenstelle „Verfügungsmittel“ haben sich auf jene Gebarungsfälle zu beschränken, für die keine anderen im Voranschlag und Rechnungsabschluss vorgesehenen Kostenstellen zur Verfügung stehen.

Investive Gebarung

Die investive Gebarung enthält im überprüften Zeitraum insgesamt 41 Projekte, welche den Ankauf von Bauhoffahrzeugen, Investitionen für die Freiwilligen Feuerwehren, Hochwasserschutz- und Wildbachverbauungsmaßnahmen, die Errichtungen des Dorfzentrums Kleinfingling und einer Stockschützenhalle, Investitionen in den Schulen, Straßenbauprojekte, Grundan- und verkäufe und Wasser- und Kanalbauprojekte umfassten.

Rund 46 % der Auszahlungen wurden über Darlehen finanziert, die restliche Finanzierung erfolgte aus Bundes- und Landeszuschüssen, Verkaufserlösen, Rücklagenmitteln und Zahlungen von privaten Haushalten.

Ende des Jahres 2022 haftete ein Fehlbetrag in Höhe von rund 344.300 Euro aus. Bis auf den Fehlbetrag beim Vorhaben Gemeindestraßensanierung (- 105.867 Euro) ist eine Ausfinanzierung gesichert. Die Aufschließung des von der Gemeinde angekauften Grundstücks (Fehlbetrag 2022: - 117.108 Euro) ist noch nicht abgeschlossen und wird noch höhere Kosten verursachen, deren Ausfinanzierung noch nicht gesichert ist.

Eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Kostenrahmen für investive Vorhaben fand teilweise statt (zB EDV-Ausstattungen in Schulen, Gemeindestraßensanierungen, Straßenbeleuchtung). Eine Anpassung der Anschaffungs- bzw. Bausummen erfolgte erst in den Nachtragsvoranschlägen der Gemeinde.

Wenn sich eine Erhöhung von Kosten bei investiven Vorhaben abzeichnet, die Mehrkosten verursachen wird, ist vom Gemeinderat rechtzeitig eine Erhöhung des Kostenrahmens zu beschließen. Es wird empfohlen, bei der Vergabe von Zusatzaufträgen immer zu überprüfen, inwieweit diese im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 stehen. Gegebenenfalls sind Zusatzleistungen neu auszuschreiben.

Ein hoher Anteil der fremdfinanzierten Investitionsvorhaben entfiel auf Wasser- und Kanalbauten. Den teils kostenaufwändigen Baumaßnahmen im Hinblick auf die Weitläufigkeit des Gemeindegebiets steht oft nur ein geringer Anschlussgrad gegenüber. Das gut ausgebaute Wasser- und Kanalnetz verursacht auch hohe Folgekosten. Für die Erneuerung eines Wasserleitungs- und Kanalentsorgungsnetzes ist mit Kosten von rund 3 Mio. Euro zu rechnen.

Der Ausbau des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsnetzes sollte sich auf jene Gebiete reduzieren, in denen eine Finanzierung zur Gänze aus Fördermitteln und Beiträgen von privaten Haushalten gesichert ist.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km ²):	224
Seehöhe (Hauptort):	399 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	131

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	72,9
Güterwege (km):	62,2
Landesstraßen (km):	17,6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	7	5	3	
	SP	VP	WBL	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.716
Registerzählung 2011:	4.226
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	4.092
Registerzählung 2021:	4.055
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.706
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.663

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	58
Hochbehälter:	8
Pumpwerke Wasser:	9
Kanallänge (km):	53
Druckleitungen (km):	12
Pumpwerke Kanal:	21

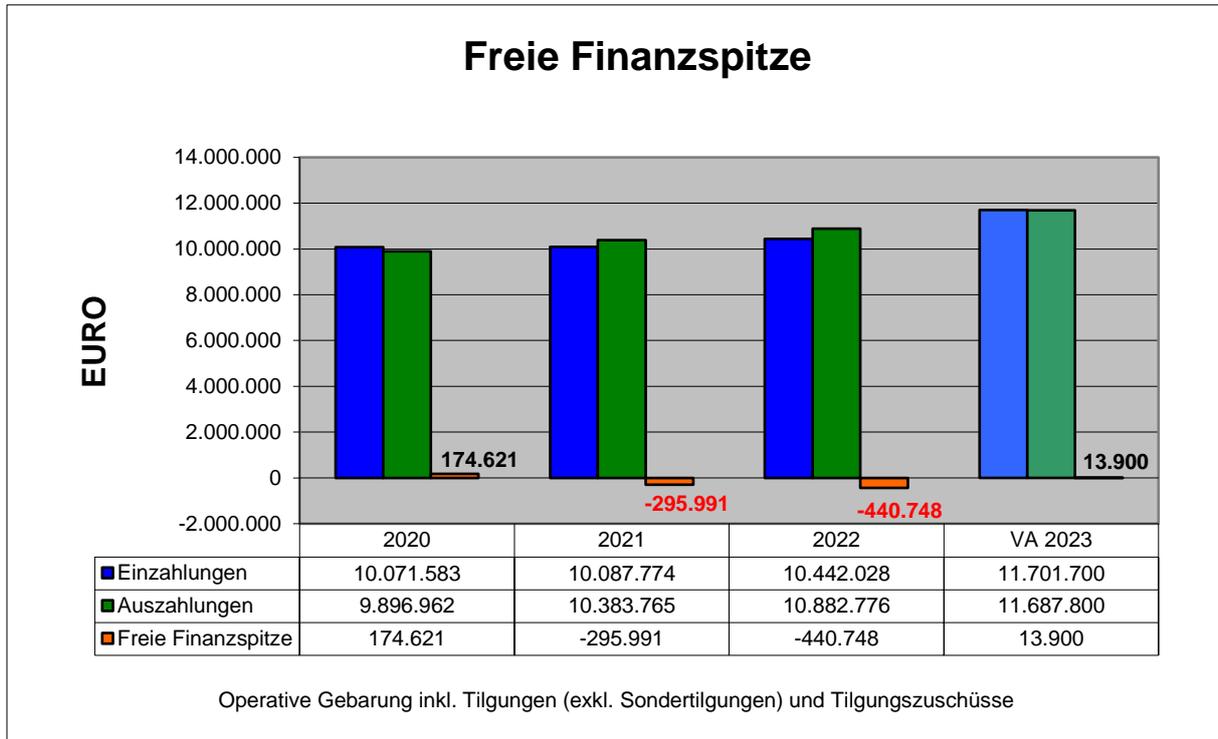
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		10.162.180	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		- 536.458	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022:		61 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.003	Rang (Bezirk / OÖ):*	14 / 259

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Musikschule:	225 Schüler

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
2 Kindergärten:	7 Gruppen, 121 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 19 Kinder
2 Volksschulen:	10 Klassen, 192 Schüler
Mittelschule:	8 Klassen, 187 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde konnte nie ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen, weshalb sie seit dem Inkrafttreten der „Gemeindefinanzierung Neu“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragte und auch erhielt. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (EGT) stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023 VA
Salden aus der	Beträge in Euro			
operativen Gebarung	519.095	79.496	-19.098	427.900
investiven Gebarung	-1.659.864	-1.032.607	-1.188.085	-505.600
Finanzierungstätigkeit	1.030.602	797.593	85.415	-178.600
abzgl. investiven Einzelvorhaben	-20.383	422.270	-585.310	-197.300
EGT	-89.784	-577.788	-536.458	-59.000

Die Aussetzung der Zahlungen aus Härteausgleichsfondsmittel hatte in den Jahren 2021 und 2022 höhere Fehlbeträge zur Folge.

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

Freie Finanzspitze (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2021	VA 2023
Saldo operative Gebarung	519.095	79.496	-19.098	427.900
- Tilgungen	563.383	592.995	644.832	629.600
+ Tilgungszuschüsse	218.909	217.507	223.182	215.600

Die Einzahlungen der operativen Gebarung erhielt die Gemeinde zu durchschnittlich rund

- 39 % aus Ertragsanteilen
- 20 % aus laufenden Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts
- 14 % aus Gebühren
- 11 % aus eigenen Abgaben
- 11 % aus Leistungserlösen
- 3 % aus Veräußerungserlösen von Wirtschaftsgütern
- 2 % aus sonstigen Mitteln.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 traten Erhöhungen insbesondere bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen (+ 29 % oder rund 991.300 Euro) und aus Abgaben (+ 30 % oder rund 306.100 Euro) ein. Gesunken sind demgegenüber die Einzahlungen aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (- 38 % oder rund - 944.700 Euro) und aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern (- 79 % oder rund – 240.100 Euro).

Für das Jahr 2023 wurden im Voranschlag Verringerungen der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben (- 20 % oder rund 267.400 Euro), bei den Ertragsanteilen (- 2 % oder rund 80.000 Euro) und bei den Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (- 79 % oder rund 99.100 Euro) vorgesehen. Erhöhungen wurden bei den Transferzahlungen des öffentlichen Rechts (+ 88 % oder rund 1.373.000 Euro) und bei den Einzahlungen aus Gebühren (+ 17 % oder rund 235.200 Euro) präliminiert.

Die Entwicklungen im Bereich der Ertragsanteile, der Gemeindeabgaben und der Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts werden im nachfolgenden Kapitel „Finanzausstattung“ noch eingehend beleuchtet.

Die Auszahlungen der operativen Gebarung setzen sich wie folgt zusammen:

- rund 32 % laufende Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts (rund 3.119.300 Euro)
- rund 27 % Personalaufwand (rund 2.634.900 Euro)
- rund 4 % Leasing- und Mietzahlungen (rund 368.900 Euro)
- rund 4 % geringwertige Wirtschaftsgüter (rund 361.900 Euro)
- rund 3 % Verwaltungs- und Betriebsaufwand (rund 312.900 Euro)
- rund 2 % Instandhaltungen (rund 256.000 Euro)
- rund 26 % sonstige Auszahlungen.

Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts:

	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2020-2022	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Sozialhilfeverbandsumlage	1.098.307	1.128.088	1.222.333	1.328.000	11,29	124.026
Krankenanstaltenbeiträge	996.904	1.014.336	1.075.886	1.261.800	7,92	78.982
Pensionsbeiträge Gemeindebeamte	451.559	512.372	501.978	511.400	11,17	50.418
Landesumlage	153.296	175.353	209.828	193.600	36,88	56.532
Umlage Bezirksabfallverband	99.123	98.160	96.162	96.200	-2,99	-2.961
Sonstige Umlagen	173.465	178.334	172.407	203.000	-0,61	-1.058
Gesamt	2.972.654	3.106.643	3.278.594	3.594.000	10,29	305.940

Der Personalaufwand ist im Zeitraum 2020 bis 2022 um 7,32 % (rund 188.500 Euro) gestiegen. Eine detaillierte Analyse findet sich im nachstehenden Kapitel.

Einfluss auf die Höhe der Leasing- und Mietzahlungen hatten mit durchschnittlich rund 201.700 Euro zum Großteil Zahlungen der Gemeinde an die Verein für Infrastruktur GmbH & CoKG der Marktgemeinde Weyer („Gemeinde-KG“) sowie mit durchschnittlich rund 125.600 Euro Leasingraten für die Wasserversorgung. Die Auszahlungen dafür haben sich im überprüften Zeitraum um rund 4 % (rund 15.600 Euro) erhöht.

Am Verwaltungs- und Betriebsaufwand waren die Stromkosten mit durchschnittlich rund 25 % (rund 77.900 Euro) am Höchsten beteiligt, gefolgt von Transportkosten (rund 23 % oder rund 70.600 Euro), Fernwärmekosten (rund 17 % oder rund 52.000 Euro), Versicherungsprämien (rund 17 % oder rund 52.000 Euro) und Zahlungen für Telekommunikationsdienste (rund 11 % oder rund 34.100 Euro). Die restlichen 7 % teilten sich auf diverse weitere Kosten für Postdienste, Rechtskosten etc.) auf.

Die höchsten jährlichen Auszahlungen für Instandhaltungen betrafen im überprüften Zeitraum den Straßenbau (durchschnittlich rund 26.700 Euro), Bauhoffahrzeuge (rund 27.300 Euro), die öffentliche Beleuchtung (rund 10.200 Euro), Wasser- und Kanalanlagen (rund 37.100 Euro) sowie gemeindeeigene vermietete Objekten (rund 41.900 Euro).

Die sonstigen Auszahlungen für den Sachaufwand enthalten die vergüteten Personal- und Sachkosten, Zahlungen für Leistungen Drittanbieter (zB Winterdienst, Abfallabfuhr, Wasserverband) und sonstige Aufwendungen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Erträge	11.088.693	11.024.072	11.545.893	11.655.600
Aufwendungen	11.294.825	11.730.351	12.523.080	12.017.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-206.132	-706.279	-977.186	-361.700
Entnahme von Rücklagen	445.524	334.503	480.454	256.300
Zuweisung an Rücklagen	190.867	794.787	180.512	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	48.525	-1.166.563	-677.244	-105.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Einfluss auf das negative Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen des Jahres 2021 hatten insbesondere hohe Zuweisungen an Rücklagen. Der Grund für den im Vergleich zu den beiden anderen Jahren getätigten höheren Zuführung lag darin, dass die für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung gewährten Landes- und Investitionskostenzuschüsse sowie Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP Mittel) in Höhe von 354.347 Euro als auch KIP-Mittel für den Straßenbau in Höhe von 267.000 Euro einer Rücklage zugeführt wurden.

Die Finanzierung der Errichtung einer Straßenbeleuchtung erfolgte bis zum Erhalt der Fördermittel über ein Darlehen. Da eine Sondertilgung dieses Darlehens vertraglich nicht möglich ist, werden mit den auf der Rücklage verwahrten KIP-Mitteln jährlich die anfallenden Schuldendienste bedeckt.

Die KIP-Mittel für den Straßenbau unterteilen sich in Bundeszuschüsse (177.800) Euro und Zuschläge des Landes OÖ in Form einer Bedarfszuweisung in Höhe von 89.000 Euro. Da die Auszahlungen erst im Jahr 2022 erfolgten, erfolgte eine Verwahrung der Mittel bis zu deren zweckentsprechender Verwendung auf einer Rücklage.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	46.014.316	47.886.620	1.872.304
Kurzfristiges Vermögen	767.094	2.152.744	1.385.650
Summe	46.781.410	50.039.364	3.257.954
PASSIVA	Ende 2019	Ende 2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	17.027.757	16.809.220	-218.537
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	19.476.717	20.088.195	611.478
Langfristige Fremdmittel	10.050.787	11.930.088	1.879.302
Kurzfristige Fremdmittel	226.149	1.211.861	985.712
Summe	46.781.410	50.039.364	3.257.954

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Im Bereich der Aktiva haben vor allem der Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Höhe von rund 22 % (rund 2,1 Mio. Euro) und kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit einem Zuwachs von rund 2 Mio. Euro zu einer Steigerung beigetragen. Dies ist auf eine nachträgliche Darstellung von geleisteten Kauttionen für das Leasingprojekt Wasserversorgungsanlage Weyer in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro zurückzuführen. Dieser nachträglichen Veränderung liegt ein Gemeinderatsbeschluss zu Grunde und führte auch zu einer Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz bzw. ist in Anlage 1d des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesen. Gesunken sind demgegenüber die Vermögen aus Grundstücken und Gebäuden um rund 875.000 Euro aus dem Verkauf und Abschreibungen sowie die liquiden Mittel um rund 570.000 Euro.

Die Finanzierung des Vermögenszuwachses (Passiva) erfolgte zum Großteil aus höheren Investitionszuschüssen (rund 611.500 Euro), einer höheren Inanspruchnahme von langfristigen Schulden (rund 1,9 Mio. Euro) und kurzfristigen Schulden (rund 911.800 Euro).

Eröffnungsbilanz

Das langfristige Vermögen bestand per 1. Jänner 2020 mit 89 % zum Großteil aus dem Sachanlagevermögen (40.959.445 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, technische Anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Wie bereits angeführt, erfolgte einmal eine Berichtigung. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab, dass sich die Gemeinde dabei an die vom EDV-Anbieter in Schulungen bekannt gegebenen Empfehlungen hielt und auch die Nutzungsdauer den Bewertungsgrundsätzen entspricht. Auch die Vorgaben der Einzelbewertung wurden beachtet.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen das die Gemeinde mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedienen muss, falls sie diese Verpflichtungen nicht aus den operativen Erträgen erwirtschaften bzw. abbauen kann.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (9.110.062 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen (940.725 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzten sich mit 105.152 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit 120.997 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungsberechnung wird durch das verwendete Lohnverrechnungsprogramm unterstützt und dokumentiert die Höhe der Urlaubsreste. Der Betrag hat sich in Zeitraum 2020 bis 2022 von 120.997 Euro auf 188.196 Euro erhöht. Die hohen Urlaubsreste werden in nachstehendem Kapitel „Personal“ noch eingehend behandelt.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (767.094 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (226.149 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rund 46 Mio. Euro) zeigt, dass es zu rund 2 Drittel aus Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und zu rund 1 Drittel fremd finanziert wird.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva *100 = 78 %, das bedeutet, dass 78 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnten und der Rest auf eine Fremdfinanzierung entfiel.

Bezüglich des fremd finanzierten Anteils wird auf das anschließende Kapitel „Fremdfinanzierung“ verwiesen.

Die Nettovermögensquote hat sich im Jahr 2022 verringert und weist zum 31. Dezember 2022 einen Wert von 74 % aus.

Die Sachanlagen setzten sich mit 1. Jänner 2020 folgendermaßen zusammen (Beträge in Euro):

Gemeindestraßen	5.450.873
Steinschlagschutzzaun	82.611
Konkurrenzstraßen	9.103.616
Park- und Gartenanlagen	21.841
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	333.236
Grundbesitz	7.847.916
Gesamt	22.840.093

Im Grundbesitz sind diverse Grundstücke, landwirtschaftliche Grundstücke und Waldgrundstücke enthalten. Zum Teil handelt es sich um nicht mehr genutzte Wege, zum Teil um größere Waldgrundstücke.¹

Nicht mehr genutzte Gemeindegrundstücke und verwertbarer Grundbesitz sollten zur Vermeidung neuer Darlehensaufnahmen und zu Gunsten einer Verringerung des Schuldenstands veräußert und der Erlös zur Finanzierung erforderlicher Eigenmittel bei investiven Vorhaben herangezogen werden.

¹ zB Grundstück 293/1, 293/2 jeweils KG-Nr. 49323

Die Eröffnungsbilanz enthält per 1. Jänner 2020 Beteiligungen an der „Gemeinde-KG“, an Photovoltaikanlagen und einer Wohnungsgenossenschaft. Die Anteile an der Wohnungsgenossenschaft betragen insgesamt rund 500.000 Euro.

Die Veräußerung der Anteile wurde bereits einmal von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, das Angebot laut telefonischer Anfrage bei der Wohnungsgenossenschaft jedoch nicht angenommen. Schriftliche Unterlagen darüber konnten nicht vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, neuerlich die Wohnungsgenossenschaft schriftlich zu kontaktieren und das Angebot zum Verkauf der Beteiligungen zu erneuern. Im Fall einer Zustimmung der Wohnungsgenossenschaft können die Verkaufserlöse für eine Schuldentilgung verwendet werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind nachfolgende Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro				
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-59.000	-1.116.400	-905.600	-650.100	-574.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-361.700	-1.151.900	-1.031.900	-730.400	-644.800

Im Bereich der Einzahlungen sind im Zeitraum 2023 bis 2027 Erhöhungen bei den Einzahlungen aus Abgaben (8 %) und bei den Ertragsanteilen (17 %) geplant worden.

Auszahlungsseitig sind Steigerungen beim Personalaufwand (3 %) und der Auszahlungen aus Transfers (2 %) berücksichtigt worden, der Sachaufwand soll sich um 7 % und der Finanzaufwand um 33 % verringern.

Zur Erhöhung des geplanten Personalaufwands wird festgestellt, dass sich dieser Aufwand im Jahr 2023 einmalig durch die Gewährung einer Abfertigung und einer befristeten Erhöhung der Anzahl der Bauhofarbeiter auf die Dauer von 11 Monaten (Einschulung) steigen wird. Ab dem Jahr 2024 sollte daher der Personalaufwand wieder deutlich sinken.

Die MEFP ist zu überarbeiten und zu korrigieren.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen, die sich wie folgt zusammensetzten:

Ende des Jahres	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Ansparmittel HAF	70.498	16.647	0
Gemeindeentlastungspaket	24.800	16.574	11.758
Ortsumfahrung	121.969	113.264	106.873
Grundverkaufserlöse	189.266	216.322	267.908
Straßenbeleuchtung KIP Mittel	0	237.011	180.335
Straßenbau KIP Mittel, BZ	0	267.000	0
	406.533	866.817	566.875

Zahlungsmittelreserven	529.244	315.094	0
Differenz	122.711	-551.723	-566.875

Da die Rücklagenmittel auf dem allgemeinen Girokonto verwahrt sind, sind im ausgewiesenen Mittelbestand sämtliche Geldbestände Ende der Jahre enthalten.

Bei allen Rücklagenmitteln handelt es sich um Finanzmittel, die gemäß den aufsichtsbehördlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, entsprachen die vorhandenen Zahlungsmittelreserven in den Jahren 2021 und 2022 nicht dem ausgewiesenen Rücklagenstand.

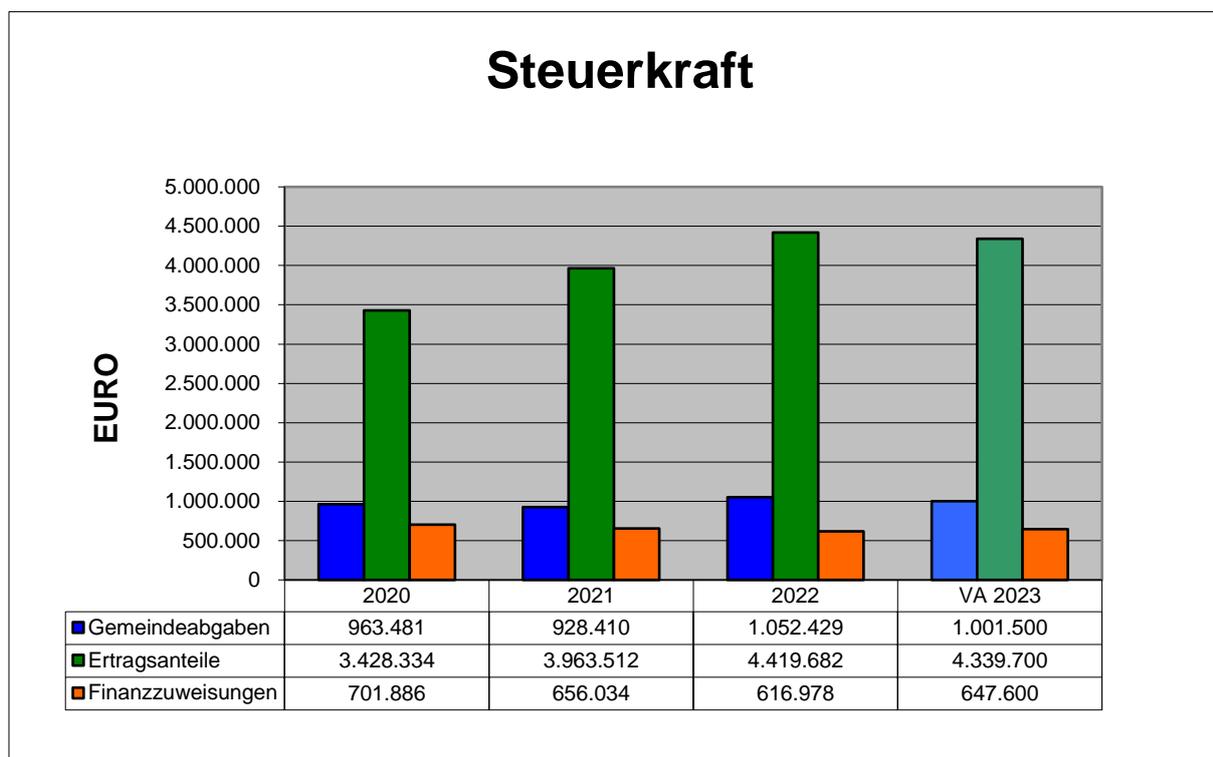
Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinde in diesen Jahren keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhielt und eine fehlende Liquidität mit den vorhandenen Rücklagenmittel ausgeglichen hat. Dieser Ausgleich stellt defacto ein inneres Darlehen der Gemeinde dar.

Verwendung fanden Grundverkaufserlöse im überprüften Zeitraum zur Finanzierung von Auszahlungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro lagen, ab welcher erst Fördermittel nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ in Anspruch genommen werden können. Dies betraf vorrangig Auszahlungen für Eigenanteile an Güterweginstandsetzungen, die der Wegeerhaltungsverband durchführte, und Wildbachverbauungsmaßnahmen.

Wie nachstehend unter dem Kapitel „Grundan- und verkäufe“ detailliert beschrieben, wird sich die Gemeinde bei der Errichtung einer Infrastruktur auf einem von der Gemeinde angekauften Grundstück mit einem hohen Eigenanteil zu beteiligen haben. Die Gemeinde hat eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 650.000 Euro vorgesehen.

Es wird empfohlen, die Rücklagenmittel aus Grundstücksverkaufserlösen im Sinne des § 68 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Vermeidung einer Neuverschuldung zur Finanzierung bereits begonnener investiver Vorhaben oder zur Verringerung des Schuldenstands in Form einer Sondertilgung einzusetzen.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von 1.003 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2019 landesweit den 259. Platz bzw. im Bezirk den 14. Rang².

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu rund 70 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rund 18 % aus Gemeindeabgaben und zu rund 12 % aus Finanzausweisungen zusammen:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020/2021	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Gemeindeabgaben	963.481	928.410	1.052.429	1.001.500	-3,64	-35.071
Ertragsanteile	3.428.334	3.963.512	4.419.682	4.339.700	15,61	535.178
Finanzausweisungen	701.886	656.034	616.978	647.600	-6,53	-45.852
Summe Steuerkraft	5.093.701	5.547.956	6.089.088	5.988.800	8,92	454.255

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist nur bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen eine Steigerung eingetreten, die restlichen Einzahlungen sind gesunken.

Gemeindeabgaben

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt:

²https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung_40708.pdf

	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2020/2022	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Grundsteuer A	38.337	37.132	34.167	40.000	-10,88	-4.170
Grundsteuer B	311.146	319.167	329.249	314.800	5,82	18.103
Kommunalsteuer	564.614	528.772	639.576	594.000	13,28	74.962
Sonstige Abgaben	49.384	43.339	49.436	52.700	0,11	52
Gesamt	963.481	928.410	1.052.429	1.001.500	9,23	88.947

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte stichprobenartig anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) eine Überprüfung der Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“.

Das Register wurde ordnungsgemäß geführt und die Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Kommunalsteuer

Wie aus oa. Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Einzahlungen im überprüften Zeitraum zwischenzeitlich um rund 35.800 Euro reduziert (2021) und sind im Folgejahr wieder um rund 110.800 Euro angestiegen. Für das Jahr 2023 wird wieder mit einem Rückgang gerechnet.

Eine Gewährung von Betriebsförderungen im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer erfolgte nicht.

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

Kommunalsteuer	2020	2021	2022
	Anzahl der Betriebe		
0 bis 3.000 Euro	80	77	80
3.001 bis 6.000 Euro	19	17	16
6.001 bis 10.000 Euro	9	11	14
10.001 bis 20.000 Euro	12	12	14
über 20.000 Euro	6	6	6
Gesamt	126	123	130

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass diese rechtzeitig abgegeben wurden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug in den Jahren 2020 bis 2022 40 Euro und ab dem Jahr 2023 beschloss die Gemeinde eine Erhöhung auf 50 Euro. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von 20 Euro eingehoben.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rund 9.100 Euro. Mit der Erhöhung der Hundeabgabe rechnet die Gemeinde im Voranschlag 2023 mit Einzahlungen in Höhe von 11.100 Euro.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, dessen Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die Festsetzung eines 50 %igen Gemeindeguschlags zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen.

Die Gemeinde hat im Gemeindevoranschlag 2023 dafür zusätzliche Einzahlungen in Höhe von 4.300 Euro vorgesehen.

Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschlossen.

Der Abgabepflicht unterliegen entgeltpflichtige Veranstaltungen und Vergnügungen mit mehr als 100 Besuchern, Spielapparate und Wettterminals. Bei Veranstaltungen beträgt die Höhe der Lustbarkeitsabgabe 15 von Hundert des Eintrittsentgelts. Die monatliche Abgabe für den Betrieb von bis zu 7 Spielapparaten beträgt 50 Euro, ab 8 Apparaten 75 Euro. Der monatliche Betrieb eines Wettterminals beträgt 250 Euro.

Aus dieser Abgabe erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährliche Einzahlungen in Höhe von rund 9.300 Euro.

Nebengebühren

Die Gemeinde erhielt daraus jährliche Einzahlungen in Höhe von durchschnittlich rund 284 Euro.

Eine bescheidmäßige Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen erfolgte bei Zahlungsverzug.

Obwohl der Gemeindevorstand im überprüften Zeitraum mehrere Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen bewilligte, hob die Gemeinde keine Stundungszinsen ein.

Gemäß § 212b der Bundesabgabenordnung (BAO) sind für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Die Gemeinde hat bei jeder Stundung Stundungszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuheben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 beschlossen, einer Gemeindebewohnerin als Sozialmaßnahme einen Vorschuss für die Entrichtung einer Kautions- und einer Ablösezahlung für eine Wohnung in Höhe von 3.640 Euro zu gewähren. Die Rückzahlung soll in Form von monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 100 Euro erfolgen. Auch in diesem Fall werden keine Zinsen verrechnet.

Die Gewährung von Vorschüssen durch die Gemeinde wurde bereits in der Gebarungseinschau des Jahres 2016 thematisiert und auf die gesetzlichen Bestimmungen bei der Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde hingewiesen.

Gemäß § 84 Abs. 5 Oö. GemO 1990 darf die Gemeinde Darlehen nur gewähren, wenn hierfür ein öffentliches Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert ist. Der Abschluss eines Darlehensvertrags durch die Gemeinde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Gewährung dieses Darlehens der Gesamtstand an Darlehensforderungen der Gemeinde ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahrs überschreiten würde.

Bei Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde ist zwischen der Gemeinde und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag abzuschließen, der vom Gemeinderat zu beschließen ist. Dies ist im gegenständlichen Fall ebenfalls nicht erfolgt.

Da die Gewährung von Darlehen als Sozialmaßnahme nicht ein öffentliches Interesse darstellt und die Gemeinde Bezueherin von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds ist, sollte von einer Gewährung von Darlehen abgesehen werden. Unabhängig davon sind die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 zu beachten.

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt im überprüften Zeitraum Finanzzuweisungen:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Strukturfondsmittel	333.860	304.360	305.699
Härteausgleichsfonds I	660.573	0	0
Härteausgleichsfonds II	200.000	0	0
Finanzzuweisungen FAG			
gemäß § 24 Z 1	60.823	286.953	202.813
gemäß § 24 Z 2	22.088	21.753	21.223
gemäß § 25 Abs. 2	97.715	30.568	11.643
Oö. Gemeindepaket 2020	175.000	0	0
Sonder-Bedarfszuweisung	0	0	75.600
Gemeindeentlastungspaket	12.400	12.400	0
Gesamt	1.562.459	656.034	616.978

Die Strukturfondsmittel, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, Verteilungsvorgang 1, sowie die Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz fließen in die operative Gebarung ein.

Härteausgleichsfonds, Verteilungsvorgang 2 (HAF 2)

Im Jahr 2020 wurden Auszahlungen von 8 investiven Projekten mit den HAF 2 – Mitteln finanziert:

	2020
Steinschlagverbauung	959
HW Schutz Dürnbach	9.750
Wildbach laufend	4.350
Katastrophenschäden	2.451
GW Instandsetzung	9.561
Gemeindestraßensanierung	39.337
Straßenbeleuchtung	58.391
Kindergarten Zubau	
Gesamt	124.799

Damit wurden die HAF 2 Mittel des Jahres 2020 bis auf 75.200 Euro verwendet. Der verbleibende Restbetrag fand in den Jahren 2021 und 2022 zur Finanzierung diverser investiver Projekte Verwendung.

Oö. Gemeindepaket 2020

Im Jahr 2020 erhielten die Gemeinden Oberösterreichs einmalig einen Pauschalzuschuss aus BZ-Mitteln in Höhe von 50 Mio. Euro. Als Bemessungsgrundlage für den Verteilungsvorgang auf die Gemeinden diente die Finanzkraft je Einwohner. Auf die Marktgemeinde Weyer entfielen davon 175.000 Euro.

Der Pauschalzuschuss fand gemäß den Richtlinien für Auszahlungen der operativen Gebarung Verwendung.

Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021

Das Land OÖ hat die Gemeinden in den Jahren 2019 bis 2021 mit einem Maßnahmenpaket entlastet.

Gemäß den Richtlinien ist es Ziel der Förderung, mit diesen Mitteln Gemeindeinvestitionen, unter anderem mit dem Schwerpunkt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, zu finanzieren. Weiters können Vorhaben, für die keine projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel beantragt werden können, damit finanziert werden.

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 12.400 Euro. Die Mittel wurden Vereinen zur Finanzierung diverser Anschaffungen zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis 31. Dezember 2024 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist.

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022

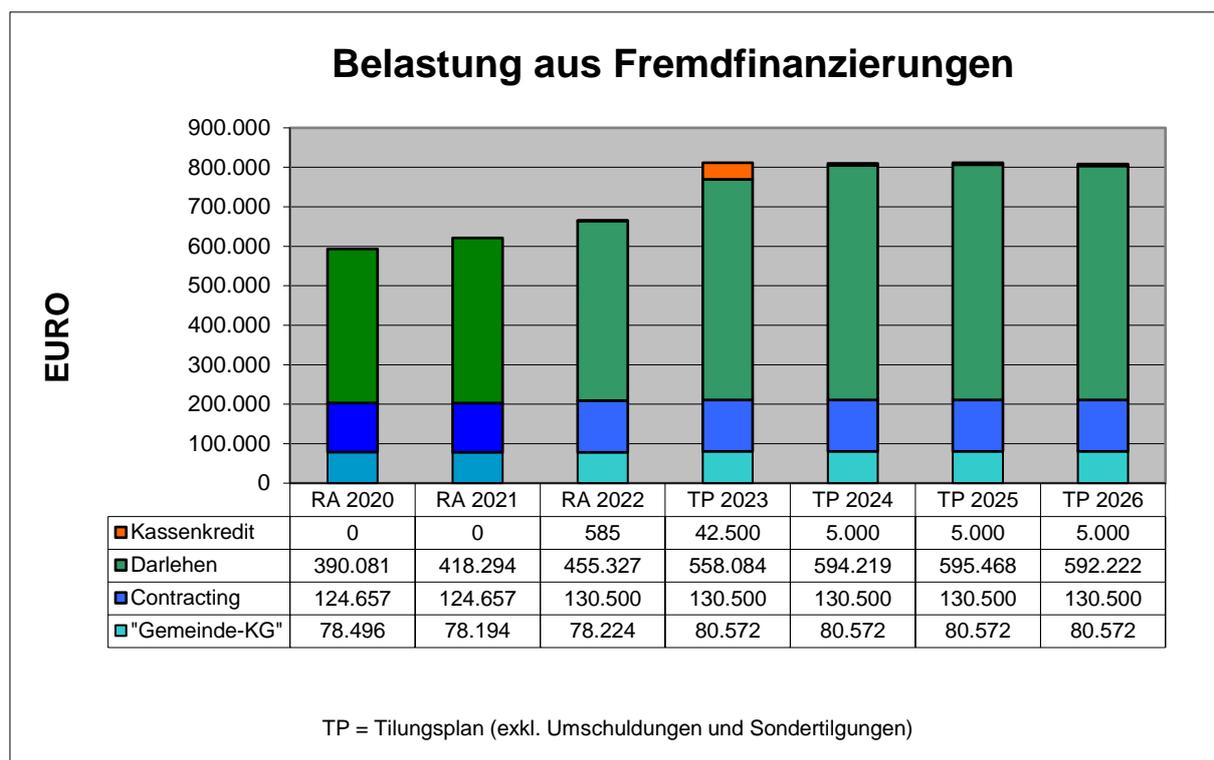
Die Oö. Landesregierung hat die Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in einer Gesamthöhe von 27 Mio. Euro unterstützt.

Jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, wurde empfohlen, die Mittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (zB Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Maßgeblich für die Höhe der Unterstützung war die Finanzkraft der Gemeinde. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 daraus Mittel in Höhe von 75.600 Euro.

Die Mittel fanden zur Einbringung von Eigenmitteln für die Sanierung des Daches am alten Bauhof (16.762 Euro) und zur Ausfinanzierung der EDV-Ausstattungen in Schulen (31.380 Euro) sowie für Sondertilgungen bei Darlehen der Wasserversorgung (4.917 Euro) und der Abwasserbeseitigung (22.541 Euro) Verwendung.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 2.809 Euro lag die Gemeinde landesweit an 101. Stelle, im Bezirk positionierte sie sich auf Platz 3.

Die Gemeinde nahm Investitionsdarlehen und Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Oberösterreich, Darlehen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Darlehen zur Finanzierung diverser investiver Einzelvorhaben sowie im Jahr 2020 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Anspruch:

	2020		2021		2022	
	Stand per 31.12		Stand per 31.12		Stand per 31.12	
	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro
Investitionsdarlehen Land	5	485.844	6	608.182	6	637.503
Wohnbauförderdarlehen	8	129.841	7	110.936	7	98.552
Wasserbaudarlehen	9	1.785.239	10	2.318.675	10	2.609.494
Kanalbaudarlehen	26	7.036.824	29	7.044.161	30	6.929.923
Darlehen für investive Einzelvorhaben	4	557.915	4	856.303	3	752.269
Zwischenfinanzierungsdarlehen	1	145.000	0	0	0	0
Gesamt	57	10.140.663	60	10.938.257	61	11.027.741

Die höchste Verschuldung resultierte aus der Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten. Wie nachstehend beschrieben, werden die Schuldendienste dieser Darlehen in Folge ihrer langen Darlehenslaufzeiten die operative Gebarung der Gemeinde auf lange Sicht weiter negativ beeinflussen.

Investitionsdarlehen

Die Gemeinde erhielt vom Land OÖ zur Finanzierung von Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen Investitionsdarlehen. Von den insgesamt 6 Darlehen mussten für 2 Darlehen Schuldendienste entrichtet werden, die zusammengerechnet rund 27.300 Euro jährlich betragen. Die Schuldendienste konnten nur teilweise aus Gebühren finanziert werden.³ Die Verzinsung war mit 0,1 % gering. Die Darlehenslaufzeiten der rückzahlbaren Investitionsdarlehen enden in den Jahren 2039 und 2043.

Nach Erstellung des Voranschlags 2023 erhielt die Gemeinde die Tilgungspläne für 3 weitere Investitionsdarlehen für Kanal- und Wasserbauten. Die Annuitäten dieser 3 Darlehen betragen rund 31.100 Euro jährlich und werden die operative Gebarung zusätzlich belasten.

Wohnbauförderdarlehen

Die Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen des Landes OÖ verursachte jährliche Schuldendienste zwischen rund 13.000 Euro und 14.000 Euro. Die Schuldendienste konnten im überprüften Zeitraum durch Einzahlungen aus Mieten finanziert werden. Die Laufzeiten der noch laufenden Darlehen enden im Zeitraum 2023 bis 2035. Die Zinskonditionen beinhalten einen Fixzinssatz von 1 Prozent.

Wasser- und Kanalbaudarlehen

Die Gemeinde beanspruchte im Prüfungszeitraum eine Vielzahl an Wasser- und Kanalbaudarlehen. Da die Gemeinde über keine Finanzreserven verfügt und die Betriebsergebnisse der betrieblichen Einrichtungen Fehlbeträge auswiesen, mussten die Eigenmittel zum Bau dieser Infrastruktureinrichtungen zu einem großen Teil über Darlehen finanziert werden.

Zur Finanzierung der nach einem Grundstückskauf zu errichtenden Infrastruktur sind wiederum Darlehensneuaufnahmen in Höhe von 650.000 Euro eingeplant.

Um den Verschuldungsgrad und die hohe Belastung der betrieblichen Einrichtungen mit Schuldendiensten nachhaltig zu verringern, sollte die Gemeinde den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen deutlich reduzieren. Auf die nachstehenden Kapitel „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie bereits beschrieben, konnten die Schuldendienste der Darlehen im überprüften Zeitraum nur in den Jahren 2021 (Wasserversorgung) und 2022 (Abwasserbeseitigung) aus Betriebsüberschüssen der betrieblichen Einrichtungen finanziert werden. Mit den geplanten Darlehensneuaufnahmen, aber auch der bereits eingetretenen bzw. noch zu erwartenden Zinssteigerung werden ausgeglichene Betriebsergebnisse schwer erreichbar sein, womit ein Teil der Schuldendienste wiederum aus der allgemeinen operativen Gebarung finanziert werden muss.

Darlehen für investive Einzelvorhaben

Die Gemeinde nahm zur Finanzierung einer EDV-Ausstattung in den Volksschulen Weyer und Kleinreifling sowie in der Mittelschule Weyer Darlehen in einer Gesamthöhe von 367.300 Euro sowie für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ein Darlehen in Höhe von 582.300 Euro auf.

Mit dem Darlehen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ergab sich durch die nachträgliche Gewährung von KIP-Mitteln eine Überfinanzierung. Eine Sondertilgung des Darlehensrestes mit den überschüssigen Mitteln war in Folge des vertraglich vereinbarten Ausschlusses einer vorzeitigen Tilgung nicht möglich. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Zinskonditionen mit einem Fixzinssatz von 0,23 % auf die gesamte Darlehensdauer als äußerst günstig anzusehen ist.

³ Wasserversorgung 2021, Abwasserbeseitigung 2022

Eine Verwahrung der überschüssigen Mittel erfolgte auf einer zweckgebundenen Rücklage, aus der die jährlichen Schuldendienste dieses Darlehens bedeckt werden.

In Zukunft sollte darauf geachtet werden, dass in Darlehensverträgen Vereinbarungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ohne zusätzliche Kostenbelastung getroffen werden.

Schuldendienste

Positiv ist anzumerken, dass die Gemeinde im Jahr 2021 durch eine externe Beratungsfirma die bestehenden Darlehensverträge auf Optimierungen hin überprüfen ließ. Als Folge dieser Überprüfung wurden Zinssätze reduziert und Umschuldungen getätigt.

Die Zinskonditionen lagen im akzeptablen Rahmen.

Eine Förderung der Schuldendienste von 11 Kanalbaudarlehen und 2 Wasserbaudarlehen erfolgte in Form von Schuldendienstersatz. Dies bewirkte eine Verringerung der Schuldendienstbelastung in der operativen Gebarung:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Schuldendienst Kanal- und Wasserbaudarlehen	509.556	528.637	542.685
Schuldendienstersatz	218.909	217.510	223.182
Nettoschuldendienst	290.647	311.127	319.504
Förderquote (in Prozent)	43	41	41

Sondertilgungen

Im überprüften Zeitraum erfolgten Sondertilgungen für die Rückzahlung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens für die Errichtung des Dorfzentrums Kleinreiffing in Höhe von 383.627 Euro sowie Ausfinanzierungen des Wasserbaudarlehens für den BA 20 in Höhe von rund 68.200 Euro und von 2 Kanalbaudarlehen (BA 05 und BA 12) in Höhe von rund 91.900 Euro. Die Finanzierung erfolgte über einlangende Fördermittel.

Schuldendienstersatz

Alle Schuldendienstersatz werden für einen Zeitraum vom 25 Jahren gewährt. Demgegenüber überschreiten die Laufzeiten der Darlehen diesen Förderzeitraum zum Teil deutlich:

	Laufzeit bis		Annuität	Differenz in Jahren
	Zuschuss	Darlehen		
ABA 09	30.06.2037	2043	42.135	6
ABA 04 Weyer Markt	31.12.2023	31.03.2035	17.999	12
ABA BA 04 Weyer Land	30.06.2028	31.12.2031	10.642	3
ABA BA 05	30.06.2026	30.09.2035	3.367	9
ABA BA 06	30.06.2028	30.09.2036	2.658	8
ABA BA 07	30.06.2031	31.03.2039	9.503	8
ABA BA 06	31.12.2032	31.03.2040	59.287	8
ABA BA 05	31.12.2030	30.09.2038	18.109	8
ABA BA 10	30.06.2041	31.03.2047	28.718	6
WVA BA 06	31.12.2041	31.03.2047	27.981	6
WVA BA 10	31.12.2045	01.03.2052	27.758	7
ABA BA 12	31.12.2045	01.03.2052	64.967	7

Die unterschiedlichen Laufzeiten haben zur Folge, dass die Gemeinde nach Auslaufen der Förderungen den Schuldendienst zur Gänze selbst zu tragen hat. Dies wiederum wird einen

negativen Einfluss auf die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Speziellen und auf die operative Gebarung und das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit allgemein zur Folge haben.

Die Gemeinde sollte in Form von Sondertilgungen die Darlehenslaufzeiten an den Förderzeitraum anpassen. Zur Finanzierung der Sondertilgungen können Betriebsüberschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen, Anschlussgebühren oder Erlöse aus dem Verkauf von Gemeindeeigentum herangezogen werden.

Die Differenzen zwischen den in der operativen Gebarung verrechneten Schuldendienstesätzen und jenen, die im Schuldennachweis ausgewiesen sind, sind damit zu begründen, dass diese Zuschüsse auch für die Leasingfinanzierung der Wasserversorgung gewährt werden, die im Schuldennachweis nicht dargestellt ist. Die Differenzen betragen zwischen 27.712 Euro und 44.520 Euro.

Kassenkredit

Der Kassenkredit musste im Jahr 2020 überhaupt nicht und in den beiden Folgejahren nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden, weswegen der Zinsendienst mit Beträgen zwischen 80 Euro und 585 Euro gering war. Wie bereits unter dem Kapitel „Rücklagen“ beschrieben, verwendete die Gemeinde in diesem Zeitraum Rücklagenmittel zur Zwischenfinanzierung.

Der Voranschlag 2023 sieht für das Jahr 2023 eine Zinsbelastung aus der Inanspruchnahme des Kassenkredits in Höhe von 42.500 Euro vor, der MEFP geht in den Folgejahren im Zeitraum 2024 bis 2027 von jährlichen Zinsbelastungen in Höhe von je 5.000 Euro aus.

Der Vergabe des Kassenkredits gingen 3 Ausschreibungen an örtliche Banken und eine Ausschreibung an eine überörtliche Bank voraus, die Kassenkreditspesen waren ebenfalls Gegenstand der Ausschreibung. Den Zuschlag erhielt immer der Billigstbieter. Die Anzahl der Abbuchungsaufträge hat sich gegenüber der letzten Gebarungseinschau 2016 von rund 27 % auf rund 34 % erhöht. Sie sind damit immer noch sehr gering.

In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht 2016 hat die Gemeinde Maßnahmen in Form von Einschaltungen in Gemeindezeitungen und Aussendungen von Abbuchungsaufträgen mit Quartalsvorschreibungen bekannt gegeben.

Die Gemeinde sollte sich weiter um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Die Geldverkehrsspesen haben sich von rund 4.700 Euro im Jahr 2020 auf rund 3.800 Euro gesenkt.

Haftungen

Die Gemeinde übernahm Haftungen für Darlehen des regionalen Wirtschaftsverbands, für 3 Wassergenossenschaften sowie für 3 Darlehen der „Gemeinde-KG“.

Aus den Haftungsübernahmen für Genossenschaftsdarlehen entstehen der Gemeinde keine Zahlungsverpflichtungen zum Schuldendienst. Der Haftungsstand betrug am Ende des Jahres 2022 insgesamt rund 202.700 Euro.

Der Außenstand für Darlehen des Wirtschaftsverbands betrug am Ende des Jahres 2022 rund 675.000 Euro. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird von den verbandsangehörigen Gemeinden in Form der jährlichen Mitgliedsbeiträge finanziert.

Aus der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen in der „Gemeinde-KG“ resultierte am Ende des Jahres 2022 ein offener Restbetrag von rund 478.500 Euro, für den die Gemeinde haftet.

Die Gemeinde hatte im überprüften Zeitraum zur Finanzierung des Schuldendienstes jährlich Liquiditätszuschüsse zu leisten, womit auch Schuldendienste finanziert werden mussten. Auf die Feststellungen im nachstehenden Kapitel „Gemeinde-KG“ wird verwiesen.

Leasing

Eine Firma für Wasserdienstleistungen hat im Jahr 2003 einen Großteil des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes errichtet, das in der Folge an die Gemeinde verleast wurde.

Die Leasingraten dafür betragen jährlich inklusive laufender Kautions zwischen rund 124.700 Euro und 127.600 Euro. Laut Leasingspiegel zum Rechnungsabschluss 2022 hat dieser Leasingvertrag noch eine Restlaufzeit von 8 Jahren und endet damit im Jahr 2030. Auf die Ausführungen im Bericht zur Gebarungseinschau aus dem Jahr 2016, wonach die Gemeinde nach dem Ende der Leasingdauer eine Vergleichsberechnung über die Wirtschaftlichkeit eines Kaufs oder eines Anschlussleasings anzustellen hat und dazu eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen soll, wird verwiesen.

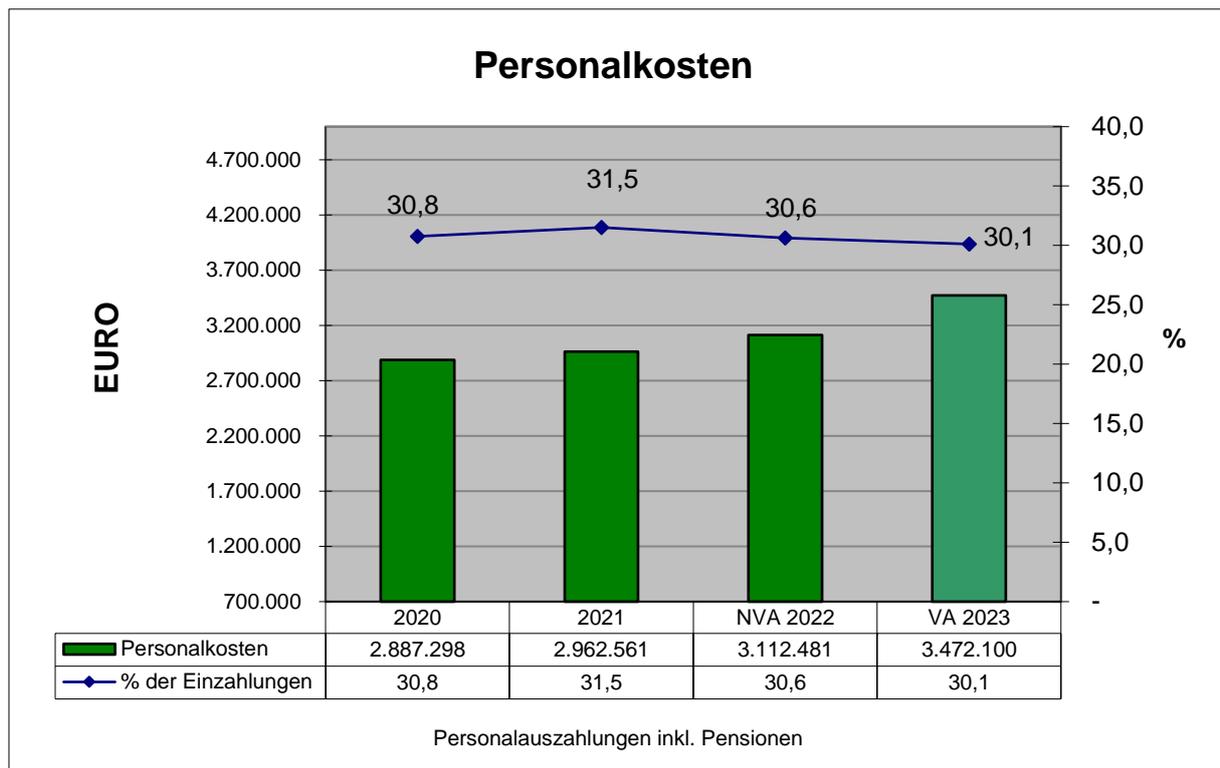
Die Gemeinde erhält für diese Finanzierungsform jährlich Annuitätzuschüsse, die im noch verbleibenden Finanzierungszeitraum zwischen rund 20.400 Euro und 21.900 Euro jährlich betragen.

Daneben hat die Gemeinde 2 Leasingverträge für den Ankauf eines Fahrzeugs für Essen auf Rädern und für eine mobile Raumlösung für den Kindergarten Weyer abgeschlossen.

Für den Fahrzeugankauf fielen dafür im Jahr 2022 Ratenzahlungen in Höhe von rund 3.700 Euro an. Die Leasingdauer ist bis 1. September 2025 vereinbart.

Die Finanzierung einer mobilen Raumlösung, mit der die Gemeinde Lagerräumlichkeiten für den Kindergarten Weyer errichtete, erfolgte ebenfalls über eine Leasingfinanzierung. Die jährliche Leasingrate beträgt 360 Euro, die Laufzeit endet am 31. August 2027.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen rund 30 % und 31 %. In den Personalkosten sind auch einmalige Zahlungen für Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen enthalten:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Jubiläumszuwendung	10.901	8.945	21.324
Abfertigung	98.095	0	29.413
Gesamt	108.996	8.945	50.737

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.184 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben:

	2020	2021	2022	Kosten je Einwohner	Entwicklung
Jahr	2020	2021	2022	2022	2020 - 2022
	Beträge in Euro				in Prozent
Allgemeine Verwaltung	747.312	764.599	815.462	187	9,12
Kindergarten, Krabbelstube	880.427	838.761	975.559	224	10,81
Volks-, Mittelschule, Hort	378.157	405.539	418.256	96	10,60
Bauhof	527.121	508.327	512.262	118	-2,82
Pensionen	460.102	521.227	511.242	117	11,11
Sonstige Auszahlungen	43.763	45.291	43.734	10	-0,07
Summe	3.036.882	3.083.744	3.276.514	752	7,89

Der Voranschlag für das Jahr 2023 sieht eine neuerliche Erhöhung der Personalkosten vor. In der allgemeinen Verwaltung, den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Schulen betragen

diese Erhöhungen zwischen rund 9 und 11 Prozent. Eine deutliche Erhöhung wurde bei den Personalkosten des Bauhofs veranschlagt, die gegenüber dem vorangegangenen Jahr um rund 29 % (rund 149.000 Euro) ansteigen sollen. Darauf wird im nachstehenden Kapitel noch eingegangen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Allgemeine Verwaltung

Der erste Teil der Tabelle behandelt die Allgemeine Verwaltung. Die weiteren Teiltabellen folgen bei den jeweiligen Kapiteln (Wirtschaftshof, Kindergarten etc.). Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, EB = Einzelbewertung, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, KBP = Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung			Anmerkung
	PE	B/ VB	Besoldung		PE	B/ VB	Einstufung	
			"neu"	"alt"				
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 9.1	B	1	VB	GD 9.1	
	0,875	B	GD 13.2	B II-VI/N2 Laufbahnen	0,875	B II-VI/N2 Laufbahnen	GD 13.2	
	1	B	GD 14.1	B II-VI/N1 Laufbahnen	1	B II-VI	GD 14.1	
	1	VB	GD 16.3	-	1	VB	GD 16.3	
	1	B	GD 16.3	B II-VI	1	B II-VI	GD 16.3	
	1	VB	GD 16.3	-	1	-	GD 15.3	Aufsichtsbehördlich bis zur Nachbesetzung genehmigt
	2	VB	GD 17.5	-	2	-	GD 17.5	
	1	VB	GD 17.5	c	1	VB	I/c	
	1	VB	GD 18.5	-	1	VB	GD 18.5	Gehaltszulage auf GD 17
	0,8	VB	GD 18.1	-	0,8	VB	GD 18.1	Gehaltszulage auf GD 17
	1	VB	GD 18.1	-	0,3875	VB	GD 18.1	Gehaltszulage auf GD 17
	0,25	VB	GD 18.1	-	0,25	VB	GD 18.1	Gehaltszulage auf GD 17
	1	VB	GD 19.EB	-	1	VB	GD 19	
1	VB	GD 19 EB	-	1	VB	GD 19	25 % GD 18	
							75 % GD 20	

Der Dienstpostenplan entspricht damit nicht der im § 12 Oö. Gemeindedienstpostenplanverordnung 2023 geregelten Anzahl und Bewertung von Dienstposten (Abweichungen fett hervorgehoben):

	Nach DPPVO	nach DPP	tatsächlich	Differenz DPPVO/DPP
GD 9.1	1	1	1	0
GD 13.2	2	0,875	0,875	-1,125
GD 14.1	0	1	1	1
GD 16.3	3	3	3	0
GD 17.5	2	3	3	1
GD 18.5	4	3	2,43	-1
GD 19	2	2	2	0
GD 20	3	0		-3
GD 21	2	0		-2
Gesamt	19	13,875		-5,125

Der Dienstpostenplan hat sich nach den gesetzlich geregelten Vorgaben zu richten. Abweichungen in Form einer Erhöhung der Anzahl und der Bewertung von Dienstposten im Dienstpostenplan gegenüber der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sind nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und im Rahmen einer Einzelbewertung möglich.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau fand gerade eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde statt.

Organigramm

Ein aktuelles Organigramm liegt vor. Die Anzahl der Bediensteten in der Verwaltung teilt sich wie folgt auf:⁴

	PE
Amtsleitung	2
Personalverwaltung	1
Finanzabteilung	3,67
Allgemeine Verwaltung	2
Bürgerservice	2
Bauamt	2,39
Gesamt	13,06

Geschäftsverteilungsplan

Es liegt ein aktueller Geschäftsverteilungsplan vor, in welchem die Aufgabenbereiche der einzelnen Geschäftsbereiche beschrieben sind.

Die Aufgabenbereiche von 12 Bediensteten umfassen ua. auch die Teilnahme von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bei Sitzungen von Kollegialorganen, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen. Damit verbunden sind auch diverse Vorbereitungsarbeiten der Gemeindeverwaltung.

Die von der Gemeinde in ihren Umsetzungsberichten zur Prüfung 2016 angeführten knappen Personalressourcen in der Gemeindeverwaltung, aber auch zum Teil hohe Mehrstunden- und Urlaubsreste, sollten Anlass sein, den Personaleinsatz auf jene Sitzungen zu beschränken, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder einer begründbaren Notwendigkeit die Anwesenheit von Gemeindepersonal erforderlich ist.

⁴⁴ exkl. Reinigungs- und Bauhofpersonal

Insgesamt 5 Bedienstete der Gemeindeverwaltung wirkten auch im Bereich des Tourismus (Bearbeiten von Zimmeranfragen, Tourismusinformation), bei Organisationen von Veranstaltungen und bei der Erstellung der Gemeindezeitung mit.

Daneben nimmt die Gemeinde gegen Bezahlung auch Leistungen des Eventzentrums Eisenwurz in Anspruch, die laut den vorgelegten Leistungsverzeichnissen der Jahre 2020 bis 2022 zwischen ca. 260 Stunden und 386 Stunden ebenfalls in diesen Bereichen für die Gemeinde tätig waren.

Der Bericht aus der Gebarungseinschau 2016 enthält die Empfehlung, die dem Eventzentrum übertragenen Tätigkeiten zum Teil von Bediensteten der Gemeinde durchführen zu lassen (Gemeindezeitung). Eine Umsetzung war auf Grund der beschränkten Personalressourcen in der Gemeindeverwaltung nicht möglich.

Außerdem wurde der Gemeinde empfohlen, sämtliche nicht hoheitlichen Tätigkeiten übersichtlich darzustellen und zu hinterfragen, ob bzw. in welchem Umfang diese Tätigkeiten zukünftig wahrzunehmen sind.

Diese Empfehlung wird erneuert. Da gerade die Servicierung im Tourismusbereich durch diverse Einrichtungen (zB Tourismusverband, Eventzentrum) und Internetplattformen abgedeckt ist, sollte sich die Gemeinde aus diesem Bereich gänzlich zurückziehen. Ebenso sollten Serviceleistungen für Vereine, die von der Gemeinde, als auch vom Eventzentrum durchgeführt werden, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies würde zu einer Entspannung der von der Gemeinde bekannt gegebenen knappen Personalressourcen zur Bewältigung der Pflichtaufgaben in der Gemeindeverwaltung führen und Freiräume für die Leistung fremd vergebener Leistungen schaffen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde vergütete Personalkosten der Gemeindeverwaltung für den Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube, für den Aufwand im Zusammenhang mit Essen auf Rädern sowie für die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Beträge blieben im überprüften Zeitraum unverändert (Beträge in Euro):

Kindergärten	4.500
Essen auf Rädern	500
Wasserversorgung	11.000
Abwasserbeseitigung	11.000
Abfallbeseitigung	4.000
Wohn- und Geschäftsgebäude	4.600
Gesamt	35.600

Die Beträge beruhen auf Schätzungen der Gemeinde.

Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen an Hand von Zeitaufzeichnungen zu erheben, die über 1 Jahr lang von allen Bediensteten, die Leistungen für betriebliche Einrichtungen erbringen, geführt werden sollten. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Arbeitszeitregelung

Die Regelung einer flexiblen Arbeitszeitregelung trat entsprechend dem Gemeindevorstandsbeschluss mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Laut der vorgelegten schriftlichen Arbeitszeitregelung wird diese auf Beamte, Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I sowie auf Lehrlinge angewandt.

Bei der Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass auch noch andere Personen von dieser Regelung umfasst sind.

Die Regelung ist an die aktuellen Regelungen anzupassen.

Das Zeitmodell umfasst

- eine tägliche Rahmenzeit von 6:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- eine tägliche Blockzeit von 8:00 Uhr bis 12 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- eine tägliche Gleitzeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie am Donnerstag von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Erfassungssystems.

Gleitzeitguthaben können monatlich bis zu einem Ausmaß von 30 Stunden aufgebaut, Zeitdefizite bis zum einem Ausmaß von – 10 Stunden in den nächsten Monat übertragen werden. Bei einer Überschreitung eines Zeitguthabens von 30 Stunden – ausgenommen Reisezeiten – werden darüber hinausgehende Zeiten mit einem Faktor von 1 : 1,5 aufgewertet.

Eine Einsicht in die Zeitjournale ergab, dass diese Regelung nicht immer eingehalten und die Zeitgrenzen über- und unterschritten wurden. Gemäß Pkt. 6 der Arbeitszeitregelung sind die Monatsjournale von den Gleitzeitbeauftragten monatlich zu kontrollieren und Zeitguthaben bzw. Defizite vom Amtsleiter zu bestätigen.

Der Kontrolle ist ein größeres Augenmerk zu schenken. Die monatliche Kontrolle sollte auch durch Unterschriften bestätigt werden. Über- oder Unterschreitungen der festgelegten Rahmen sollten hinterfragt werden. Bei Überschreitungen ohne plausible Begründung sind die den vorgegebenen Maximalrahmen überschreitenden Zeiten zu streichen bzw. im Falle von Defiziten die Einhaltung der Arbeitszeitregelung einzufordern.

Außerdem wurden teilweise geleistete Mehr- und Überstunden nicht in den Journalen eingetragen. Somit stimmten die ausbezahlten Mehrstunden und Überstunden von Bediensteten nicht mit den Eintragungen in den Journalen überein.

Die Zeitjournale sollten sämtliche Zeiten vollständig enthalten, in denen Bedienstete Dienst leisten. In Fällen, in denen ein Zeiterfassungsgerät nicht zur Verfügung steht, sind die Zeiten gemäß der Arbeitszeitregelung den Gleitzeitbeauftragten mitzuteilen, die dann die entsprechenden Eintragungen in der elektronischen Zeiterfassung vorzunehmen haben.

Gemäß Pkt. 4.2. der Regelung werden alle Zeitguthaben, die innerhalb eines einjährigen Durchrechnungszeitraums aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht zur Gänze abgebaut werden können, mit dem Faktor 1:1,5 in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen oder finanziell als Überstunden abgegolten. Ebenso bewirkt eine Überschreitung des monatlichen Maximalrahmens von 30 Stunden durch Anordnung von Überstunden den Anspruch auf einen Abgleich mit einem 50 %igen Zuschlag. Keine Regelung ist in der Arbeitszeitregelung getroffen, wie Arbeitszeiten bewertet werden, die außerhalb der Rahmenzeit geleistet werden. In der Praxis werden diese bis zum Erreichen des monatlichen Maximalrahmens ohne Zuschlag gerechnet.

Eine Überarbeitung der gesamten Gleitzeitregelung sollte erfolgen, wobei als Arbeitszeitmodell jenes des Amtes der Oö. Landesregierung empfohlen wird.

Mehrstunden und Überstunden

Es wurde jährlich eine Vielzahl an Mehrstunden und Überstunden geleistet. Diese wurden teilweise finanziell abgegolten, teilweise sind sie an den jährlichen Zeitguthaben ersichtlich.

Finanziell abgegolten	2020	2021	2022
	Anzahl der Stunden		
Überstunden Zuschlag 50 %	182	397	304
Überstunden Zuschlag 100 %	311	376	348
Überstunden Zuschlag 200 %	16	55	58
Mehrstunden	816	573	830
Gesamtkosten (in Euro)	25.597	30.871	35.033

Die Mehr- und Überstunden bedeuten, dass in vielen Bereichen mit den festgelegten Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die Auszahlungen von Mehrstunden erfolgten insbesondere im Bereich der Reinigungskräfte. Es erfolgte eine finanzielle Abgeltung von durchschnittlich ca. 600 Stunden jährlich. Damit werden die in den Dienstverträgen vereinbarten Beschäftigungsausmaße indirekt erhöht. Auf das nachstehende Kapitel „Reinigung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei einer Bediensteten, die in mehreren Arbeitsbereichen der Reinigung tätig ist, wurde festgestellt, dass die Auszahlung von Mehrstunden darauf zurückzuführen ist, dass ihr Gehalt am Beschäftigungsausmaß nur eines Tätigkeitsbereichs bemessen wurde, das auch im Dienstpostenplan aufscheint. Der Aufwand für die restlichen Tätigkeitsbereiche wurde in Form von Mehrstunden abgegolten. Insgesamt wurden im Jahr 2022 dieser Bediensteten 216 Mehrstunden finanziell abgegolten, was Kosten in Höhe von rund 3.000 Euro verursachte.

Bei 2 Bediensteten wurde festgestellt, dass sie Mehr- und Überstunden ausbezahlt erhielten, obwohl sie sich in dieser Zeit im Urlaub befanden. Der Grund dafür liegt darin, dass die Bediensteten während ihres Erholungsurlaubs Dienste im Freibad verrichteten und dies in Form einer Auszahlung von Mehr- und Überstunden abgegolten wurde.

Diese Form der Entlohnungen widerspricht den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Beschäftigungsausmaße sind an den jährlich in allen Tätigkeitsbereichen anfallenden Stunden zu bemessen. Sollte damit das Beschäftigungsausmaß laut genehmigtem Dienstpostenplan überschritten werden, so ist auch der Dienstpostenplan dementsprechend anzupassen.

Gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2020 (Oö. GDG 2002) zählt ua. zu den Dienstpflichten des Dienstgebers, darauf hinzuwirken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung in Anspruch nehmen.

Festgestellt wurde, dass teilzeitbeschäftigten Bediensteten schon vor Erreichen der 40. Wochenstunde Überstunden mit 100 % Zuschlag ausbezahlt wurden.

Zuschläge im Ausmaß von 100 % können erst nach Erreichen der 40. Stunde ausbezahlt werden.

Ab dem Jahr 2022 wurden auch Mehrstunden des Kindergartenpersonals in einer Höhe von ca. 250 Stunden finanziell abgegolten. Ebenso erbrachten Bedienstete in Schulen regelmäßig Mehrleistungen.

Die Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals sollten sich ebenso wie jene des Personals in Schulen an den Öffnungszeiten dieser Gemeindeeinrichtungen orientieren. In den Schulen kommt hinzu, dass mit den gesetzlich geregelten jährlichen Urlaubsansprüchen von 5 bzw. 6 Wochen nicht das Auslangen gefunden werden wird können, sämtliche Zeiten,

in denen Schulen geschlossen sind, damit abzudecken. In diesem Zusammenhang ist eine zusätzliche Leistung von Mehr- bzw. Überstunden nicht plausibel. Auch die Zuerkennung einer Überstundenpauschale an Bedienstete in Schulen ist in diesem Zusammenhang zu hinterfragen. Auf die nachstehenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde sollte gerade in diesen Bereichen ein erhöhtes Augenmerk auf Ansammlungen von Mehr- und Überstunden legen. Die Bediensteten sollten schriftlich darauf hingewiesen werden, dass mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen das Auslangen zu finden ist. Die Erbringung von Mehr- und Überstundenleistungen ist vorab mit der Amtsleitung abzuklären und die Gründe dafür zu dokumentieren. Die Amtsleitung sollte sich regelmäßig die Zeitaufzeichnungen vorlegen lassen.

Erholungsurlaub

Ein Vergleich der Resturlaube Ende des Jahres 2019 mit dem Stand Ende des Jahres 2022 ergibt, dass sich die Urlaubsreste aller Bediensteten von 6.525 Stunden Ende des Jahres 2019 auf 6.636 Stunden geringfügig erhöht haben.

Der anlässlich der Gebarungseinschau 2016 empfohlene Abbau konnte laut Umsetzungsbericht der Gemeinde kurzzeitig umgesetzt werden, die Urlaubsreste hatten sich jedoch bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung wieder erhöht.

Entsprechend den Erlässen der Aufsichtsbehörde⁵ wäre während der Pandemie der Abbau von Mehrstunden- und Urlaubsresten als „Präventionsmaßnahme“ für Personen ohne behördlich festgestelltes Risiko einer Ansteckung als dienstrechtliche Maßnahme möglich gewesen. Durch die Gewährung von Sonderurlauben – auch für Personen ohne Ansteckungsrisiko und ohne Betreuungspflichten - blieben jedoch die Resturlaube bestehen und haben sich demgegenüber noch erhöht.

Mehrere Bedienstete verfügten am Ende des Jahres 2022 über hohe Urlaubsreste. Bei 6 Bediensteten der Verwaltung, des Bauhofs, des Schulküchendienstes und der Reinigung sind Resturlaube in so einer Höhe angefallen, dass nach den Bestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 rund 1.200 Stunden verfallen sind.

Gemäß § 122 Oö. GDG 2002 verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Laut Auskunft des Amtsleiters wurden die hohen Urlaubsreste bei Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert und einen Abbau gefordert. Da zu diesen Dienstbesprechungen keine Protokolle erstellt wurden und die betroffenen Dienstnehmer auch keine schriftliche Dienstweisung dazu erhielten, fehlt jedoch der Nachweis darüber.

Die Amtsleitung hat sämtlichen Bediensteten mit hohen Urlaubsresten einen schriftlichen Hinweis zum drohenden Urlaubsverfall zu erteilen. Urlaubsüberhänge sollten auch auf deren Plausibilität hin überprüft und deren Ursachen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Gewährung von Sonderurlauben sollte sich auf die in den Richtlinien geregelten Vorgaben beschränken.

Eine hohe Anzahl nicht konsumierter Urlaube hat auch Einfluss auf die Ergebnisrechnung der Gemeinde, da sich diese in Form von hohen Urlaubsrückstellungen niederschlägt. Ende des

⁵ IKD-2017-263842/52-Shü vom 16. März 2020

Jahres 2022 ist dafür im Rechnungsabschluss ein Betrag in Höhe von rund 181.100 Euro ausgewiesen.

Bei der vorgelegten Liste über die Restguthaben des Jahres 2022 wurde festgestellt, dass der darin aufscheinende jährliche Urlaubsanspruch teilweise nicht auf die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten abgestimmt ist.

Die anfänglichen Urlaubsstände sind zu überprüfen, ob sie an die Beschäftigungsausmaße angepasst sind.

Zulagen und Nebengebühren

Die Gemeinde gewährt einem Bediensteten eine Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren. Die Höhe der Vergütung wurde im Jahr 2006 in einem Schreiben der Aufsichtsbehörde geregelt.

Die Höhe der Vergütung bemisst sich an der Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze. Die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze errechnet sich an den in der Verwaltung genutzten Arbeitsplätzen (inkl. Laptops, Serverbildschirmarbeitsplatz etc.) und jenen, die in enger Verbindung mit der Gemeindeverwaltung stehen (zB Bauhof, Kindergarten, Bücherei, Freibad etc.). Bei Arbeitsplätzen in Schulen wird 1 Bildschirm als Schnittstelle anerkannt.

Die Höhe der Dienstvergütung entsprach einer Anzahl von zwischen 30 und 50 Bildschirmarbeitsplätzen, die von der Gemeinde auch nachgewiesen werden konnte.

Bedienstete, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, erhalten eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach 10 Gefahrenklassen, die nach dem jährlichen Bargeldumsatz⁶ gewertet sind.

Auf Grund dieser Abstufung hätten in den Jahren 2020 und 2021 auf Grund der Bargeldumsätze nur Fehlgeldentschädigungen nach der Gefahrenklasse III (16,80 Euro monatlich) ausbezahlt werden dürfen. Tatsächlich erfolgten Auszahlungen nach der Gefahrenklasse IV (20,80 Euro). Durch einen Anstieg des Bargeldumsatzes stimmte die Kassenfehlgeldentschädigung des Jahres 2022 mit den Vorgaben überein.

Die Gemeinde hat die Kassenfehlgeldentschädigung immer an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen.

Gehaltszulagen

Alle Inhaber der Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 18.1 beziehen eine Gehaltszulage auf die Entlohnung nach der nächsthöherer Funktionslaufbahn GD 17.

Eine Bedienstete mit dem Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 19.1 erhält eine Gehaltszulage auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn GD 18.

Da die Gewährung von Gehaltszulagen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fällt, werden Beschlüsse des Gemeinderats über die Festsetzung des Dienstpostenplans damit konterkariert.

Die Einstufung der Bediensteten sollte sich nach den im Dienstpostenplan vom Gemeinderat beschlossenen Dienstposten richten.

Einem Bediensteten des handwerklichen Dienstes wurde über Gemeindevorstandsbeschluss eine Überstundenpauschale in der Höhe von 10 Stunden monatlich gewährt. Anlässlich der Gebarungseinschau im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass die Überstundenpauschale in Folge geänderter Arbeitsbedingungen neu festzulegen ist.

⁶ Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres summiert

Der Gemeindevorstand hat sich in gegenständlicher Angelegenheit in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 befasst. Auf Grund des außergewöhnlichen Arbeitsumfangs im Zusammenhang mit der Größe des Gemeindegebiets und seiner Seehöhe und der damit verbundenen Vielzahl von Gemeindeeinrichtungen wurde der Beschluss gefasst, die Pauschale weiter zu gewähren.

Wie eine Einsicht in die Lohnkontoblätter ergab, erfolgte bei dem Bediensteten eine Abrechnung der Überstunden zwischen 57 und 61 Stunden jährlich nach dem tatsächlichen Anfall. Eine Überstundenpauschale wurde nicht mehr ausbezahlt. Allerdings wurde die ursprüngliche Überstundenpauschale in eine Gehaltszulage umgewandelt. Der Bedienstete erhielt daraus eine monatliche Zahlung von 269 Euro. Die Gehaltszulage ist auch Bestandteil der Sonderzahlung und eine Auszahlung erfolgt 14 mal jährlich.

Da der Bedienstete bereits aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist, wird diese Form der Entlohnung nicht mehr angewandt.

Mitarbeiter des Bauhofs erhalten ebenfalls eine Gehaltszulage in Höhe von 75 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn. Diese Zulage hat die Aufsichtsbehörde in einem Schreiben an die Gemeinden geregelt.

Überstundenpauschale

Einem weiteren Bediensteten des handwerklichen Dienstes wird eine Überstundenpauschale in Höhe von 10 Stunden monatlich gewährt. Die Pauschale wird mit der Überwachung der komplexen Anlagen in Schulen und seiner Anwesenheit bei kritischen Wettersituationen begründet.

Die Gemeinde hat Wartungsverträge mit Firmen abgeschlossen, sodass grundsätzlich eine Wartung damit gewährleistet sein sollte. Außerdem wird in der Wartung der Anlagen keine außergewöhnliche Dienstleistung gesehen, sondern entspricht diese dem Aufgabengebiet und der Entlohnung des Bediensteten.

Da der Bedienstete eine Heizzulage (2022: 916 Euro) erhält, mit der alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung von Heizungsanlagen verbunden sind, abgegolten sind, ist jede zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten unzulässig.

Die Gemeinde legte Gleitzeitjournale des Zeitraums Jänner 2014 bis Mai 2014 vor, die als Grundlage für die Höhe der Pauschalierung herangezogen wurde.

Eine Durchrechnung ergab dabei eine durchschnittliche monatliche Mehrleistung von nur 5 Stunden, womit das erforderliche monatliche Stundenausmaß von 10 Stunden nicht erreicht wurde.

Die Einsicht in die Gleitzeitjournale des Bediensteten ergab, dass die Dienstzeiten Montag bis Donnerstag mit 9 Stunden täglich und am Freitag mit 4 Stunden geregelt sind. Durch den frühen Dienstzeitbeginn vorwiegend um 6 Uhr früh fallen damit an Freitagen bereits ab 10 Uhr Überstunden an. Auch in Ferienzeiten⁷ ohne Schulunterricht war der Bedienstete teilweise anwesend.

An einem Tag⁸ erwarb der Bedienstete mit einem fast 10-stündigen Arztbesuch 1 Mehrstunde. Es wird davon ausgegangen, dass der Bedienstete an diesem Tag 1 Stunde Dienst verrichtete und sich danach in einem (mehrtägigen) Krankenstand befand.

Die Dienstzeitregelungen sollten an den Bedarf bzw. die Schulöffnungszeiten angepasst werden. Eine analoge Regelung, wie sie in der Gemeindeverwaltung praktiziert wird, wird mit einzelnen Anpassungen als praktikabel erachtet. Das Blockzeitende am Freitag sollte verlängert werden.

Auf Grund der Möglichkeit, eine gleitende Dienstzeit in Anspruch zu nehmen und damit auch Zeitguthaben erwerben bzw. Fehlstunden leisten zu können, entspricht die Gewährung einer

⁷ Semesterferien, Osterferien

⁸ 15. Jänner 2014

Überstundenpauschale mit einem 50 %igen Zuschlag nicht dem flexiblen Zeitmodell und sollte eingestellt werden.

Wenn ein Bediensteter in Folge Krankheit weniger als 50 % seiner täglichen Arbeitszeit verrichten kann, ist der ganze Tag als Krankheitstag mit der regulären Tagesdienstzeit im Zeiterfassungssystem zu buchen. Arztbesuche oder Krankenstände können zu keinem Erwerb von Mehrstunden führen.

Die Gewährung der Überstundenpauschale sollte überprüft werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Dienstorte des betroffenen Bediensteten rund 60 Tage jährlich in Folge der Ferienzeiten nicht oder nur wenig genutzt werden. Da das gesetzliche Urlaubsausmaß des Bediensteten von 35 Tagen jährlich nicht ausreicht, sämtliche schulfreie Zeiten damit zu bedecken, sind die geltend gemachten Überstunden, aber auch hohe vorhandene Urlaubsreste nicht nachvollziehbar.

Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter

Einem Bediensteten wird eine Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter gewährt, wofür im Jahr 2022 insgesamt 674,40 Euro ausbezahlt wurden.

Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde⁹ gebührt eine derartige Bereitschaftsentschädigung, wenn die Aufzüge ständig (auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) benützt werden dürfen. Sie ist zu kürzen, wenn Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit nur in zeitlich erheblich eingeschränktem Umfang benutzt werden bzw. gebührt keine Entschädigung, wenn Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht benützt werden können oder dürfen.

Da es sich im gegenständlichen Fall um Schulgebäude handelt, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Bereitschaftsentschädigung nicht gegeben sind. Außerdem hat die Gemeinde Wartungsverträge mit externen Firmen für Aufzüge abgeschlossen.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung befassen. Zur Rechtssicherheit ist die Nutzung der Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit zu verbieten und ist dies auch mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.

Rufbereitschaft

Alle Mitarbeiter des Bauhofs erhalten eine Bereitschaftsentschädigung. Dafür fielen im überprüften Zeitraum Kosten in Höhe von rund 18.000 Euro bis 20.000 Euro jährlich an.

	2020		2021		2022	
	Stunden	Euro	Stunden	Euro	Stunden	Euro
Wochentage	9.364	12.547	10.374	14.108	9.129	12.873
Sonn- und Feiertag	2.877	5.408	3.090	5.902	2.811	5.538
Gesamt	12.240	17.955	13.464	20.010	11.940	18.411

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März gewährt. Diese Winterdienstbereitschaft erstreckt sich neben der Straßenräumung auch auf die Räumung von Gehsteigen und Gehwegen.

2 Bauhofmitarbeiter erhalten monatlich ganzjährig eine Bereitschaftsentschädigung. Diese Bereitschaft ist auf Grund der Verantwortlichkeit für die Wasserversorgung geregelt.

Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft - die gemäß Abs. 2 nicht als Dienstzeit gilt - außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Im

⁹ IKD(Gem)-200066/10-2009-Shü vom 24. November 2009

Dienstplan kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten eine verpflichtende Rufbereitschaft an 30 Tagen vorgesehen werden.

Aus wirtschaftlicher Überlegung soll eine Bereitschaft nur dann angeordnet werden, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften. Eine pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich ändert.

Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

Reiserechnungen

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2016, für neu eintretende Bedienstete keine pauschale Reisekostenregelung zu treffen, wurde umgesetzt.

Eine stichprobenartige Einsicht in Reiserechnungen ergab Folgendes:

An mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wurde das amtliche Kilometergeld für die tägliche An- und Rückreise in Rechnung gestellt, obwohl dieses je Tag mehr als 15 Euro betrug.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenschrift (Oö. LRGV) tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Das amtliche Kilometergeld und die Nächtigungsgebühr dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

Bei einer Fortbildungsveranstaltung wurde von einem Gemeindebediensteten eine Tagesgebühr verrechnet, obwohl in den verrechneten Hotelkosten und Seminargebühren Verpflegungskosten enthalten waren.

Auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Z 4 Oö. LRGV wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach sich Tagesgebühren verringern, wenn von der einladenden Stelle die Kosten für die Verpflegung getragen werden.

Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenschrift sind zu beachten.

Standesamtsverband

Die Gemeinde fungiert auch als Geschäftsstelle des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Weyer.

Dem Verband gehören neben der Gemeinde Weyer die Gemeinden Gaflenz, Laussa und Maria Neustift an. Er umfasst insgesamt 8.868 Einwohner, wobei die Marktgemeinde Weyer mit 4.054 Einwohnern (rund 45 %) die höchste Einwohnerzahl stellt.

Die Geschäftsführung ist in den Satzungen des Verbands geregelt.

Gebarung

Aus nachstehender Tabelle sind die Gebarungsergebnisse jahresbereinigt dargestellt:¹⁰

	2020	2021	2022	Entwicklung	
	Beträge in Euro			in Prozent	in Euro

¹⁰ Da die Kostenersätze für Trauungen erst 1 Jahr später vorgeschrieben werden, erfolgte die Zuordnung der Einzahlungen daraus im Entstehungsjahr

Einzahlungen	36.232	35.953	42.454	17	6.223
Auszahlungen	64.907	65.135	78.575	21	13.668
Saldo	-28.675	-29.183	-36.120	- 26	-7.445

Die Einzahlungen resultieren aus den Beiträgen der Mitgliedsgemeinden laut satzungsgemäßer Kostenaufteilung.

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden umgelegt. Da eine endgültige Abrechnung erst nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgen kann, leisten die Gemeinden als Vorauszahlung jährlich einen Akontobetrag von jeweils 2.000 Euro für das laufende Rechnungsjahr.

Im Bereich der Auszahlungen waren für den Anstieg der Auszahlungen insbesondere die Personalkosten verantwortlich, die im Jahr 2022 gegenüber den beiden Vorjahren um 18.879 Euro (bzw. 32 %) gestiegen sind.

Im Standesamt sind laut Geschäftsverteilungsplan 2 Personen mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 1 PE beschäftigt.

Der Anstieg der Personalauszahlungen ist vorrangig darin begründet, dass die ehemalige Leiterin des Standesamts Ende des Jahres 2022 ihren Dienst bei der Gemeinde beendete und Einschulungen ihrer Nachfolgerinnen mit Zeitüberschneidungen von 1 bis 2 Monate stattfanden.

Amtstag Unterlaussa

Im Zuge der Gemeindezusammenlegung wurde als Serviceleistung ein Amtstag in der ca. 30 km entfernten Ortschaft Unterlaussa von 8 Uhr bis 12 Uhr eingeführt.

Die Frequenz der Amtstage hat sich von einem anfänglich 14-tägigen Intervall auf einen monatlichen Intervall verkürzt. Seit dem Jahr 2022 findet der Amtstag nur mehr einmal pro Quartal statt. Die Entwicklung ist positiv zu beurteilen.

Es wird empfohlen, weiterhin anhand der Geschäftsfälle die Notwendigkeit dieses Amtstags zu überprüfen und gegebenenfalls die Intervalle weiter verlängern oder gänzlich einzustellen.

Nicht ganzjährig beschäftigte Bedienstete

Bei der Gebarungseinschau des Jahres 2016 wurden hohe Auszahlungen für nicht ganzjährig beschäftigte Arbeiter und Angestellte festgestellt, wobei eine deutliche Verringerung im Zeitraum 2012 bis 2014 von 59.841 Euro auf 22.510 Euro positiv beurteilt wurde. Daraus folgte die Empfehlung, die Auszahlungen für nicht ganzjährig beschäftigte Bedienstete mit maximal 15.000 Euro pro Jahr zu beschränken.

Während die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 – auch pandemiebedingt – diesen Wert mit 4.159 Euro und 5.270 Euro deutlich unterschritt, ist es im Jahr 2022 zu einem Anstieg auf 17.248 Euro und damit zu einer Überschreitung des empfohlenen Maximalrahmens gekommen.

Nicht ganzjährig beschäftigte Angestellte waren im Jahr 2022 vorrangig in der Kinderbetreuung eingesetzt. Die Einsatzgebiete für nicht ganzjährig angestellte Arbeiter lagen vorrangig in der Betreuung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, WC-Anlagen, Freibad).

Die deutliche Steigerung der Auszahlungen im Jahr 2022 gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren sind auf Vertretungen von Bediensteten in Langzeitkrankenständen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen.

Bauhof

Der Hauptstandort des Bauhofs befindet sich im Zentrum von Weyer, in der Ortschaft Kleinreifling ist zusätzlich noch ein ehemaliges Bauhofgebäude situiert, das als Lagerplatz vom Bauhof vorrangig für Winterdienstutensilien (Schneestangen, Streusalz etc.) und von einem Verein genutzt wird.

Das Bauhofgebäude in Kleinreifling ist sanierungsbedürftig. Das Alter des Bauhofs lässt weitere kostenaufwändigere Sanierungsarbeiten erwarten.

Die Gemeinde sollte nach kostengünstigen Alternativen für die Lagerung suchen und das Gebäude im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung verkaufen.

Im Bauhof sind insgesamt 10 Bedienstete beschäftigt. Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl kurzfristig auf 11 durch die Einschulung eines Bediensteten erhöht. Die Notwendigkeit ergab sich dadurch, da durch hohe Urlaubsreste und Zeitguthaben der in Pension gehende Bedienstete längere Zeit nicht mehr Dienst im Bauhof verrichtete.

Dies bedeutet gegenüber der Anzahl der Beschäftigten anlässlich der Gebarungseinschau 2016 (11 PE) eine Reduktion von 1 Mitarbeiter. Der im Hinweis zur Konsolidierung angeführte Zielwert von 9 Personen konnte nicht zur Gänze erreicht werden.

Die Gemeinde hat in ihren Umsetzungsberichten zur Prüfung 2016 die Nichterreichung des Personalstands auf 9 Personen damit begründet, dass ein Dienstnehmer nur eingeschränkt einsetzbar ist und die Beschäftigung dieses Bediensteten auch eine Sozialmaßnahme darstellt.

Der Bericht aus dem Jahr 2016 enthält ua. auch die Empfehlung, Schlüsselkräfte nach Pensionierungen intern nachzubeseetzen und gegebenenfalls einen Lehrling bei Engpässen aufzunehmen und auszubilden. Die Nachbesetzung einer Schlüsselkraft mit einem Facharbeiter entspricht nicht dieser Empfehlung.

Die Dienstposten teilen sich wie folgt auf:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung			Anmerkung
	PE	B/ VB	Besoldung		PE	B/ VB	Einstufung	
			"neu"	"alt"				
Bauhof	1	VB	GD 19.1	II/p3	1	VB	II/p1	p1
	1	VB	GD 19.1	II/p2	1	VB	II/p1	p1
	5	VB	GD 19.1	-	5	VB	GD 19.1	75 % Gehaltszulage
	2	VB	GD 21.3	-	2	VB	GD 21.3	
	1	VB	GD 25.2	-	1	VB	GD 25.1	

Im Jahr 2022 wurden Kosten des Bauhofs in Höhe von rund 653.100 Euro den Einsatzgebieten zugeordnet. Die Leistungen werden in Arbeitsbüchern manuell erfasst und in ein EDV-Programm zur elektronischen Verarbeitung übertragen. Die Kosten unterteilen sich

- in Personalkosten in Höhe von rund 507.500 Euro
- Fuhrparkkosten in Höhe von rund 48.700 Euro und
- Kosten für sonstigen Aufwand in Höhe von rund 96.900 Euro.

Der Einsatz von Bauhofmitarbeitern wurde auch anlässlich der Gebarungseinschau 2016 thematisiert. Um eine bessere Übersicht über die Entwicklung seit dieser Gebarungseinschau

zu erhalten, wurden die Zahlen von damals den aktuellen Zahlen gegenübergestellt. Die Kosten und die prozentuelle Aufteilung bezieht sich auf den aktuellen Prüfungszeitraum:

	2014	2022	Differenz	Kosten	Anteil
	Zeitaufwand in Stunden			in Euro	in Prozent
Verwaltung	103	164	61	6.059	1,19
Schulen	238	346	108	12.720	2,51
Kindergarten und Krabbelstube	459	356	-103	13.083	2,58
Musikschule/Egerer Schloss	0	213	213	7.846	1,55
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	4.242	2.544	-1.698	93.492	18,42
Sonstige Maßnahmen	391	617	226	22.731	4,48
Straßen, Güterwege öffentliche Beleuchtung	2.315	2.454	139	90.185	17,77
Winterdienst	1.120	1.326	206	48.731	9,60
Straßenreinigung	1.267	363	-904	13.359	2,63
Park- und Gartenanlagen	0	464	464	17.052	3,36
Märkte	556	450	-106	16.538	3,26
Freibad	874	1.206	332	44.339	8,74
Wasserversorgung	2.785	2.200	-585	80.868	15,93
Abfallbeseitigung	1.454	828	-626	30.429	6,00
Wohngebäude	0	274	274	10.069	1,98
Bauhof	1.530	0	-1.530	0	0,00
	17.334	13.805	-3.529	507.501	100,00

Obwohl sich der Aufwand unter der Kostenstelle „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ deutlich reduziert hat, beansprucht er nach wie vor den höchsten Personaleinsatz des Bauhofs. Die Personalkosten entsprechen dem ganzjährigen Einsatz von rund 1,5 PE. Wie auch aus dem Prüfungsbericht des Jahres 2016 hervorgeht, entstehen die Kosten der Ortsbildpflege vor allem im Zeitraum von April bis Oktober jeden Jahres.

Obwohl bereits hohe Vergütungen im Bereich der Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung verrechnet sind, werden zusätzlich Kosten in Höhe von rund 17.100 Euro für die Betreuung von Park- und Gartenanlagen verrechnet.

Die Zuordnungspraxis für die Kostenstelle „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ sollte evaluiert werden. Dazu sollten gemeinsam mit dem Bauhofleiter sämtliche Leistungen erhoben und nach einer differenzierten Kostenzuordnung gesucht werden. In jenen Fällen, in denen besonders zeit- und pflegeintensive Arbeiten im Rahmen der Ortsbildpflege anfallen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Aufwand zu reduzieren. Diese könnten ua. in einem Verkauf von Grundstücken (zB Wälder) oder pflegeleichteren Bepflanzungen (zB an Steilhängen) gefunden werden.

Der Bereich der Wasserversorgung stellte ebenfalls ein Einsatzgebiet dar, das einen hohen Personaleinsatz erforderte. Die Kosten spiegeln vorrangig den Einsatz des Wasserwirts wider.

Die in der Tabelle angeführten Kosten für Arbeiten auf Straßen beinhalten sowohl den Einsatz auf Bundesstraßen, Gemeindestraßen und Güterwegen.

Die Gemeinde ist auch Mitglied des Wegeerhaltungsverbands „Pyhrn Eisenwurz“, der laufende Instandhaltungsarbeiten auf Güterwegen erledigt. Dafür zahlt die Gemeinde jährlich einen Beitrag, der im Jahr 2022 rund 42.800 Euro betrug.

Für Arbeiten von Bauhofarbeitern auf Güterwegen entfielen im überprüften Zeitraum regelmäßig Aufwendungen des Bauhofs von zusätzlich zwischen rund 17.000 Euro und 22.500 Euro.

Diese Zusatzleistungen entstehen laut Auskunft der Gemeinde vorrangig durch das Schneiden von Sträuchern und Bäumen entlang von Güterwegen, Gehwegen und Radwegen.

Eine Übernahme dieser Leistungen erfolgte ursprünglich durch den WEV, der diese Arbeiten fremd vergeben hat, und waren im jährlichen Beitrag an den WEV inkludiert. Durch die Übernahme der Arbeiten durch Mitarbeiter des Bauhofs sind laut Auskunft der Gemeinde mehr Kapazitäten für andere Instandhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen durch den WEV gegeben.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des § 19 Oö. Straßengesetz 1991 hingewiesen, wonach Bäume, Baumreihen und Sträucher außerhalb des Ortsgebiets nur in einem Abstand von 3 Metern zum Straßenrand gepflanzt werden dürfen.

Außerdem trifft die Verpflichtung der Gemeinde für das Mähen von Böschungen nur für Grundstücke zu, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Es wird empfohlen, die Mäharbeiten auf die gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen zu beschränken. Sollte die Neupflanzung entlang von Straßen den gesetzlichen Abstandsbestimmungen widersprechen, so ist den Grundbesitzern die Herstellung der gesetzeskonformen Bepflanzung vorzuschreiben.

Rund 450 Stunden bzw. Personalkosten in Höhe von rund 16.500 Euro werden für den Einsatz des Bauhofs im Zusammenhang mit Märkten verrechnet. Auf die nachstehenden Ausführungen zum Kapitel „Märkte“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang der Abfallbeseitigung werden zu einem Großteil durch Arbeiten auf 4 Sammelseln im Gemeindegebiet verursacht.

Der Bericht aus der Gebarungseinschau 2016 enthält die Empfehlung, 4 Sammelseln zu schließen.

Die Gemeinde hat dazu in ihrer Stellungnahme zum Bericht mitgeteilt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, keine dezentralen Sammelseln zu schließen.

Da sich in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums ein Altstoffsammelzentrum befindet, wird die Notwendigkeit zusätzlicher Sammelseln im unmittelbaren Umkreis nicht gesehen. Die Sammelstelle im rund 30 km entfernten Ortsteil Unterlaussa kann davon ausgenommen werden.

Die Empfehlung, Sammelseln zu schließen, wird aufrecht erhalten.

Auf Grund der Altersstruktur der Bauhofarbeiter werden in den nächsten 6 bis 7 Jahren mehrere Bauhofarbeiter in Pension gehen.

Die Gemeinde sollte sämtliche Tätigkeiten des Bauhofs anhand der vergüteten Kosten analysieren. Dabei sollte zwischen Pflichtaufgaben der Gemeinde und im Ermessen gelegene Aufgaben unterschieden werden. Bei Pensionierungen von Bauhofmitarbeitern sollte versucht werden, mittels Umschichtungen oder Verringerungen von Tätigkeitsfeldern Nachbesetzungen zu vermeiden und den Personalstand zu verringern. Auf die anlässlich der Gebarungseinschau 2016 aufgezeigte Möglichkeit, anstatt einer Nachbesetzung mit ausgebildeten Facharbeitern Lehrlinge aufzunehmen, wird verwiesen.

Gebärung

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	619.974	639.046	658.423	780.200
Auszahlungen	629.006	625.283	622.300	783.500
Überschuss/Abgang	-9.032	13.763	36.123	-3.300
Ergebnishaushalt				
Erträge	688.412	674.916	693.214	841.300
Aufwendungen	693.867	677.949	693.282	858.600
Nettoergebnis	-5.455	-3.033	-68	-17.300

Durchschnittlich rund 83 % der Auszahlungen entfielen auf den Personalaufwand. Dieser betrug im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 520.400 Euro. Für das Jahr 2023 ist eine deutliche Erhöhung auf 661.600 Euro vorgesehen, die auf die zusätzliche Einstellung eines Bediensteten und auf Abfertigungszahlungen zurückzuführen ist.

Der Bauhof verfügt über folgende Fahrzeuge:

Fahrzeugart	Verwendung	Baujahr	Zustand
Lieferwagen	Transporte	2021	neuwertig
Lieferwagen	Wasserversorgung	2012	schlecht
LKW	Straßeninstandhaltung	2007	gut
	Grünschnitt		
	Winterdienst		
Traktor	Straßeninstandhaltung	2022	neuwertig
	Grünschnitt		
	Winterdienst		
Traktor	Straßeninstandhaltung	2001	schlecht
	Grünschnitt		
	Winterdienst		
Zugmaschine	Einsatz im Sommer	1990	gut
Holder	Winterdienst auf Gehsteigen	2020	neuwertig
	Hebebühne		
Kehrmaschine	Fahrzeug für 3 Gemeinden	2007	schlecht
Stapler	Bauhof	2008	gut
Pritschenwagen	Transporte	2017	gut

Die jährlichen Instandhaltungskosten für Fahrzeuge schlugen sich mit durchschnittlich rund 20.200 Euro nieder.

Reparaturen an Altfahrzeugen in schlechtem Zustand sollten auf deren Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden. Vor einer Ersatzbeschaffung sollte der Bedarf an Hand der jährlichen Kilometer- bzw. Stundenleistung erhoben werden.

In ihrem Umsetzungsbericht zum Prüfungsbericht 2016 hat die Gemeinde Stellung zum Konsolidierungshinweis genommen, anstelle von Neuanschaffungen von Fahrzeugen nach Alternativmöglichkeiten zu suchen (Anmietung). Um verstärkt Einzahlungen zu lukrieren, sollte die Gemeinde gemeindeeigene Fahrzeuge zum Verleih anbieten.

Recherchen und Angebote der Gemeinde haben ergeben, dass zum Entleihen von geeigneten Fahrzeugen die Ressourcen von Besitzern derartiger Fahrzeuge fehlen und für einen Verleih der gemeindeeigenen Fahrzeuge wenig Nachfrage besteht. Eine gemeinsame Nutzung der Kehrmaschine durch 4 Gemeinden und der Hebebühne des BOKImobils erfolgt bereits.

Reinigung

Das Amtsgebäude, die Schulen, die Kinderbetreuungseinrichtungen, das Dorfzentrum Kleinreifling sowie die Räumlichkeiten des Egerer Schlosses werden von Gemeindebediensteten gereinigt.

Die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten orientieren sich an einem extern erstellten Reinigungskonzept und entsprechen auch den gemeindespezifischen Werten.

Laufende Mehrleistungen und Überstunden des Reinigungspersonals erhöhten die Beschäftigungsausmaße indirekt.

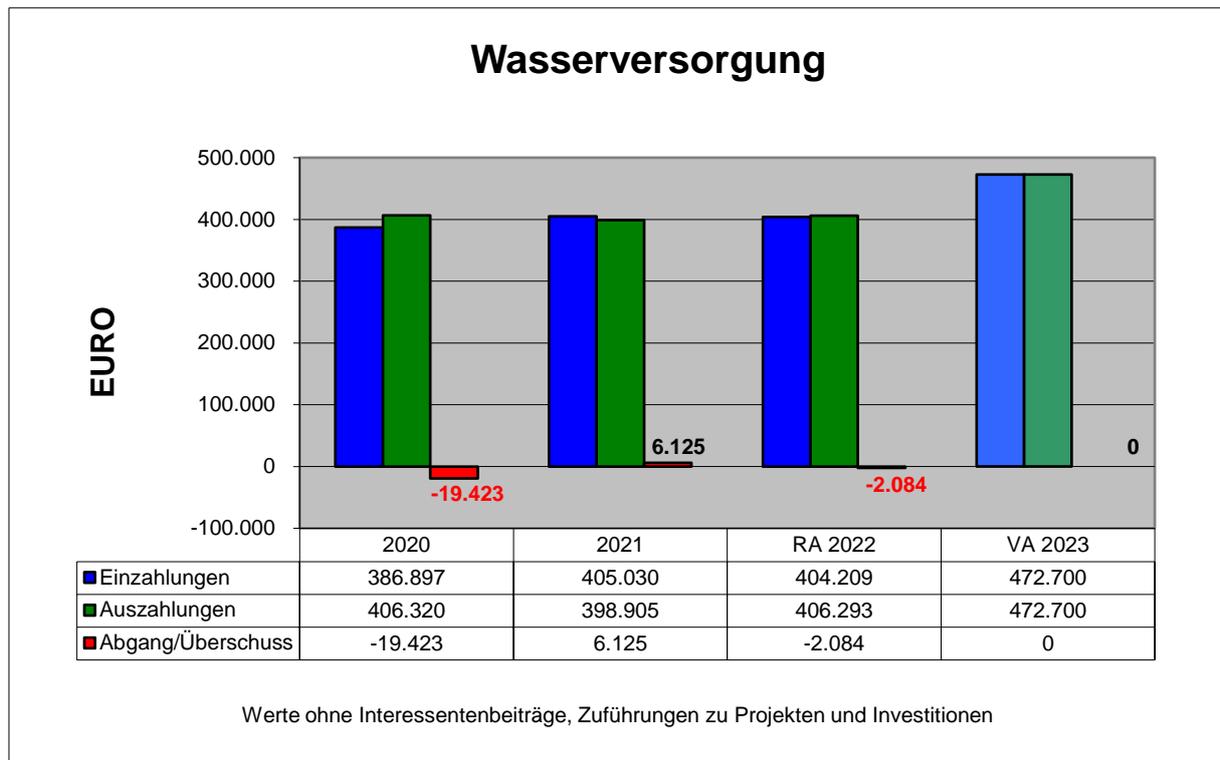
Das Ausmaß der Reinigungsleistungen sollte sich an den Berechnungen des Reinigungskonzepts orientieren. Mehrleistungen oder Überstunden sollten nur vereinzelt und in begründeten Fällen akzeptiert werden. Den Ursachen für hohe Mehr- und Überstundenansammlungen ist auf den Grund zu gehen und die Bediensteten auf eine Einhaltung der vertraglich geregelten Arbeitszeiten schriftlich hinzuweisen. Die Leistung von Mehr- und Überstunden sind von der Amtsleitung bei Bedarf anzuordnen.

Die Reinigung der Fenster in der Volksschule Weyer ist extern vergeben. Die restlichen Fensterreinigungen an gemeindeeigenen Gebäuden erfolgen durch Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit mit einer Ausweitung der Fremdvergaben für Fensterreinigungen – aber auch Großreinigungen in Schulen - bei gleichzeitiger Reduktion der Dienstposten bzw. Beschäftigungsausmaße des Reinigungspersonals Kosten eingespart werden können.

Bei einer Eigenreinigung sollte mit einer zweimaligen Reinigung der Fenster pro Jahr das Auslangen gefunden werden und sollte dies mittels Dienstanweisung dem Reinigungspersonal kommuniziert werden. Diese Maßnahme sollte ua. auch zur Einhaltung der Dienstzeiten des Reinigungspersonals beitragen und Mehrdienstleistungen reduzieren.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde bezieht ihr Wasser über 4 Wasserentnahmestellen.

Laut Gebührenkalkulationen hat sich im Zeitraum 2020 bis 2022 die Anzahl der mit Hauptwohnsitz an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Personen von 3.364 auf 3.390 nur um 26 Personen erhöht. Damit waren - gemessen an der Einwohnerzahl im Jahr 2022 - rund 83 Prozent der Einwohner angeschlossen.

Dieser Versorgungsgrad überschreitet jenen der Nachbargemeinden¹¹. Die im Verhältnis zur Länge der Wasserleitungen geringe Anschlussdichte bewirkt, dass eine auszahlungs- oder kostendeckende Betriebsführung schwierig ist und auch zukünftig sein wird. Wie unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung/Schuldendienste“ beschrieben, werden Darlehensneuaufnahmen und unterschiedliche Laufzeiten von Annuitätenzuschüssen und von Wasserbaudarlehen ab den Jahren 2041 und 2045 zu einer neuerlichen auszahlungsseitigen Belastung führen. Mit der Erhöhung des Leitzinssatzes ist in den kommenden Jahren bei allen variabel verzinsten Darlehen mit Erhöhungen der Zinsbelastung aus Wasserbaudarlehen zu rechnen. Mit den langen Versorgungsleitungen ist auch ein dementsprechend hoher laufender Betriebs- und Instandhaltungsaufwand verbunden.

Es wird empfohlen, den weiteren Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad (zB Erweiterung Siedlungsgebiete) einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln. Bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland sollte eine Bedeckung der Auszahlungen für die Errichtung der Infrastruktur mit Infrastrukturkostenbeiträgen der Umwidmungswerber und Anschlussgebühren sichergestellt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Wasserbezug aller an die Wasserversorgung angeschlossener Objekte ist umzusetzen.

¹¹ Gemeinde Großraming: 70 Prozent, Gemeinde Reichraming 73 Prozent

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 30. November 2017 beschlossen.

Die Gebarungen schlossen im überprüften Zeitraum wie folgt ab (exkl. IB, Zuführungen und Investitionen):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	386.897	405.030	404.209	472.700
Auszahlungen	406.320	398.905	406.293	472.700
Überschuss	-19.423	6.125	-2.084	0
Ergebnishaushalt				
Erträge	401.719	417.770	424.892	490.300
Aufwendungen	423.355	433.093	430.778	491.300
Nettoergebnis	-21.636	-15.323	-5.886	-1.000

Mit durchschnittlich rund 31 % (rund 125.600 Euro) waren die Auszahlungen zur Finanzierung einer Leasingrate am Höchsten, gefolgt von Aufwendungen des Bauhofs mit rund 28 % (rund 111.400 Euro) und dem Schuldendienst mit rund 21 % (rund 83.600 Euro).

Die Einzahlungen setzten sich durchschnittlich zu rund 83 % (rund 332.500 Euro) aus Benützungsgebühren zusammen. Die restlichen Einzahlungen resultieren aus Tilgungs- und Zinszuschüssen mit rund 15 % (rund 59.000 Euro), Baurechtszinsen und sonstigen Einzahlungen.

Laut den Gebührenkalkulationen deckten die eingehobenen Benützungsgebühren weder die Kosten noch die Auszahlungen:

Gebühren	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
kostendeckend	2,76	2,59	2,93
auszahlungsdeckend	2,99	2,78	3,37
eingehoben	2,33	2,26	2,70

Nachdem das Jahr 2021 mit einem Betriebsüberschuss abgeschlossen werden konnte, war in diesem Jahr eine Ausgabendeckung gegeben.

Die in den Gebührenkalkulationen ausgewiesenen Werte sollten immer auf deren Plausibilität mit den Rechnungsergebnissen hin überprüft werden.

Der Betriebsüberschuss des Jahres 2021 floss in die Einzahlungen der operativen Gebarung ein. Die zweckentsprechende Verwendung bestand in einer Refinanzierung von Fehlbeträgen aus Vorjahren. Die Aufsichtsbehörde nahm anlässlich der Prüfung der Rechnungsabschlüsse diese Vorgehensweise zur Kenntnis.

Sobald eine Refinanzierung dieser Fehlbeträge erfolgt ist, sollten Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen von Wasserbaudarlehen herangezogen werden.

Benützungsgebühren

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2011 eine Wassergebührenordnung. Seitdem erfolgten Änderungen nur in Form einer Erhöhung der Gebühren. Die Benützungsgebühren unterteilen sich in Anschlussgebühren, verbrauchsabhängige Benützungsgebühren, Zählermieten, Grundgebühren und Bereitstellungsgebühren.

Die Höhe der Gebühren entsprach immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Wasseranschlussgebühren

Die Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 insgesamt rund 218.700 Euro. Diese Summe enthält einen Landeszuschuss in Höhe von 120.000 Euro für die Errichtung einer Löschwasserversorgung und einer Ringleitung im Zusammenhang mit dem Tunnelbau für die Umfahrung des Ortszentrums.

Ohne Einrechnung dieses Zuschusses betragen die Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren damit rund 98.700 Euro und waren damit im Verhältnis zu den Investitionsmaßnahmen im Bereich des Wasserbaus gering.

Die Höhe der Anschlussgebühren entsprach immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Eine zweckentsprechende Verwendung der Einzahlungen daraus erfolgte zur Gänze.

Die Anschlussgebühren werden nach der bebauten Fläche berechnet:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro (exkl. MwSt)			
Mindestanschlussgebühr	2.248	2.285	2.351	2.572
bis 200 m ² /m ²	12	15	15	16
201 bis 300 m ² /m ²	11	14	14	15
über 300 m ² /m ²	10	13	13	14

Gemessen an der höchsten m²-Gebühr bis zu 200 m² entspricht die Mindestanschlussgebühr der Abgeltung einer Fläche zwischen rund 160 m² und 190 m².

Mit der Mindestanschlussgebühr sollten 150 m² finanziell abgegolten werden und darüber hinaus der m²-Satz angewandt werden. Bei Heranziehung dieser Höchstgrenze würde der m²-Preis bis 200 m² 17 Euro betragen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die gestaffelte Regelung überdacht werden. Es wird empfohlen, ab 150 m² nur einen m²-Satz ohne Staffelung und ohne Abschläge zu verrechnen.

Eine stichprobenartige Überprüfung von Vorschreibungen ergab Folgendes:

In der Verordnung sind lediglich Terrassen und Balkone von der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren ausgenommen. In der Praxis werden von dieser Regelung auch Technik- und Lagerräume erfasst bzw. von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Bei Beibehaltung dieser Vorgehensweise wird empfohlen, diese Ausnahmeregelungen noch in die Verordnung mitaufzunehmen.

Für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren für bebaute Grundstücke bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße die Berechnungsbasis.

Laut Verordnung werden Dachräume und Dach- und Kellergeschosse nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Geschäfts- und Wohnzwecke benutzbar ausgebaut sind.

In der Praxis wird für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren bei erdgeschossiger Bebauung und mehrgeschossiger Bebauung die Bruttofläche herangezogen. Bei Dach- und Kellergeschossen wird jedoch nur die Nettofläche herangezogen.

Für die Berechnung der Anschlussgebühren für Dach- und Kellergeschosse sind laut gültiger Verordnung ebenfalls die Bruttonutzflächen heranzuziehen.

Bei der Vorschreibung ergänzender Wasseranschlussgebühren werden die niedrigsten m²-Sätze ab dem 301. m² nach der Staffelung herangezogen. Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, dass davon ausgegangen wird, dass mit Zu- und Ausbauten die Höchstgrenze von 300 m² überschritten wird. Bei genauer Berechnung müssten alle vorher herangezogenen Bemessungsgrundlagen und bezahlten Kanalanschlussgebühren vor der Erweiterung oder dem Ausbau von Gebäuden ermittelt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Da bei Aus- und Zubauten in der Regel auch Gebäude dabei sein werden, deren Flächenausmaß 300 m² unterschreiten, ist die derzeit angewandte Pauschalregelung nicht verordnungskonform.

Die ergänzenden Anschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben. Bei Umsetzung der bereits empfohlenen Aufhebung der Staffelung nach Flächenausmaßen wäre der Verwaltungsaufwand geringer.

Verbrauchsabhängige Benützungsgebühren

Die verbrauchsabhängigen Gebühren haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 von rund 240.800 Euro auf rund 252.200 Euro um rund 4,76 Prozent erhöht.

Die m³-Gebühr blieb mit 1,82 Euro (exkl. MwSt) während des gesamten Prüfungszeitraums gleich hoch. Für das Jahr 2023 ist eine Anhebung um rund 20 % auf 2,15 Euro/m³ vorgesehen. Die Gemeinde rechnet daraus mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 50.200 Euro.

Grundgebühr

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss bzw. bei Mehrparteienhäusern je Haushalt eingehoben.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum daraus jährliche Einzahlungen in Höhe von rund 58.000 Euro bis rund 59.000 Euro. Für das Jahr 2023 ist eine Erhöhung der Jahreseinzahlungen auf rund 76.100 Euro präliminiert.

Die Grundgebühr betrug in den Jahren 2020 bis 2022 35 Euro (exkl. MwSt). Ab dem Jahr 2023 erhöht sie sich auf 45 Euro. Gemessen an der verrechneten m³-Gebühr werden damit rund 20 m³ Wasser verrechnet.

Zählermiete

Die monatliche Zählermiete betrug im gesamten Prüfungszeitraum 2 Euro pro Monat und ist damit seit Erlassung der Gebührenordnung unverändert geblieben.

Die jährlichen Einzahlungen daraus haben sich von rund 26.100 Euro auf rund 26.500 Euro um rund 2 Prozent oder ca. 21 Zähler erhöht. An dem geringen Anstieg ist ebenfalls die im Verhältnis zu Investitionstätigkeit geringe Steigerung des Anschlussgrads ersichtlich.

Bereitstellungsgebühr

In der Wassergebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt 60 Euro bis 1.000 m², 80 Euro bis 2.000 m² und 100 Euro für Flächen über 2.000 m². Die Höhe der Gebühr ist seit Erlassung der Gebührenordnung im Jahr 2011 unverändert geblieben.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr zu erhöhen.

Die Bereitstellungsgebühr scheint in den jährlichen Kundmachungen der Gebühren nicht auf.

Die Kundmachungen haben auch die Bereitstellungsgebühren zu enthalten.

Obwohl im Gemeindegebiet unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, werden keine Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben.

Anlässlich des Inkrafttretens des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte eine Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge bzw. in der Folge der Erhaltungsbeiträge an Besitzern von baulandgewidmeten unbebauten Grundstücken. Eine Unterscheidung zwischen aufgeschlossenen und angeschlossenen Grundstücken fand nicht statt.

Diese Vorgehensweise widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, aber auch den Bestimmungen der Wassergebührenordnung. Sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sind vom Grundstückseigentümer die Mindestanschlussgebühren zu entrichten. Gemäß der Gebührenordnung fallen in diesem Fall jährliche Bereitstellungsgebühren an.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 sind davon nur jene Grundstücke erfasst, die sich im 50 Meter Bereich einer Wasserversorgungsanlage befinden, jedoch keinen Anschluss an die Anlage haben. In diesen Fällen sind die Bestimmungen über die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen und laufenden Erhaltungsbeiträgen anzuwenden.

Die Gemeinde hat auf eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu achten und Gebühren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen vorzuschreiben.

Wasserverbrauch

Laut Zählerverbrauchsstatistik 2022 verrechnete die Gemeinde insgesamt rund 140.700 m³ Wasser. Demgegenüber betrug die Wassermenge laut den Zählerständen bei den Entnahmestellen zusammengerechnet rund 147.700 m³. Die rund 5 %ige Differenz zur Zählerverbrauchsstatistik resultiert aus Wasserrohrbrüchen, Leitungsspülungen und einem Wasserverbrauch für Feuerwehreinsätze, die nicht in der Zählerverbrauchsstatistik enthalten sind.

In dieser Statistik sind insgesamt 1.031 gezählte Objekte enthalten. Daraus ist ersichtlich, dass die Wasserverbräuche teilweise sehr gering waren bzw. unter den durchschnittlichen Erfahrungswerten von einem jährlichen Verbrauch von 40 m³ pro Person lagen:

Wasserverbrauch (in m ³)	Objekte
0 bis 10	100
11 bis 20	50
21 bis 30	42
31 bis 40	58
Gesamt	250

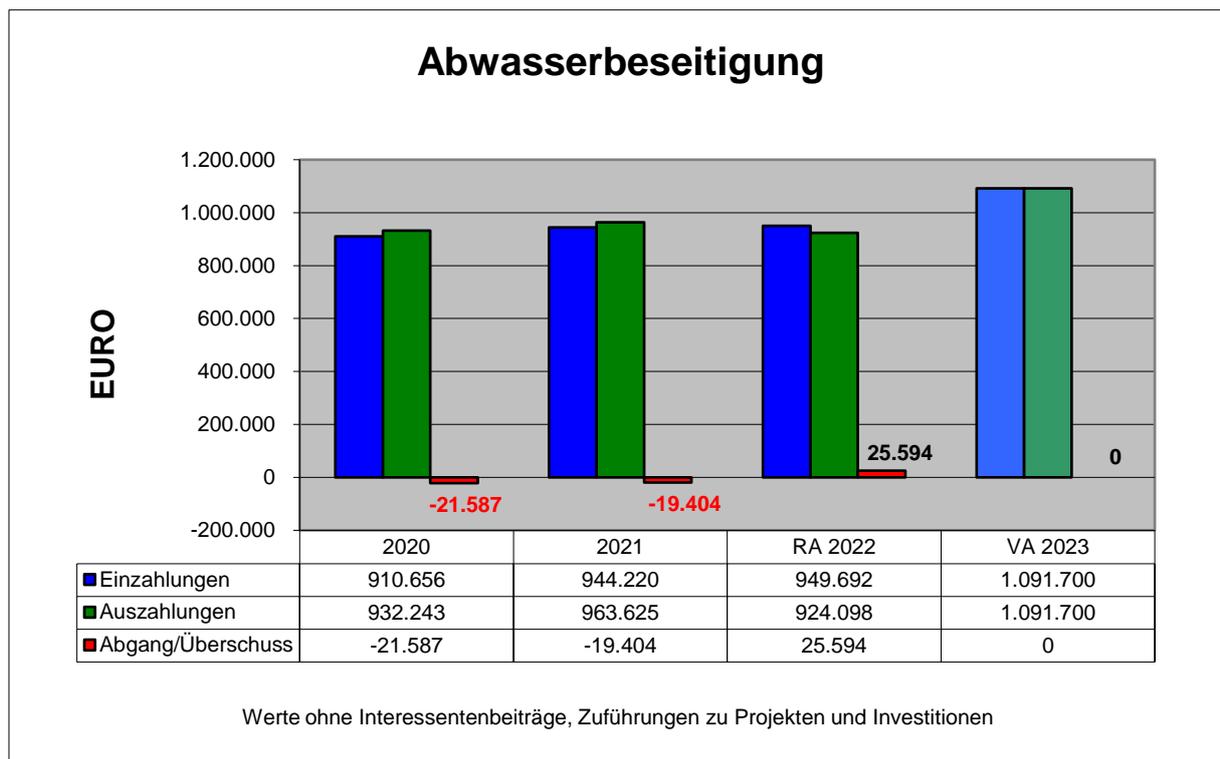
Rund 24 % der Wasserbezieher beziehen damit unterdurchschnittliche Wassermengen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Anschlusspflicht mit einer Bezugspflicht verbunden ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 gewährt werden kann.

Niedrigere Wasserbezüge wirken sich auch auf das Betriebsergebnis der Abwasserentsorgung aus, da die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Wassermengen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren bilden.

Es wird eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche an Hand der Verbrauchsstatistik empfohlen. Niedrigen oder gar keinen Wasserbezügen angeschlossener Objekte ist nachzugehen. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidenmäßig zu erfolgen.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden über eigene Kläranlagen in Kleinreifling und Unterlaussa sowie über die Kläranlage des Wasserverbands Gaflenz entsorgt.

Die Entsorgung der öffentlichen Abwässer ist in einer Kanalordnung geregelt, die der Gemeinderat am 30. November 2017 beschlossen hat.

Laut Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 sind 3.305 Einwohner mit Hauptwohnsitz an das Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 81,34 % entspricht. Damit entspricht der Anschlussgrad annähernd jenem der Nachbargemeinden.

Auch im Fall der öffentlichen Abwasserentsorgung stehen dem hohen Aufwand keine adäquaten Einzahlungen gegenüber. Die bei Kanalbaudarlehen ebenfalls abweichenden Laufzeiten von Annuitätenzuschüssen und Kanalbaudarlehen werden ab dem Jahr 2031 zu einer Erhöhung der Auszahlungen für Schuldendienste führen. Mit der Erhöhung des Leitzinssatzes ist in den kommenden Jahren bei allen variabel verzinsten Darlehen mit Erhöhungen der Zinsbelastung aus Kanalbaudarlehen zu rechnen. Lange Entsorgungsleitungen bewirken auch einen dementsprechend hohen laufenden Betriebs- und Instandhaltungsaufwand.

Es wird empfohlen, den weiteren Ausbau der öffentlichen Abwasserentsorgung auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad (zB Erweiterung Siedlungsgebiete) einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln. Bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland sollte eine Bedeckung der Auszahlungen für die Errichtung der Infrastruktur mit Infrastrukturkostenbeiträgen der Umwidmungswerber und Anschlussgebühren sichergestellt werden.

Die Gebarung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	910.656	944.220	949.692	1.091.700
Auszahlungen	932.243	963.625	924.098	1.091.700
Abgang/Überschuss	-21.587	-19.404	25.594	0
Ergebnishaushalt				
Erträge	923.697	938.532	424.892	1.091.700
Aufwendungen	794.889	844.283	430.778	1.091.700
Nettoergebnis	128.808	94.250	-5.886	0

Die Erhöhung der Einzahlungen ist vorrangig auf eine Steigerung der Benützungsgebühren und der Zinsenzuschüsse zurückzuführen.

Die Auszahlungen sind im Jahr 2021 durch einen höheren Instandhaltungsaufwand belastet worden, was zu einem Anstieg geführt hat. Hierunter fielen die Herstellung von Kanalanschlüssen, Kanaldeckelsanierungen und Wartungsarbeiten an Pumpwerken.

Die Kosten für die Herstellung von Kanalanschlüssen zwischen dem Hauptstrang und der Grundstücksgrenze wurden von der Gemeinde übernommen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat der Eigentümer eines angeschlossenen Objekts den erforderlichen Hauskanal auf eigene Kosten herzustellen. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 12 des Oö. AEG 2001 zählen zur Hauskanalanlage alle Entsorgungsleitungen, die ausschließlich der Entsorgung des Objekts dienen, sofern diese nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind.

Die Kosten für Zuleitungen zum Hauptstrang haben die Eigentümer der angeschlossenen Objekte zu tragen.

An den Auszahlungen waren mit durchschnittlichen rund 49 % die Schuldendienste für Kanalbaudarlehen am Höchsten beteiligt.

Einen weiteren höheren Kostenfaktor stellen die Kostenbeiträge an den Wasserverband Gaflenztal mit durchschnittlich rund 43 % dar.

Dem Verband gehören die Marktgemeinden Gaflenz und Weyer an. Der Kostenteilungsschlüssel wurde zuletzt im Jahr 2016 festgelegt. Dieser setzt sich aus einem Betriebskosten- und einem Investitionskostenschlüssel wie folgt zusammen:

	Weyer	Gaflenz
	Beträge in Prozent	
Betriebskostenschlüssel	61,79	38,21
Investitionskostenschlüssel	64,43	35,57

Dafür leistete die Gemeinde jährlich Zahlungen in Höhe von durchschnittlich rund 403.000 Euro.

Einzahlungen

An den jährlichen Einzahlungen waren die Benützungsgebühren mit durchschnittlich rund 79 % beteiligt, gefolgt von Tilgungs- und Zinsenzuschüssen mit durchschnittlich rund 21 %.

Benützungsgebühren

Die Gebühren sind in einer Abwassergebührenordnung geregelt, die der Gemeinderat am 13. Dezember 2011 beschlossen hat.

Die Gebühren setzen sich aus Anschlussgebühren, Grundgebühren, verbrauchsabhängige Gebühren und Bereitstellungsgebühren zusammen.

Laut den Gebührenkalkulationen war im überprüften Zeitraum immer eine Kostendeckung gegeben, eine Deckung der Auszahlungen konnte nie erzielt werden.

Gebühren	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
kostendeckend	4,37	2,75	4,31	4,74
auszahlungsdeckend	5,98	5,94	5,80	6,62
eingehoben	4,81	4,56	4,57	5,40

Nachdem im Jahr 2022 ein Betriebsüberschuss erwirtschaftet werden konnte und für das Jahr 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt ist, sollten die eingehobenen Benützungsgebühren die auszahlungsdeckenden Gebühren übersteigen.

Die Kalkulationen sollten überprüft werden.

Der Betriebsüberschuss des Jahres 2022 floss in die Einzahlungen der operativen Gebarung ein. Die zweckentsprechende Verwendung bestand darin, dass damit eine Refinanzierung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, die aus allgemeinen Mitteln finanziert werden musste, erfolgte. Die Aufsichtsbehörde nahm diese Vorgehensweise bei Prüfung der Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis.

Sobald eine Refinanzierung dieser Fehlbeträge erfolgt ist, sollten Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen herangezogen werden.

Kanalanschlussgebühren

Die Einzahlungen aus Kanalanschlussgebühren betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 insgesamt rund 119.000 Euro.

Die Höhe der Anschlussgebühren entsprach immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Eine zweckentsprechende Verwendung erfolgte zur Gänze.

Die Anschlussgebühren werden nach der bebauten Fläche berechnet:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro (exkl. MwSt)			
Mindestanschlussgebühr	3.749	3.812	3.922	4.292
bis 200 m ²	19,50	24,50	24,50	26,50
201 bis 300 m ²	17,50	22,50	22,50	24,50
über 300 m ²	15,50	20,50	20,50	22,50

Gemessen an der höchsten m²-Gebühr bis zu 200 m² entspricht die Mindestanschlussgebühr der Abgeltung einer Fläche zwischen rund 160 m² und 190 m².

Mit der Mindestanschlussgebühr sollten 150 m² finanziell abgegolten werden und darüber hinaus der m²-Satz angewandt werden. Bei Heranziehung dieser Höchstgrenze würde der m²-Preis bis 200 m² 28 Euro betragen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die

gestaffelte Regelung überdacht werden. Es wird empfohlen, ab 150 m² nur einen m²-Satz ohne Staffelung und Abschlag zu verrechnen.

Zusätzlich wird für die Ableitung von Niederschlagswässern eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Eine stichprobenartige Überprüfung von Vorschriften ergab Folgendes:

In der Verordnung sind lediglich Terrassen und Balkone von der Vorschrift der Kanalanschlussgebühren ausgenommen. In der Praxis werden von dieser Regelung auch Technik- und Lagerräume erfasst bzw. von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Bei Beibehaltung dieser Vorgehensweise wird empfohlen, diese Ausnahmeregelungen noch in die Verordnung mitaufzunehmen.

Für die Berechnung der Kanalanschlussgebühren für bebaute Grundstücke bildeten bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße die Bemessungsgrundlage.

Laut Verordnung werden Dachräume und Dach- und Kellergeschosse nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Geschäfts- und Wohnzwecke benutzbar ausgebaut sind.

In der Praxis wird für die Berechnung der Kanalanschlussgebühren bei erdgeschossiger Bebauung und mehrgeschossiger Bebauung die Bruttofläche herangezogen. Bei Dach- und Kellergeschossen wird jedoch nur die Nettofläche herangezogen.

Für die Berechnung der Anschlussgebühren für Dach- und Kellergeschosse sind laut gültiger Verordnung ebenfalls die Bruttonutzflächen heranzuziehen.

Bei der Vorschrift ergänzender Kanalanschlussgebühren werden die niedrigsten m²-Sätze ab dem 301. m² nach der Staffelung herangezogen. Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, dass davon ausgegangen wird, dass mit Zu- und Ausbauten die Höchstgrenze von 300 m² überschritten wird. Bei genauer Berechnung müssten alle vorher herangezogenen Bemessungsgrundlagen und bezahlten Kanalanschlussgebühren vor der Erweiterung oder dem Ausbau von Gebäuden ermittelt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Da bei Aus- und Zubauten in der Regel auch Gebäude dabei sein werden, deren Flächenausmaß 300 m² unterschreiten, ist die derzeit angewandte Pauschalregelung nicht verordnungskonform.

Die ergänzenden Anschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben. Bei Umsetzung der bereits empfohlenen Aufhebung der Staffelung nach Flächenausmaßen wäre der Verwaltungsaufwand geringer.

Abweichend zur Wassergebührenordnung enthält die Abwassergebührenordnung für die Vorschrift von Kanalanschlussgebühren für Garagen eine Zusatzbestimmung. Nach der Gebührenordnung zählen zur Bemessungsgrundlage auch freistehende, angebaute und Kellergaragen mit Ölabscheider.

Die Gemeinde hat diese Bestimmung derart ausgelegt, dass nur Garagen mit Ölabscheider in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind. Aus diesem Grund berücksichtigte die Gemeinde Garagen ohne Ölabscheider bei der Berechnung der Wasseranschlussgebühr, bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr jedoch in der Regel nicht.

Welcher Zweck mit der Zusatzbestimmung in der Kanalgebührenordnung erreicht werden sollte, konnte bei der Gebarungseinschau nicht geklärt werden.

Es wird empfohlen, die Abwassergebührenordnung dahin zu ändern, dass die Zusatzbestimmung im Zusammenhang mit dem Ölabscheider aus der Verordnung gestrichen wird und damit eine Vorschreibung der Gebühren analog zur Wasserversorgung erfolgen kann.

Verbrauchsabhängige Benützungsgebühren

Die verbrauchsabhängigen Gebühren haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 von rund 653.900 Euro auf rund 679.900 Euro um rund 4 Prozent erhöht.

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Tarif 1	4,10	4,10	4,15	4,88
Tarif 2	3,29	3,29	3,33	3,91

Neben diesen Gebühren besteht auch eine Gebührenberechnung, bei der ein 20 %iger Abschlag gewährt wird. Dieser Abschlag ist in der Gebührenordnung nicht geregelt.

Dieser Abschlag gilt für private Objekte, auf denen Pumpwerke der Gemeinde stehen. Als Abgleich für die Stromkosten für den Betrieb der Pumpwerke, die von den Objekteigentümern entrichtet werden, wird ein Abschlag in Höhe von 20 % der m³-Gebühr gewährt. Dieser Abschlag betrifft insgesamt 17 Objekte. Ein Gemeinderatsbeschluss dazu konnte nicht vorgelegt werden.

Bei Neuerrichtung von Pumpwerken findet diese Abschlagsrechnung keine Anwendung mehr, da die Pumpwerke nach Errichtung in das Eigentum der Grundbesitzer übergehen.

Pumpwerke mit wasserrechtlicher Bewilligung fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde. Pumpwerke ohne wasserrechtliche Bewilligung in die Zuständigkeit des Grundstücksbesitzers.

Die Gemeinde sollte daher die Voraussetzungen abklären und die Verantwortung und Finanzierung danach gestalten.

Grundgebühr

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss bzw. bei Mehrparteienhäusern je Haushalt eingehoben.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum daraus jährliche Einzahlungen in Höhe von rund 64.200 Euro bis rund 66.100 Euro. Der Voranschlag für das Jahr 2023 sieht eine Erhöhung der Jahreseinzahlungen auf rund 85.200 Euro vor.

Die Grundgebühr betrug in den Jahren 2020 bis 2022 35 Euro (exkl. MwSt). Ab dem Jahr 2023 erhöht sie sich auf 45 Euro. Gemessen an der verrechneten m³-Gebühr werden damit rund 9 m³ Wasser verrechnet.

Analog zur Grundgebührenregelung im Bereich der Wasserversorgung, bei der rund 20 m³ Wasser unabhängig vom Verbrauch über die Grundgebühr entrichtet werden, sollte dies auch im Bereich der Abwasserbeseitigung erfolgen und die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung auf 100 Euro angehoben werden.

Bereitstellungsgebühr

In der Kanalgebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Grundstücksfläche und beträgt 120 Euro bis 1.000 m², 160 Euro bis 2.000 m²

und 200 Euro für Flächen über 2.000 m². Die Höhe der Gebühr ist seit Erlassung der Gebührenordnung im Jahr 2011 unverändert geblieben.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren zu erhöhen.

Die Bereitstellungsgebühr scheint in den jährlichen Kundmachungen der Gebühren nicht auf.

Die Kundmachungen haben auch die Bereitstellungsgebühren zu enthalten.

Obwohl im Gemeindegebiet unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden keine Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben.

Anlässlich des Inkrafttretens des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte eine Vorschreibung der Anschließungsbeiträge bzw. in der Folge der Erhaltungsbeiträge an Eigentümer von baulandgewidmeten unbebauten Grundstücken. Eine Unterscheidung zwischen aufgeschlossenen und angeschlossenen Grundstücken fand nicht statt.

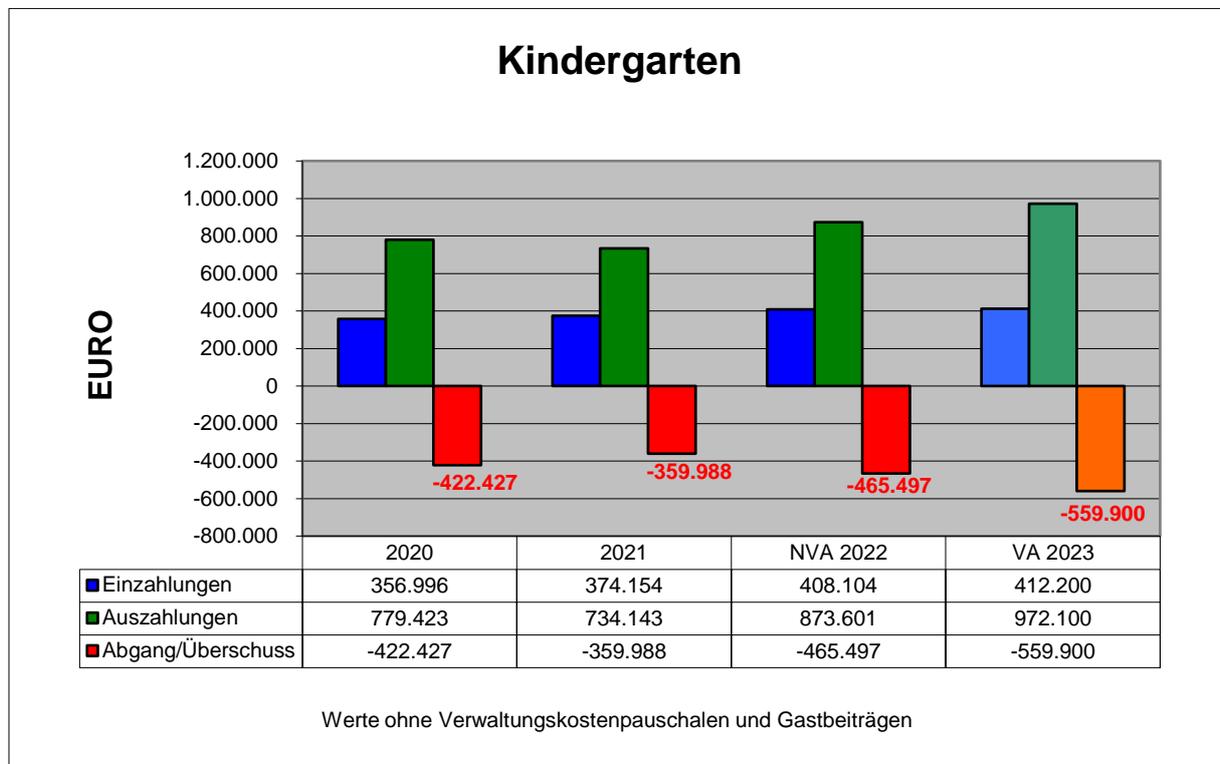
Diese Vorgehensweise widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, aber auch den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung. Sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind vom Grundstückseigentümer die Mindestanschlussgebühren zu entrichten. Gemäß der Gebührenordnung fallen in diesem Fall jährliche Bereitstellungsgebühren an.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 sind davon nur jene Grundstücke erfasst, die sich im 50 Meter Bereich einer Kanalisation befinden, jedoch keinen Anschluss an die Anlage haben. In diesen Fällen sind die Bestimmungen über die Vorschreibung von Anschließungsbeiträgen und laufenden Erhaltungsbeiträgen anzuwenden.

Die Gemeinde hat auf eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu achten und Gebühren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen vorzunehmen.

Kinderbetreuung

Kindergarten



Die Gemeinde betreibt 2 Kindergärten in Weyer und in der Ortschaft Kleinreifling.

Der Betrieb der Kindergärten ist in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergarten Weyer und in einer KBEO für den Kindergarten Kleinreifling geregelt, die der Gemeinderat am 30. Jänner 2018 beschlossen hat.

Laut der KBEO ist der Kindergarten Weyer in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Im Kindergarten Kleinreifling sind die Öffnungszeiten Montag bis Freitag täglich von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geregelt.

Ein Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Neben den Weihnachts- und Osterferien erstrecken sich die Hauptferien auf den Monat August. Die KBEO für den Kindergarten Kleinreifling ist zusätzlich noch um die Pfingstferien ergänzt.

Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder vor dem 30. Lebensmonat und für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ab 13 Uhr, ab dem Schuleintritt und bei fehlendem Hauptwohnsitz in Oberösterreich beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags sind in einer Tarifordnung geregelt, welche der Gemeinderat am 30. Jänner 2018 beschlossen hat. Die Höhe der Elternbeiträge entspricht den Tarifen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018. Die Beiträge für den Kindergartenbesuch unterliegen ebenso wie der in der Tarifordnung geregelte Materialbeitrag der Indexanpassung.

Indexanpassungen erfolgen an Hand der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Beträge.

Weiters enthält die Tarifordnung die Höhe der Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung und den Kindergartentransport. Die Tarife für die Mittagsverpflegung haben sich seit Erlassung der Tarifordnung im Jahr 2018 von 2,60 Euro auf 3,40 Euro erhöht, der Wochentarif für den Kindergartentransport von 6 Euro auf 7,50 Euro.

Die Höhe der Tarife für die Mittagsverpflegung sollten jeweils an den Auszahlungen bemessen werden.

Kindergartengruppen

Die Anzahl der Gruppen in den beiden Kindergärten sowie deren Auslastung setzte sich folgendermaßen zusammen:

Kindergarten	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Weyer				
Anzahl Gruppen	5	5	5	6
Anzahl Kinder	112	110	98	102
bewilligte Plätze	107	112	99	117
Über/Unterschreitung	5	-2	-1	-15
Regelkinder	108	109	93	97
Kinder mit Beeinträchtigung	1	1	5	6
Unter 3 jährige Kinder	3	0	0	0

Kleinreifling				
Anzahl Gruppen	1	1	1	1
Anzahl Kinder	17	20	17	19
bewilligte Plätze	23	23	23	18
Über/Unterschreitung	-6	-3	-6	1
Regelkinder	17	20	17	16
Kinder mit Beeinträchtigung	0	0	0	0
Unter 3 jährige Kinder	0	0	0	3

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, unterschritt die Anzahl der anwesenden Kinder zumeist die Anzahl der bewilligten Kindergartenplätze.

Gebärung

Die Abgänge teilten sich wie folgt auf die beiden Kindergärten auf:

	2020	2021	2022	2023
Kindergarten	Beträge in Euro			
Weyer				
Einzahlungen	300.487	313.802	350.271	353.300
Auszahlungen	664.915	615.516	729.557	791.900
Saldo	-364.428	-301.715	-379.286	-438.600
Anzahl Gruppen	5	5	5	6
Saldo/Gruppe	-72.886	-60.343	-75.857	-73.100
Anzahl Kinder	112	110	98	102
Aufwand/Kind	-3.254	-2.743	-3.870	-4.300

Kleinreifling				
Einzahlungen	56.508	60.353	57.832	58.900
Auszahlungen	114.508	118.627	144.044	180.200
Saldo	-58.000	-58.274	-86.212	-121.300
Anzahl Gruppen	1	1	1	1
Saldo/Gruppe	-58.000	-58.274	-86.212	-121.300
Anzahl Kinder	17	20	17	19
Aufwand/Kind	-3.412	-2.914	-5.071	-6.384

Mit den Abgängen pro Gruppe lag die Gemeinde deutlich über den landesweiten Durchschnittswerten¹².

Mit durchschnittlich rund 91 % im Kindergarten Weyer und rund 82 % im Kindergarten Kleinreifling waren die Personalkosten am Höchsten an den Auszahlungen beteiligt. Weitere rund 3 % verursachten Kostenvergütungen an den Bauhof und die Verwaltung.

Personal

Die Kinder des Kindergartens Weyer werden von insgesamt 11 Pädagoginnen¹³ und 7 Assistentinnen betreut, die Kinder des Kindergartens Kleinreifling von 2 Pädagoginnen und 1 Assistentin. Neben gruppenführenden Pädagoginnen sind zusätzlich auch Stützkräfte im Einsatz.

Bemessen an den Beschäftigungsausmaßen ergibt sich folgender Personalstand in Vollzeitäquivalenten (PE):

	Kindergarten	
	Weyer (PE)	Kleinreifling (PE)
Pädagoginnen	7,83	1,62
Assistentinnen	3,90	0,50

Die Personalausstattung in beiden Kindergärten ist als hoch zu bezeichnen.

Dienstpläne

Eine Einsicht in die Dienstpläne des Kindergartens Weyer ergab Folgendes:

Von 6:30 Uhr bis 7:30 Uhr sind 2 Pädagoginnen anwesend. Ab 7:30 Uhr sind bis auf die beiden Stützkräfte bereits alle Pädagoginnen anwesend, während die volle Besetzung der Kindergartengruppen mit Assistentinnen erst ab 8 Uhr erfolgt. Die Kindergartenleiterin begründet den höheren Personaleinsatz mit Pädagoginnen damit, dass in den Randzeiten auch Kinder außerhalb des Kindergartenalters in alterserweiterten Gruppen mitbetreut werden.

¹²

	2019	2020	2021	2022
Kindergartengruppe	36.991	37.870	38.419	39.626
Integrationsgruppe in Kindergarten mit einem Kind mit Beeinträchtigung	37.781	38.678	39.239	40.472
Integrationsgruppe in Kindergarten mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	41.841	42.834	43.456	44.821
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	39.991	40.941	41.535	42.840

¹³ Ohne Einrechnung der freigestellten Kindergartenleiterin

Es kann davon ausgegangen werden, dass alle 6 Gruppen – gerade im Hinblick auf Kinder, die einen Kindergartentransport in Anspruch nehmen – erst ab 8 Uhr mit allen Kindern besetzt sein werden. Auch wird in diesem Zusammenhang auf die Differenz der bewilligten und tatsächlich besetzten Kindergartenplätze (15 Plätze unbesetzt) hingewiesen.

Die Nachmittagsdienste für 1 Gruppe werden von 2 Pädagoginnen übernommen. In der Nachmittagsbetreuung sind vorwiegend die als Stützkräfte eingesetzten Pädagoginnen und die vormittags in der Krabbelstube eingesetzten Pädagoginnen tätig. Die Kindergartenleiterin begründet das über den gesetzlich definierten Mindestpersonaleinsatz eingesetzte Personal ebenfalls mit der alterserweiterten Führung einer Kindergartengruppe.

Die Dienstzeiten der Assistentinnen enden bereits um 14:30 Uhr.

Obwohl in Ferienzeiten und an Zwickeltagen der Besuch von Kindern deutlich sank, überstieg – auch bei Berücksichtigung der Abweichungen zwischen den Anmeldungen und der tatsächlichen Anwesenheit von Kindern – der Personaleinsatz den im Oö. KBBG geregelten Mindestpersonaleinsatz in den Sommermonaten Juli und September, in den Herbst- und Semesterferien sowie an Zwickeltagen (Allerseelen, Pfingsten) deutlich.

Obwohl im Kindergarten Kleinreifling in der Zeit vom 11. bis 20. Juli 2022 keine Kinderbetreuung mehr stattfand, waren Pädagoginnen und Assistentinnen für die Reinigung und Nachbereitungsarbeiten anwesend. Eine Überschreitung des gesetzlich geregelten Mindestpersonaleinsatzes fand auch in Zeiten mit wenig Kinderbesuch statt.

In Randzeiten, an Nachmittagen sowie in Zeiten mit einem geringeren Kinderbesuch sollten Gruppenzusammenlegungen nach Maßgabe der im § 7 Oö. KBBG zulässigen Gruppengröße erfolgen. Der Personaleinsatz sollte sich auf die Anzahl der Kinder in den zusammengelegten Gruppen und nach dem im § 11 Oö. KBBG geregelten Mindestpersonaleinsatz beschränken. Die Dienstzeiten und damit die Beschäftigungsausmaße der Pädagoginnen sollten dahingehend angepasst werden.

Reinigungsarbeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Kinderbetreuungspersonals.

In den Dienstplänen des Kindergartens Kleinreifling sind für die Leiterin des Kindergartens insgesamt 10 Stunden wöchentlich als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und die Dienstzeit für die Leitung eingerechnet.

Gemäß § 8 und 9 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes (Oö. KBB-DG) beträgt die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit bei Vollbeschäftigung in Kindergartengruppen 7 Stunden, für die Leitung haben doppelt so viele Stunden frei zu bleiben, als der Kindergarten Gruppen hat. Für den Kindergarten Kleinreifling errechnen sich daraus insgesamt 9 Stunden.

Für die zweite Pädagogin sind laut Dienstplan insgesamt 2 Stunden wöchentlich an gruppenarbeitsfreier Zeit vorgesehen. Gemäß den vorstehenden Ausführungen würden ihr – gemessen an ihrem Beschäftigungsausmaß – insgesamt 4,38 Stunden zustehen. Laut einem Vermerk auf dem Dienstplan erfolgen 14-tägig Dienstbesprechungen auf die Dauer von 2 Stunden, die nicht in die Vorbereitungszeit eingerechnet werden, sondern stattdessen als Zeitgutschrift verbucht wird.

Die Vorbereitungszeiten sowie die Zeiten für die Leitung des Kindergartens haben sich nach den im Oö. KBB-DG vorgesehenen Bestimmungen zu richten. Die Leiterinnenstunden sind anzupassen.

Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals

Die Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals sind an Hand der wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass in Zeiten mit weniger Kinderbesuch (Ferienzeiten, Zwickeltage etc.) mit weniger Gruppen und damit mit weniger Betreuungspersonal das Auslangen gefunden werden kann.

Die Gemeinde sollte jährlich vor Beginn eines Kindergartenjahres den Bedarf für solche Zeiten erheben und den Personaleinsatz dem Bedarf anpassen. Zeiten, die nicht durch die gesetzlich geregelten Urlaubszeiten abgedeckt werden können, müssen sich in einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes niederschlagen. Die Beschäftigungsausmaße sollten an die Jahresarbeitszeit und nicht an die Wochenarbeitszeit angepasst werden.

Im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten des Kindergartens sind auch hohe Urlaubsreste des Kindergartenpersonals von zusammengerechnet rund 4.600 Stunden und Zeitguthaben von zusammengerechnet rund 1.100 Stunden am Ende des Jahres 2022 nicht plausibel.

Die Amtsleitung sollte verstärkt Augenmerk auf das Zeitverhalten der Bediensteten in den Kindergärten legen, die Einhaltung der Dienstzeiten regelmäßig überprüfen und einfordern.

Kindergartenleitung

Die Leiterin des Kindergartens Weyer ist vom Kinderdienst freigestellt. Sie ist gleichzeitig auch Leiterin der Krabbelstube.

Der Kindergarten Kleinreifling mit nur einer Kindergartengruppe wird ebenfalls von einer Pädagogin geleitet.

Im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sollten die Leitungsaufgaben der Leiterin des Kindergartens Weyer auch auf den Kindergarten Kleinreifling ausgeweitet werden. Dies würde durch den Wegfall von Leiterinnenstunden im Kindergarten Kleinreifling ein höheres Stundenausmaß der Pädagogin für den Kinderdienst im Kindergarten Kleinreifling bewirken. Außerdem wäre damit die Einsparung einer Leiterzulage an die Pädagogin des Kindergartens Kleinreifling verbunden.

Stützkräfte

Sowohl die gruppenführenden Pädagoginnen als auch die Assistentinnen werden im Kindergarten Weyer von 4 Stützkräften unterstützt.

Laut der letzten Abrechnung der Aufsichtsbehörde über die Zuerkennung eines Landeszuschusses für Stützkräfte förderte sie im Zeitraum September 2022 bis Dezember 2022 55 Wochenstunden monatlich in Form von Landeszuschüssen.

Eine Einsicht in die Ausmaße der Beschäftigungsausmaße der als Stützkräfte beschäftigten Bediensteten ergab, dass die Dienstzeiten die geförderten Wochenstunden zum Teil deutlich überstiegen.

Die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte sollten sich an den geförderten Stunden orientieren.

Reinigung

Die Reinigung der Kindergarten- und Krabbelstubenräumlichkeiten werden von 3 Bediensteten mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,94 PE vorgenommen. Gemessen an der zu reinigenden Fläche entspricht der Personaleinsatz dem von einer externen Reinigungsfirma erhobenen Aufwand und deckt sich auch mit den gemeindespezifischen Werten.

Auch bei den im Kindergarten und in der Krabbelstube eingesetzten Reinigungskräften waren Ende des Jahres 2022 teilweise höhere Mehrstunden- und Urlaubsreste vorhanden.

Da mit dem gesetzlich geregelten Urlaubsausmaß der Bediensteten die Schließungstage der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zur Gänze abgedeckt werden können, sind Mehrstunden- und Urlaubsreste in höherem Ausmaß nicht plausibel.

Die Gemeinde sollte der Ursache dieser Mehrstunden- und Urlaubsreste auf den Grund gehen und die Bediensteten auf die Einhaltung der vereinbarten Dienstzeiten und den Verbrauch von Erholungsurlauben hinweisen.

Die Entlohnung der Reinigungskräfte erfolgt entsprechend der dafür vorgesehenen Funktionslaufbahn.

Einzahlungen

Einzahlungen	Weyer	Kleinreifling
	Beträge in Euro	
Nachmittagsbesuch	6.401	0
Landeszuschüsse	294.142	56.415
Materialbeitrag	5.768	945
Sonstige Einzahlungen	15.209	871
Gesamt	321.520	58.231

Die in der Tabelle dargestellten Zahlen stellen die Durchschnittswerte im Zeitraum 2020 bis 2022 dar.

Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb

Die Gemeinde erhielt jährlich Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb und für Stützkräfte.

Da die Kinderanzahl in den Gruppen während des Erhebungszeitraums nicht die für eine vollständige Förderung notwendige Anzahl erreichte, kürzte das Land OÖ die Förderbeträge:

Kindergarten Weyer	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsstunden	117	121	119	138
Sockelstunden	150	150	150	180
Differenz	-33	-29	-31	-42
Höchstmögliche Förderung (in Euro)	260.821	267.712	271.594	368.314
gewährt (in Euro)	242.674	250.506	252.935	342.253
Differenz (in Euro)	-18.147	-17.206	-18.659	-26.061
Kindergarten Kleinreifling	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsstunden	22	24	21	23
Sockelstunden	30	30	30	30
Differenz	-8	-6	-9	-7
Höchstmögliche Förderung (in Euro)	59.782	61.127	62.014	69.649
gewährt (in Euro)	55.141	57.568	56.597	65.306
Differenz (in Euro)	-4.642	-3.560	-5.417	-4.344
Differenz gesamt (in Euro)	-22.788	-20.766	-24.076	-30.405

Differenzen zwischen möglicher Maximalförderung und tatsächlich gewährter Förderung sollten gemeinsam mit der Kindergartenleitung auf den Grund gegangen werden und

Anpassungen bei den Öffnungszeiten oder der Anzahl der Gruppen durch Zusammenlegungen vorgenommen werden.

Beiträge für den Nachmittagsbesuch

Hochgerechnet auf die Einzahlungen des Jahres 2022 nahmen ca. 16 bis 18 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch, was sich auch mit den Besucherzahlen deckt.

Sonstige Einzahlungen

In den sonstigen Einzahlungen sind ua. auch Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz 1950 eingerechnet, die anlässlich der Corona-Pandemie ausgeschüttet wurden. Dafür erhielt die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Ersätze für beide Kindergärten in Höhe von rund 27.600 Euro. Außerdem beinhaltet diese Position Zahlungen von Sozialversicherungsträgern für länger andauernde Krankenstände sowie Gewinnausschüttungen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage am Kindergartengebäude.

Kindergartentransport

Die Wegezeiten der Busbegleiterinnen werde laut Umsetzungsbericht der Gemeinde nicht mehr in die Beschäftigungsausmaße eingerechnet.

Die Busbegleitung für Kinder der Kindergärten Weyer und Kleinreifling wird von 2 Bediensteten mit einem umgerechneten Beschäftigungsausmaß von 0,66 PE vorgenommen. Beim Transport von Kindergartenkindern von der Ortschaft Unterlaussa nach Altenmarkt fährt keine Begleitperson der Gemeinde mit.

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	39.582	36.674	44.354
Auszahlungen	81.354	89.195	119.765
Saldo	-41.772	-52.521	-75.411

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat sich der Abgang aus dem Kindergartentransport im überprüften Zeitraum erhöht. Die Gründe dafür liegen darin, dass es anlässlich der Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Transportkosten gekommen ist, die Landeszuschüsse zum Kindergartentransport jedoch gleich geblieben sind. Betrug die Bedeckungsquote aus Landeszuschüssen im Jahr 2020 noch 82 % (Weyer) und 66 % (Kleinreifling), so ist diese Quote im Jahr 2022 auf 42 % bzw. 47 % zurückgegangen.

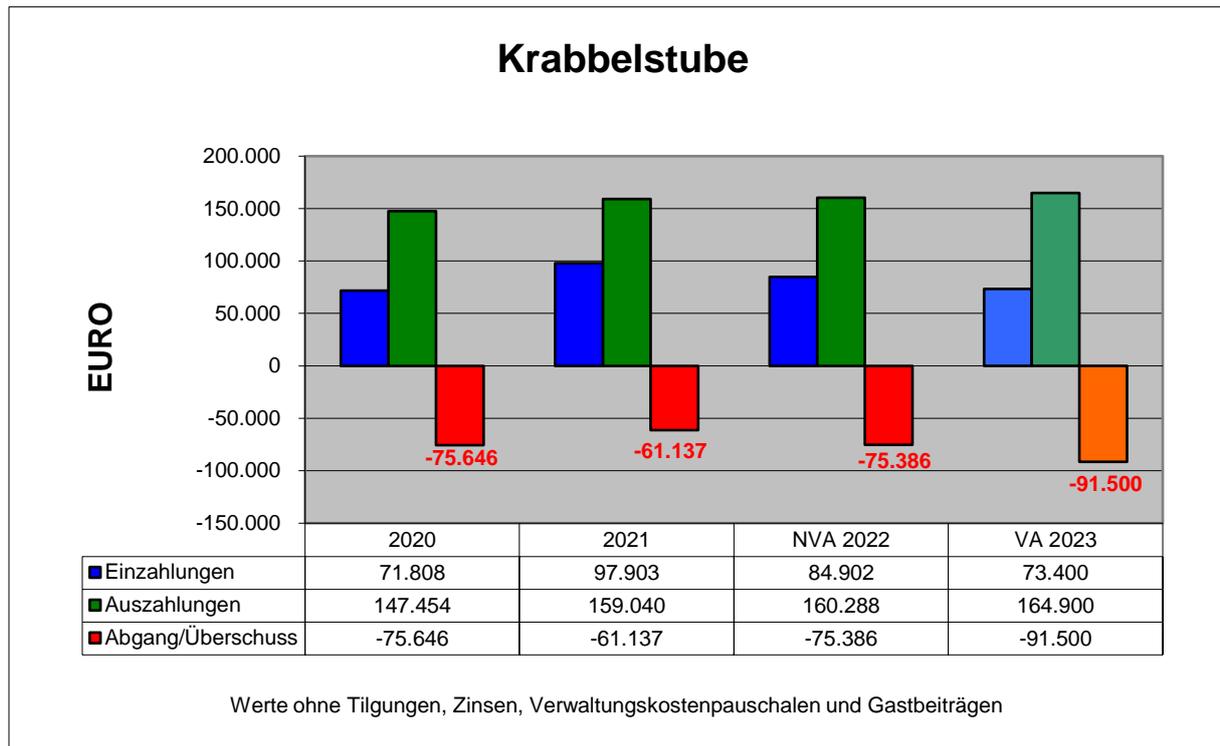
Die Höhe der Tarife für den Kindergartentransport richtete sich bis zum Jahr 2022 nach den veröffentlichten Kindergartentransporttarifen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 musste die Gemeinde einer Transportfirma in Folge fehlender Angebote anderer Anbieter einen höheren km-Preis bezahlen¹⁴, was sich in Mehrkosten niederschlägt. Eine Abstimmung der vertraglichen Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde sowie eine Kenntnisnahme durch diese erfolgte.

Die transportierten Kinder werden von Gemeindebediensteten begleitet. Dafür hebt die Gemeinde einen Elternbeitrag ein. Dieser wöchentlich festgesetzte Beitrag hat sich von 5,50 Euro im Jahr 2020 auf 7,50 Euro im Jahr 2022 erhöht (netto) und entspricht damit den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Der Deckungsgrad an den Personalkosten hat sich dadurch von rund 21 % auf rund 30 % erhöht.

¹⁴ 1,85 Euro/km anstatt 1,71 Euro/km (netto)

Krabbelstube



Die Gemeinde betreibt in Weyer eine Krabbelstube.

Der Betrieb der Krabbelstube ist in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) geregelt, die der Gemeinderat am 30. Jänner 2018 beschlossen hat.

Laut der KBEO ist die Krabbelstube in der Zeit von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Ein Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Neben den Weihnachts- und Osterferien erstrecken sich die Hauptferien auf den Monat August.

Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Der Besuch der Krabbelstube ist für Kinder vor dem 30. Lebensmonat beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags sind in einer Tarifordnung geregelt, welche der Gemeinderat am 30. Jänner 2018 beschlossen hat. Die Höhe der Elternbeiträge entspricht den Tarifen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Die Anzahl der Gruppen in der Krabbelstube sowie deren Auslastung setzte sich folgendermaßen zusammen:

Krabbelstube	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Anzahl Gruppen	2	2	2	2
Anzahl Kinder	22	17	17	19
bewilligte Plätze	20	20	20	20
Über/Überschreitung	0	-3	-3	-1

Gebahrung

Der Betrieb der Krabbelstube verursachte jährlich Abgänge:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	71.808	97.903	84.902	73.400
Auszahlungen	147.454	159.040	160.288	164.900
Saldo	-75.646	-61.137	-75.386	-91.500
Anzahl Gruppen	2	2	2	2
Aufwand/Gruppe	-37.823	-30.568	-37.693	-45.750
Anzahl Kinder	22	17	17	19
Aufwand/Kind	-3.438	-3.596	-4.434	-4.816

Bis zum Jahr 2022 befanden sich die Abgänge pro Gruppe im landesweiten Durchschnitt, ab dem Jahr 2023 würde der Durchschnittswert (rund 42.000 Euro) überschritten werden. Die Erhöhung des Abgangs begründet sich in geringer veranschlagten Landeszuschüssen, da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung die Höhe der bewilligten Stunden und Landeszuschüsse für Stützkräfte noch unbekannt waren.

An den Auszahlungen waren mit rund 92 % die Personalkosten am Höchsten beteiligt.

Personal

In der Krabbelstube sind 2 Pädagoginnen mit einem umgelegten Gesamtäquivalent von 1,35 PE und 2 Assistentinnen mit einem umgelegte Gesamtäquivalent von 1,12 PE beschäftigt.

Dienstpläne

Eine Einsicht in die Dienstpläne ergab, dass – abweichend von den in der KBEO geregelten Öffnungszeiten - der Krabbelstubenbetrieb täglich erst um 7:30 Uhr beginnt. Zwischen 6:30 Uhr und 7:30 Uhr werden Kinder der Krabbelstube in einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten betreut.

In der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr sind alle Pädagoginnen und Assistentinnen anwesend.

Nach Ende des Krabbelstubenbetriebs werden die Reinigungstätigkeiten im Ausmaß von 3 Stunden wöchentlich von einer Assistentin vorgenommen.

Wie unter dem Kapitel „Kindergarten“ bereits angeführt, übernehmen die Pädagoginnen der Krabbelstube nach Beendigung des Krabbelstubenbetriebs Kinderdienste im Kindergarten. Bezüglich der Ermittlung der Beschäftigungsausmaße, die derzeit an der Wochenarbeitszeit bemessen sind, verweisen wir auf unsere Empfehlungen unter dem Kapitel „Kindergarten“, diese an Hand der Jahresarbeitszeit festzulegen.

Einzahlungen

Die Einzahlungen resultierten zu durchschnittlich rund 92 % aus Landeszuschüssen zum Krabbelstubenbetrieb, zu rund 5 % aus Leistungserlösen aus der Verrechnung laut Tarifordnung, zu rund 1 % aus Materialbeiträgen und zu rund 2 % aus sonstigen Einzahlungen.

Landeszuschüsse

Die Gemeinde erhielt jährlich Landeszuschüsse zum Krabbelstubenbetrieb.

Auch in diesem Fall bewirkte eine zu geringe Anzahl von Kindern, welche im Erhebungszeitraum die Krabbelstube besuchten, eine Kürzung der Förderungen:

Weyer	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsstunden	35	36	37	33
Sockelstunden	60	60	60	60
Differenz	-25	-24	-23	-27
Höchstmögliche Förderung (in Euro)	80.552	82.364	83.558	98.414
gewährt (in Euro)	66.047	68.125	69.715	81.661
Differenz (in Euro)	-14.505	-14.239	-13.844	-16.754

Differenzen zwischen möglicher Maximalförderung und tatsächlich gewährter Förderung sollten gemeinsam mit der Kindergartenleitung auf den Grund gegangen werden und nach Möglichkeit Anpassungen bei den Öffnungszeiten oder der Anzahl der Gruppen vorgenommen werden.

Leistungserlöse

Die Einzahlungen aus Leistungserlösen für den Besuch der Krabbelstube waren – gemessen an der Anzahl der Kinder – mit durchschnittlich rund 4.400 Euro pro Jahr gering. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass mehrere Kinder bereits das beitragspflichtige Alter von 30 Lebensmonaten überschritten haben und nicht mehr beitragspflichtig sind.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Vorschreibung von Gastbeiträgen ergab keine Mängel.

Tagesmütter

Tagesmütter betreuten im überprüften Zeitraum bis zu 18 Kinder monatlich.

Die jährlichen Auszahlungen dafür betragen zwischen rund 20.900 Euro und 25.800 Euro.

Die vom Verein der Tagesmütter in Rechnung gestellten Kosten von zwischen 2,03 Euro (2020) bis 2,15 Euro (2022) pro Stunde entsprechen den Mindestsätzen für Gemeindebeiträge gemäß Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014.

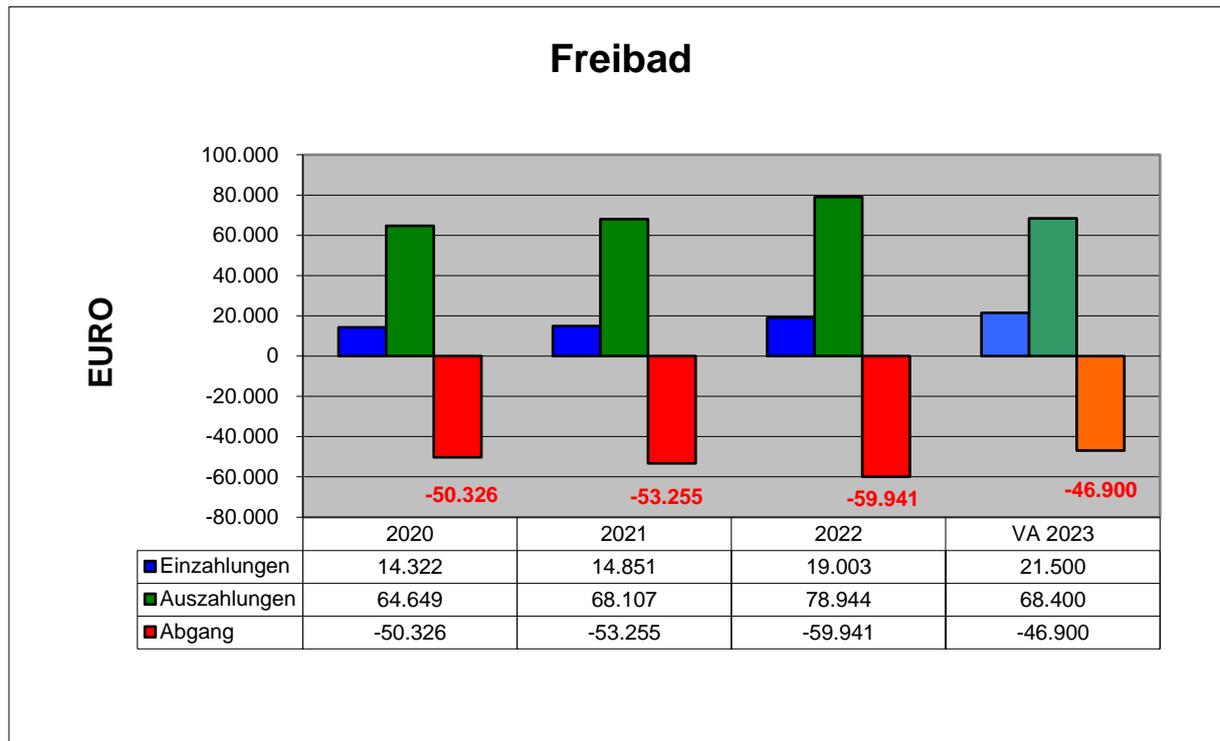
Aus der Abrechnung des Monats August 2022 geht hervor, dass die Betreuung 11 schulpflichtige Kinder und 5 Kinder im Kindergartenalter umfasste.

Auch in den Jahren 2020 und 2021, in denen pandemiebedingt Eltern in einem höheren Ausmaß ihre Kinder betreuen konnten (Dienstfreistellungen, Sonderbetreuungszeiten laut COVID -19 - Gesetz), ist kein Rückgang der Kinderanzahl festzustellen.

Laut Auskunft der Gemeinde wird vor Bewilligung der Gemeinde zur Betreuung eines Kindes durch eine Tagesmutter der Bedarf erhoben.

Angesichts der vorhandenen Infrastruktur und vorhandener Betreuungsplätze in der Gemeinde (Kindergärten, Horte) sollte die Gemeinde bei der Bewilligung außerhalb einer dieser Betreuungseinrichtungen strenge Maßstäbe anlegen und nur in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

Freibad



Der Betrieb des Freibads ist in einer Badeordnung geregelt, die der Gemeinderat am 24. April 2003 beschlossen hat.

Laut dieser Badeordnung richtet sich Beginn und Ende der Badesaison nach den Witterungsverhältnissen. Das Freibad ist täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Badesaison wird mittels Anschlag im Freibad bekannt gegeben.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau im Jahr 2016 öffnete das Freibad in den Monaten Mai und Juni von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in den Sommerferien von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Gemeinde verschob auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juli 2020 die Jahresöffnungszeiten auf Ende Mai/Anfang Juni. Der Freibadbetrieb erfolgt ab einer Tagestemperatur von 24 bis 25 Grad. Die Entscheidung wird vom Bademeister – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amtsleiter – getroffen.

Laut vorgelegter Statistik haben sich die Eintritte in das Freibad wie folgt entwickelt:

	Durchschnitt				Entwicklung	
	2010-2019	2020	2021	2022	in Prozent	in Euro
Einzahlungen aus Eintritten	15.903	10.628	13.318	16.467	3,55	564
Besucher	11.018	6.990	9.410	11.259	2,19	241
Öffnungstage	62,5	47	54	60	-4,00	-3
Saisonkarte						
Erwachsene	16,3	28	32	58	255,83	42
ermäßigt	23,4	19	20	31	32,48	8
Familiensaisonkarten						
mit 1 Erwachsenen	24,9	32	55	61	144,98	36
mit 2 Erwachsenen	5,2	11	11	17	226,92	12

Gebarung

Die Gebarung schloss immer mit Abgängen, die zwischen rund 50.300 Euro und rund 59.900 Euro betragen. Auch die pandemiebedingten kürzeren Öffnungszeiten in den Jahren 2020 und 2021 bewirkten nur einen geringen Rückgang des Abgangs.

Pro Öffnungstag musste die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von durchschnittlich rund 1.000 Euro leisten.

Mit den Einzahlungen konnten durchschnittlich nur rund 23 % der Auszahlungen bedeckt werden. Für das Jahr 2023 ist eine Erhöhung des Deckungsgrads auf rund 31 % prognostiziert worden, die auf eine Verringerung der Personalkosten um rund 28 % (rund 11.500 Euro) und eine Erhöhung der Einzahlungen um rund 13 % (rund 2.500 Euro) zurückzuführen ist.

Der von der Aufsichtsbehörde geforderte Kostendeckungsgrad von 50 % konnte noch nicht erreicht werden.

Optimierungsmöglichkeiten zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrads sollten überprüft werden. Dabei ist das Hauptaugenmerk besonders auf bedarfsgerechte Öffnungszeiten und einen daran gekoppelten Personaleinsatz sowie an eine kostengerechte Tarifgestaltung zu legen.

An den Auszahlungen waren die Personalkosten mit durchschnittlich rund 63 % am Höchsten beteiligt. Daneben waren die Wasser- und Kanalgebühren, die Stromkosten sowie die Kosten für die Chlorierung mit zusammengerechnet rund 17 % weitere wesentliche Kostenfaktoren.

Eintrittspreise

Der Bericht aus der Gebarungseinschau 2016 enthielt die Empfehlung, die Tarife um durchschnittlich 35 % anzuheben.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Anhebung der Tarife um durchschnittlich rund 10 %. Die Erhöhung umfasste dabei vor allem die Tarife für den ermäßigten Tageseintritt (rund 25 %) und die 2 Stundenkarte (rund 25 % bis 33 %). Erhöhungen der Saisonkartenpreise waren mit zwischen 4 % und 8 % relativ gering.

Zur Steigerung der Besucherfrequenz beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2019 wieder eine Senkung der Eintrittstarife auf das Niveau des Jahres 2016, die bis zum Jahr 2022 in Kraft war. Im Jahr 2023 erfolgt eine Preiserhöhung für den Tageseintritt um 28 %, für den ermäßigten Tageseintritt um 50 % und für die Familientageskarte um 6 % bzw. 33 %. Demgegenüber sind die Kurzzeittarife gleich hoch geblieben, die Saisonkartenpreise wurden um bis zu 20 % gegenüber dem Preis des Jahres 2016 gesenkt.

Wie auch aus der oa. Gegenüberstellung ersichtlich ist, ist dadurch die Anzahl der erworbenen Saisonkarten gegenüber dem 10-jährigen Durchschnitt deutlich angestiegen.

Mit dem Erwerb einer Saisonkarte für Erwachsene (50 Euro) und Personen mit Ermäßigungen (30 Euro) werden – gemessen an den Eintrittspreisen – 10 Eintritte bezahlt.

Beim Erwerb von Familiensaisonkarten ist die Vergünstigung gegenüber dem regulären Eintrittspreis noch höher, da bei einem angenommenen Eintritt von 1 bzw. 2 Erwachsenen mit 2 Kindern nur zwischen 5 und 6 Eintritten pro Saison bezahlt werden.

Nachdem ohnehin die Möglichkeit besteht, Familiensaisonkarten zu erwerben und Tageseintrittskarten für Kinder bereits um 50 % gegenüber dem regulären Eintrittspreis ermäßigt sind, sollte der gesonderte Tarif für Tageseintritte für Familien gestrichen werden.

Die Preise für die Saisonkarten für Erwachsene und dem Personenkreis mit Ermäßigung sollten um mindestens 10 % angehoben werden. Damit wäre der Eintritt erst ab dem 11. Besuch frei.

Beim Erwerb einer Familiensaisonkarte sollte eine Anzahl der Kinder definiert werden, die in der Ermäßigung umfasst sind. Es wird vorgeschlagen, die Ermäßigung auf 2 Kinder zu beschränken. Die Preise für Familiensaisonkarten sollten um mindestens 30 % angehoben werden, womit ein Eintritt erst ab dem 8. Besuch frei sein würde.

Der Bericht aus der Gebarungseinschau des Jahres 2016 enthält die Empfehlung, das Tarifsystem zu vereinfachen.

Diese Empfehlung wird aufrecht erhalten.

Personal

Im Freibad ist während des Badebetriebs ein Bademeister sowie Bedienstete im Kassendienst tätig. Für den Kassendienst ist kein eigenes Personal aufgenommen. Dieses wird entweder von Gemeindebediensteten, die auch in anderen Einsatzbereichen tätig sind, oder von ehrenamtlichen Mitarbeitern übernommen.

Freibadbuffet

Das Freibadbuffet ist verpachtet. Die Verpachtung ist auf die Dauer von 5 Jahren vereinbart.

Der Pachtgegenstand umfasst die Nutzung des ca. 25 m² großen Buffetbereichs samt Ausschank.

Der Pachtzins orientiert sich an den Jahreseinzahlungen und beträgt 5 % der Eintrittsgelder ohne Umsatzsteuer. Die Betriebskosten für den Strombezug und die Abfallentsorgung sind vom Pächter zu zahlen. Die Gemeinde erhielt daraus Einzahlungen in Höhe von durchschnittlich rund 670 Euro jährlich. Umgelegt auf die Öffnungstage entrichtete der Pächter durchschnittlich rund 12,50 Euro/Tag.

Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Eintrittstarife sollte auch eine Erhöhung der Einzahlungen aus der Pacht verbunden sein.

Ungeachtet dessen sollte bei zukünftigen Pachtvereinbarungen die Höhe der Pacht auf mindestens 10 % der Jahreseinzahlungen aus Eintrittsgeldern erhöht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Raumordnung

Da fast alle Umwidmungen bereits vor mehreren Jahren erfolgt sind, ist die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in 5 aufeinanderfolgenden Jahren größtenteils abgeschlossen, weshalb die Gemeinde im überprüften Zeitraum nur mehr geringe Einzahlungen daraus erhielt. Insgesamt vereinnahmte sie im überprüften Zeitraum Aufschließungsbeträge in einer Gesamthöhe von 8.166 Euro. Verwendung fanden die Einzahlungen zur Finanzierung investiver Vorhaben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die laufenden Erhaltungsbeiträge betragen durchschnittlich rund 13.700 Euro jährlich und fließen in die allgemeinen Einzahlungen der operativen Gebarung ein.

Die Planungskosten bei Umwidmungen werden vom Umwidmungswerber getragen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Gemeinde hat mit 2 Grundbesitzern Baulandsicherungsverträge mit notariellen Vereinbarungen über die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen.

In einem Fall handelt es sich um die Umwidmung von 2 Grundstücken in Bauland. Eine Verpflichtung zur Bebauung durch den Widmungswerber selbst oder bei Verkauf ist innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Widmung vereinbart. Eine Verlängerung dieser Frist bei Übertragung oder Verkauf ist nicht vorgesehen.

Sollte der Umwidmungswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so räumt er der Gemeinde das Recht ein, die Grundstücke um einen m²-Preis von maximal 40 Euro zu erwerben. Dieses Recht ist auch grundbücherlich sichergestellt.

Vertraglich wurde vereinbart, dass der Umwidmungswerber sämtliche Kosten für die Errichtung der Infrastruktur für die entstehenden Bauparzellen zu tragen hat. Der Widmungswerber errichtet auf eigene Kosten die notwendige Infrastruktur und überträgt diese dann an die Gemeinde.

Weiters verpflichtet sich der Umwidmungswerber, bei einem Verkauf die Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zu veräußern.¹⁵

Im zweiten Fall hat die Gemeinde ein Grundstück angekauft und wurde in einem Baulandsicherungsvertrag in Verbindung mit dem Kaufvertrag eine Regelung über die Zahlung eines Infrastrukturbeitrags getroffen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Rechnungsabschlüsse weisen 10 Objekte aus, von denen die Gemeinde als Vermieterin 9 betrieblich vermietet. Vorwiegend werden Wohnungen vermietet, zum Teil befinden sich in den Mietobjekten Garagen und Lagerräume, die ebenfalls vermietet werden.

Gebarung

Objekt	Saldo			
	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Marktplatz 28a	-3.878	-1.587	-5.873	-4.100

¹⁵ 2022: maximal 75 Euro/m², 2023: maximal 85 Euro/m²

Unterer Markt 7 (2 Wohnungen)	-16.062	2.443	-2.383	-3.700
Unterer Markt 24 (2 Wohnungen)	6.640	7.469	6.038	3.200
Anger 32 (6 Wohnungen)	6.813	9.277	5.538	5.100
Kleinreifling 132 (Volksschulgebäude)	2.421	2.603	4.554	300
Kleinreifling 152 (6 Wohnungen)	12.974	17.208	16.844	11.200
Kleinreifling 153 (6 Wohnungen)	8.589	14.728	-41.769	8.800
Kleinreifling 178 (8 Wohnungen)	-115	16.119	15.959	-2.900
Unterlaussa 95 (ehemalige Volksschule)	-2.690	-12.414	-3.491	-12.500
Marktplatz 8 (Rathaus)	10.640	7.628	9.093	7.200
Gesamt	25.332	63.474	4.510	12.600

Marktplatz 28a

Bei diesem Objekt handelt es sich um ein neben der Musikschule befindliches leerstehendes Gebäude. Der ausgewiesene Saldo setzt sich vorrangig aus Betriebskosten zusammen. Im Jahr 2020 fielen Auszahlungen für eine Ameisenbekämpfung und Reparaturen am Dach an.

Die Gemeinde hat bereits versucht, das Gebäude zu veräußern, was jedoch mangels Kaufinteresse nicht gelang.

Da auf Grund des Alters des Gebäudes mit weiteren Auszahlungen für die Instandhaltung zu rechnen ist und eine umfangreichere Sanierung für eine Nutzung mit hohen Kosten verbunden wäre, wird empfohlen, weiter den Verkauf dieses Gebäudes zu betreiben.

Instandhaltungskosten

Die Gemeinde nahm bei mehreren Objekten im überprüften Zeitraum Instandhaltungsmaßnahmen vor, die mit Kosten zwischen 17.523 Euro und 69.602 Euro jährlich verbunden waren und die wesentlichen Einfluss auf die jährlichen Betriebsergebnisse hatten.

Instandhaltungsmaßnahmen nahmen entweder von der Gemeinde beauftragte Firmen vor oder wurden von den Mietern selbst gegen einen Material- und Dienstleistungskostenersatz getätigt.

In einem Fall wurden noch vor Beginn eines Mietverhältnisses mit 1. März 2022 und vor Vorschreibung einer Miete bereits im Jahr 2021 von der Gemeinde an den späteren Mieter Kostenersätze für diverse Materialankäufe im Rahmen einer Wohnungssanierung geleistet.

Die Instandhaltungsarbeiten umfassten ua. Bodenverlegearbeiten, Spachtel- und Malerarbeiten, Maurer- und Fliesenlegearbeiten, Elektroneuinstallationen und Generalsanierungen von Bädern inklusive Ausstattungen (Armaturen, Waschtische etc.). Die Instandhaltungen beschränkten sich somit nicht nur auf Sanierungen bestehender Objekte, sondern trugen zu einer deutlichen Verbesserung bei.

Instandhaltungen sollten sich nur auf die im Mietrechtsgesetzes (MRG) definierten Erhaltungsmaßnahmen beschränken. Die Kosten für darüber hinausgehende Erneuerungen von Wohnungen sollten von den Mietern selbst getragen werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Mietverträge zum Großteil die vertragliche Verpflichtung enthalten, dass bei einem Auszug aus der Wohnung diese in demselben Zustand zu verlassen ist, wie sie im Zeitpunkt des Bezugs bestanden hat. Bei Mängeln bei der Rückgabe sollte die Gemeinde auf die Kauttionen zurückgreifen, die jeder Mieter zu leisten hat, um allfällige Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren.

Mieten

Die Höhe der Mieten orientiert sich an den im § 15 MRG bekannt gegebenen Hauptmietzinsen, wobei Ende des Jahres 2022 eine Vorschreibung des darin bekannt gegebenen Zinssatzes von 4,23 Euro/m² ¹⁶ fast nie in voller Höhe erfolgte.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz gelten. Diese betragen für Oberösterreich ab 1. April 2022 6,66 Euro netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.

In 3 Fällen betragen die Monatsmieten zwischen rund 28 Euro und 58 Euro, die in keinem Verhältnis zur Fläche und Ausstattung des gemieteten Objekts stehen. Die Mietverträge wurden bereits vor längerer Zeit abgeschlossen, wobei die niedrigen Mieten zum Teil zum damaligen Zeitpunkt unter anderen Voraussetzungen (schlechtere Ausstattungskategorie, Dienst- und Naturalwohnungen) abgeschlossen wurden. Mittlerweile haben sich diese Voraussetzungen geändert, sämtliche Wohnungen sind der Ausstattungskategorie A zuzuordnen.

Wenn sich Voraussetzungen verändern, die für die Höhe der Miete maßgeblich waren, sollten bei Wegfall dieser Voraussetzungen Mietverträge abgeändert und angepasst werden.

Die Mieten sind Großteils wertgesichert. Die Indexanpassungen erfolgen regelmäßig.

Mietverträge

Bei der Gemeinde liegen nicht alle Mietverträge auf. Dies betrifft ausschließlich Verträge der ehemaligen Gemeinde Weyer Land. Die Gemeinde führt dies darauf zurück, dass es anlässlich der Zusammenlegung der Gemeinden Weyer Land und Weyer Markt zu einem Verlust der Unterlagen gekommen ist.

Die Gemeinde sollte sich um die Beschaffung der fehlenden Mietverträge bemühen.

Marktplatz 8

Bei diesem Mietobjekt handelt es sich um Räumlichkeiten, die sich im Gemeindeamt befinden und vom Eventzentrum gemietet werden.

In der Gemeindegebarung sind nur die Einzahlungen aus Mieten und Betriebskostenersätzen enthalten, die Auszahlungen werden über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt.

Je nach Rechtsverhältnis ist die Gebarung entweder vollständig unter der Gebarung der Gemeinde oder unter der Gebarung der „Gemeinde-KG“ darzustellen.

Schulen

Volksschulen

In der Gemeinde befinden sich in Weyer und in der Ortschaft Kleinreifling eine Volksschule. Aktuell besuchen 163 Kinder, davon 21 Gastschüler, die Volksschule Weyer, die Volksschule Kleinreifling wird von 29 Kindern besucht. Die Standorte sind ca. 7 Kilometer voneinander entfernt.

In der Volksschule Weyer ist jede Schulstufe besetzt, die Volksschule Kleinreifling wird nur 2-klassig geführt, wobei die 1. und die 2. Schulstufe sowie die 3. und die 4. Schulstufe in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden.

¹⁶ Ab 1.11.2022 (Nettobetrag)

Im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einerseits und die geringe Entfernung zur Volksschule Weyer andererseits sollte die Gemeinde bei gleichbleibender bzw. noch abnehmender Tendenz an Schülerzahlen in Erwägung ziehen, den Schulstandort Kleinreifling aufzulösen und in den Schulstandort Weyer zu integrieren.

Gebarung

Die Gebarungen der Volksschulen schlossen im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen¹⁷:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Weyer	-127.045	-126.672	-144.350	-155.600
Kleinreifling	-44.738	-50.027	-58.374	-56.400
Gesamt	-171.783	-176.699	-202.723	-212.000

Gemessen an der Anzahl der Schüler betrug der Pro-Kopf-Aufwand in der Volksschule Weyer im Jahr 2022 rund 885 Euro, in der Volksschule Kleinreifling war er mit rund 2.000 Euro überdurchschnittlich hoch.

In beiden Schulen war der Personalaufwand mit durchschnittlich rund 55 % bzw. rund 78.300 Euro (Weyer) bzw. 57 % bzw. rund 30.900 Euro (Kleinreifling) am Höchsten an den Auszahlungen beteiligt.

Personal

Die Schulwartstätigkeiten in der Volksschule Weyer werden von einem vollbeschäftigten Facharbeiter übernommen, der zu jeweils 50 % der Volksschule Weyer und der Mittelschule Weyer zugeordnet ist.

Die Aufteilung erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen Flächenausmaße der Schulen (VS: 2.059 m², MS: 4.254 m²) nicht plausibel.

Eine Evaluierung des Aufteilungsschlüssels sollte erfolgen.

Einzahlungen

Die Einzahlungen waren mit durchschnittlich rund 9.250 Euro (VS Weyer) bzw. durchschnittlich rund 2.900 Euro (VS Kleinreifling) nur sehr gering und bedeckten nur zwischen rund 5 % und 6 % der Auszahlungen. Diese setzten sich aus Tarifen für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten, Covid-Vergütungen, Gewinnausschüttungen aus der Photovoltaikanlage, Rückersätzen von Auszahlungen und Landeszuschüssen für die Schülersaufsicht und die Bücherei zusammen.

Die Tarife für die Nutzung für die außerschulische Nutzung sind sehr gering. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel.

Ehemalige Volksschule Unterlaussa

Eine Stilllegung des Schulstandorts der Volksschule Unterlaussa fand bereits vor mehreren Jahren statt. Seitdem werden die Räumlichkeiten von einem Verein sowie für Kurse und Schulungen genutzt.

Ein Teil des Gebäudes wird vermietet. Die Gebarung daraus wird unter dem Haushaltsansatz 853090 dargestellt.

¹⁷ Beträge exkl. Investitionen, Mietzinse und Verwaltungskostentangente an die Gemeinde-KG, Anschlussgebühr Glasfaser, Gastschulbeiträge

Die Gebarung der Nutzung der restlichen Volksschulräumlichkeiten wird nach wie vor unter dem Haushaltsansatz 211200 dargestellt.

Nachdem sich Einzahlungen und Auszahlungen in diesem Zusammenhang nicht auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten beziehen, ist dafür eine dem Verwendungszweck entsprechende Kostenstelle zur Darstellung der Gebarung heranzuziehen.

Bei Betrachtung der Ergebnisse aus beiden Haushaltsansätzen ergibt sich folgendes Bild:

Ansatz	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
211200	-14.558	-14.038	-21.313	-21.100
853090	-2.690	-12.414	-3.491	-12.100
Gesamt	-17.248	-26.451	-24.804	-33.200

Das Gebarungsergebnis aus der Vermietung wird unter einem eigenen Kapitel nachstehend behandelt.

Die Gebarung aus der Verwendung der ehemaligen Schulräumlichkeiten schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rund 14.000 Euro und 21.300 Euro jährlich ab. Der Abgang im Voranschlag 2023 beträgt 21.100 Euro.

Die Auszahlungen setzten sich zu durchschnittlich rund 46 % aus Personalkosten, zu rund 23 % aus Betriebskosten (Strom, Instandhaltungen, Versicherungen), zu rund 14 % aus Kostenvergütungen an den Bauhof, zu rund 12 % aus Brennstoffkosten und 5 % aus sonstigen Auszahlungen zusammen.

Die Beheizung erfolgt mit Öl.

Mit den Einzahlungen konnten durchschnittlich nur rund 5 % der Auszahlungen bedeckt werden. Der Großteil dafür von durchschnittlich rund 72 % entfiel auf Stromkostenersätze eines Kommunikationsanbieters, gefolgt mit durchschnittlich rund 23 % aus Mieteinnahmen und Kostenersätzen aus Veranstaltungen. Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde einmalig eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz 1950 (rund 140 Euro).

Der Musikverein Unterlaussa, der die Räumlichkeiten ebenfalls regelmäßig nutzt, entrichtet dafür keinen Kostenersatz.

Eine Tarifordnung gibt es für die Nutzung der Räumlichkeiten nicht.

Kurzfristig sollte die Gemeinde eine Tarifordnung erlassen, wobei mit den Einzahlungen die Betriebskosten bedeckt werden sollten. Die Tarife sind von allen Nutzern zu entrichten.

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau wurde der Verkauf des Gebäudes empfohlen.

Die Empfehlung wird erneuert. Vor einem Verkauf sollte die Frage der Widmungsmöglichkeiten abgeklärt werden. Da in dem Ortsteil keine sonstigen Räumlichkeiten für Vereine oder für gemeinsame Aktivitäten der dort ansässigen Bevölkerung vorhanden sind, sollte bei einem Verkauf auch die Schaffung von weniger kostenaufwändigen Ersatzräumlichkeiten in die Überlegungen miteinbezogen werden. Gegebenenfalls könnten Räumlichkeiten von einem Käufer des Gebäudes dazu angemietet werden. Eine Abstimmung dazu mit der Aufsichtsbehörde wird empfohlen.

Mittelschule Weyer

Die Mittelschule Weyer wird von 187 Schülern in 8 Klassen besucht.

Die Gebarung schloss jährlich mit Abgängen zwischen rund 191.100 Euro und 216.700 Euro ab.

Durchschnittlich rund 52 % der Auszahlungen entfielen auf den Personalaufwand. Weitere wesentliche Kostenfaktoren bildeten die Betriebskostenzahlungen und der Verwaltungskostenbeitrag an die „Gemeinde-KG“ (rund 32 %) und Entgelte für sonstige Leistungen (rund 7 %).

Betriebskosten Schulen

Ein Vergleich der 3 aktiven Schulstandorte zeigt folgende Verteilung der Betriebskosten:

	Volksschule		MS
	Weyer	Kleinreifling	Weyer
Strom	5.843	2.282	5.848
Brennstoffe/Fernwärme	7.691	4.635	19.446
Instandhaltung	7.988	2.195	5.827
Versicherungen	2.772	1.209	5.238
Abgaben	5.332	10	3.024
Gebühren	2.189	1.314	4.125
Telekommunikationsdienste	2.453	2.120	5.182
Postdienste	66	37	21
Sonstige Leistungen	14.060	1.578	19.001
	48.394	15.379	67.712
Fläche (m ²)	2.059	1.110	4.254
Aufwand/m ²	24	14	16

Die Gegenüberstellung zeigt insbesondere in folgenden Bereichen deutliche Abweichungen (Beträge in Euro/m²):

	Volksschule		MS
	Weyer	Kleinreifling	Weyer
Strom	2,84	2,06	1,37
Abgaben	2,59	0,01	0,71
Telekommunikationsdienste	1,19	1,91	1,22
Sonstige Leistungen	6,83	1,42	4,47

Die höheren Stromkosten im Bereich der beiden Volksschulen sollten überprüft und Einsparungspotenziale gesucht werden.

Die Höhe der Abgaben sollte ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden. Da die Abgaben in die Bemessung der Pro-Kopf-Quote bei den Gastschulbeiträgen miteinzubeziehen sind, ist eine realistische Ausweisung unerlässlich.

Deutliche Unterschiede ergeben sich in den Bereichen der sonstigen Leistungen. Diese beinhalten Kosten für die Hard- und Softwarebetreuung, für Kopien, Kostenvergütungen für die Mittagsaufsicht, Reinigungsservice und diverse Kosten aus Wartungsverträgen (Brandmeldeanlagen, Personenaufzüge, Lüftung).

Gerade im Bereich der Volksschule Weyer sind deutlich höhere Kosten aus Wartungsverträgen festzustellen, weswegen eine Überprüfung dazu erfolgen sollte.

Die Kosten für Kopien betragen in der Volksschule Kleinreifling rund 400 Euro, in der Volksschule Weyer rund 2.500 Euro und in der Mittelschule Weyer rund 3.400 Euro. Die Gemeinde erhebt die Anzahl der Kopien, eine Plausibilitätsprüfung erfolgt jedoch nicht.

Die Gemeinde sollte von allen Schulen Nachweise einfordern, aus denen die bedarfsgerechte schulische Verwendung ersichtlich ist.

Feriencamp

Von einem Verein wird jährlich ein Feriencamp im Sommer jedes Jahres organisiert. Im Jahr 2022 fand dieses in der Zeit von 11. bis 23. Juli 2022 statt. Es nahmen insgesamt 135 Kinder teil. Den Kindern und Betreuern wird dabei die Möglichkeit geboten, in der Mittelschule Weyer zu nächtigen. Die Anzahl aller Nächtigungen betrug in oa. Zeitraum 1.471.

Dafür verrechnete die Gemeinde laut Abrechnung 2022 Eintrittsgelder für den Freibadbesuch mit je 1 Euro je Kind und Betreuer, eine Nächtigungspauschale von 1 Euro je Nacht, die Bereitstellung von Bauhoffahrzeugen samt Bauhofpersonal sowie Strom-, Wasser- und Kanalverbrauch nach den abgelesenen Zählerständen.

Insgesamt erhielt die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 3.159 Euro. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind den Kostenstellen des Freibads, der Mittelschule und dem Bauhof zugeordnet. Ein Gebarungsergebnis ist aus dieser Darstellungsweise nicht eindeutig abzuleiten.

Im Sinne der Kostenwahrheit und der Übersichtlichkeit sollten Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Ferienaktionen gesondert unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden. Eine getrennte Darstellung ist auch im Hinblick auf eine korrekte Abrechnung der Gastschulbeiträge notwendig. Die Gebarung des Feriencamps ist von der Bemessungsgrundlage auszunehmen.

Die Höhe der Nächtigungspauschale sollte sich am Ergebnis dieser Kostenstelle orientieren. Bei Abgängen sollte die Nächtigungspauschale angehoben werden, um eine ausgeglichene Gebarung zu gewährleisten.

Gastschulbeiträge

Eine Überprüfung der Vorschreibungen von Gastschulbeiträgen für den Besuch von Volks- und Mittelschulen der Gemeinde ergab Folgendes:

In die Bemessungsgrundlage der Vorschreibungen sind auch Mietzinse und Verwaltungskostenpauschalen, die an die „Gemeinde-KG“ geleistet werden, sowie Schuldendienste für ein Darlehen zur Finanzierung einer EDV-Ausstattung eingerechnet. Sowohl der Mietzins als auch die Verwaltungskostenpauschale an eine „Gemeinde-KG“ zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Annuitäten für Darlehen können ebenfalls nicht auf Schulsprengelgemeinden umgelegt werden, wohl aber die Kosten des damit finanzierten laufenden Schulaufwands. Im Falle einer Kostenumlegung sind dementsprechende Vereinbarungen mit Schulsprengelgemeinden zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf das im GemNet veröffentlichte Schreiben der Aufsichtsbehörde samt Mustervereinbarung in der Anlage verwiesen¹⁸.

Die Mietzinse und die Verwaltungskostenpauschalen an die „Gemeinde-KG“ sind bei der Ermittlung des Gastschulbeitrags nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Bei Umlegung von Kosten für Investitionen sollten im Sinne der Rechtssicherheit Vereinbarungen mit den Schulsprengelgemeinden über die Übernahme der Kosten im Rahmen der Gastschulbeitragsabrechnung getroffen werden.

¹⁸ <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/13572.htm>

Nutzung von Schulräumlichkeiten für außerschulische Zwecke

Schulräumlichkeiten in den beiden Volksschulen und in der Mittelschule werden auch außerhalb des Schulunterrichts genutzt. Dies betrifft vorrangig die Turnsäle.

Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 15. März 2018 die Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Schulgebäuden:

	Volksschule	
	Weyer	Kleinreifling
	Beträge in Euro	
Veranstaltungen für Kinder unter 16 Jahren	kostenlos	
wiederkehrende Veranstaltungen (pro Benützung bis 3 Stunden)		
Klassenräume	10	10
Turnsaal	10	10
Aula	10	0
einmalige Veranstaltungen (pro Tag)		
Ohne Eintritt		
Klassenräume	50	50
Turnsaal	120	100
Aula	80	0
Mit Eintritt		
Klassenräume	100	100
Turnsaal	240	200
Aula	160	0

Die jährlichen Einzahlungen aus der Vermietung der Räumlichkeiten waren gering:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
VS Weyer	360	150	310	500
VS Kleinreifling	250	80	260	200
MS Weyer	610	1.622	1.771	1.500

Die höheren Einzahlungen aus der Nutzung der Schulräumlichkeiten in der Mittelschule resultieren vorrangig aus Kostenersätzen für das Feriencamp (2022: rund 862 Euro).

Nach dem vorgelegten Belegungsplan wird der Turnsaal der Mittelschule von November bis April von einem Sportverein und für das Frauenturnen im Ausmaß von insgesamt 16,5 Wochenstunden genutzt.

Der Turnsaal der Volksschule Weyer wird ganzjährig von Pensionisten auf die Dauer von 3 Stunden wöchentlich genutzt.

Der Turnsaal der Volksschule Kleinreifling wird laut Belegungsplan an 4 Tagen pro Woche von Pensionistenvereinen und Sportvereinen genutzt.

Die relativ niedrigen jährlichen Einzahlungen resultieren daraus, dass vorwiegend Kinder und Jugendliche aus Sportvereinen unter 16 Jahren die Räumlichkeiten nutzen, für die die Nutzung kostenlos ist.

Bei Veranstaltungen für Kinder unter 16 Jahren sollte zwischen entgeltlichen Veranstaltungen (zB auch in Form von Vereinsbeiträgen) und unentgeltlichen Veranstaltungen unterschieden werden. Für die Nutzung von Schulräumlichkeiten bei entgeltlichen Veranstaltungen sollte ein Tarif eingehoben werden.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab eine verordnungskonforme Vorschreibung.

Berufsbildende Schulen

In der Gemeinde befindet sich eine Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, für Tourismus und eine Hotelfachschule (HBLA).

Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb der HBLA werden über Bundeszuschüsse ersetzt.

Während sich in den Jahren 2020 und 2022 geringe Überschüsse aus der Gebarung errechnen, ist im Jahr 2021 ein Abgang durch den Betrieb verursacht worden und ist auch für das Jahr 2023 ein geringer Abgang präliminiert:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Saldo	12.981	-36.275	2.183	-1.000

Der Abgang des Jahres 2021 ist in geringeren Zahlungen des Bundes zum Schulbetrieb begründet.

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Zahlungen des Bundes	154.271	115.640	144.916	140.600

Laut Auskunft der Gemeinde erfolgen Zuzahlungen von Zahlungen des Bundes entsprechend den vorhandenen Budgetmitteln. Aus diesem Grund ist auch der Abgang des Jahres 2021 zu erklären.

Das Schulgebäude wird über Fernwärme beheizt. Die Kosten dafür haben sich vom Jahr 2021 von rund 25.800 Euro auf rund 13.100 Euro im Jahr 2022 gesenkt. Der Voranschlag 2023 enthält dafür keine Kosten mehr. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kosten für die Fernwärme nunmehr direkt mit dem Bund abgerechnet werden.

Personalkosten

In der Berufsschule sind insgesamt 4 Reinigungskräfte mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2 PE beschäftigt. Die Schulräumlichkeiten umfassen eine Reinigungsfläche von 4.328 m². Umgelegt auf die gemeindespezifischen Werte ist der Personaleinsatz angemessen.

Neben den Reinigungskräften ist ein Schulwart in Vollbeschäftigung tätig.

Auch in diesem Fall wird hingewiesen, dass die schulfreien Zeiten eines Jahres die gesetzlich geregelten Urlaubszeiten des Bediensteten deutlich überschreiten. In diesem Zusammenhang ist auch der Resturlaub des Jahres 2022 in Höhe von 184 Stunden nicht plausibel.

Der Bedarf der Anwesenheit des Schulwarts in schulfreien Zeiten als auch den Grund für die hohen Urlaubsreste sollten überprüft werden.

Schülerspeisung

Für Kinder und für das Lehrpersonal bzw. das pädagogische Personal der Volksschule und der Mittelschule Weyer sowie des Kindergartens Weyer wird während des Schuljahres ein Mittagstisch angeboten. Die Konsumation der 17.070 Portionen im Schuljahr 2021/2022 verteilte sich wie folgt:

	Volksschule	Mittelschule	Kindergarten
	Anzahl Portionen		
Kinder	1.600	11.646	3.210
Erwachsene	0	480	134
Gesamt	1.600	12.126	3.344

Die Essen werden von der Gemeinde selbst zubereitet.

Gebahrung

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	42.263	58.535	73.258	75.700
Auszahlungen	58.044	96.712	104.134	91.100
Saldo	-15.781	-38.177	-30.875	-15.400

Die Einzahlungen setzen sich aus Leistungserlösen aus dem Verkauf der Essen und aus Zahlungen des Bundes (AMS) in Folge einer Altersteilzeitvereinbarung zusammen.

Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen (Lockdowns etc.) in den Jahren 2020 und 2021 hat sich in einem geringeren Bedarf am Mittagstisch ausgewirkt, was sich auch an den geringeren Einzahlungen aus Leistungserlösen und höheren Abgängen widerspiegelt.

Jährlich erfolgte eine Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Schüler	3,10	3,20	3,30	3,40	9,68	0,30
Erwachsene	4,90	5,00	5,10	5,50	12,24	0,60

Es wird empfohlen, die Kostenbeiträge regelmäßig zu erhöhen, wobei sich die Höhe des Kostenbeitrags neben der sozialen Verträglichkeit auch an einer möglichst hohen Kostendeckung orientieren sollte.

Wesentlich beeinflussen die Personalkosten und die Kosten für den Lebensmitteleinkauf die Auszahlungen.

Die Lebensmittel werden zum Großteil von einem Gastrogroßhändler bezogen.

Personal

In der Schulküche sind insgesamt 2 Personen mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 1,23 PE beschäftigt.

Durch das Einsetzen der Freistellungsphase in Folge der Altersteilzeitvereinbarung einer Köchin ab dem Jahr 2021 und deren Nachbesetzung sind die Personalkosten von 40.589 Euro auf 96.711 Euro angestiegen und haben damit wesentlich zu der Erhöhung des Abgangs beigetragen.

Landesmusikschule

Die Landesmusikschule befindet sich im Egererschloss. In der Musikschule werden aktuell 225 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Die Gebarung der Musikschule schloss immer mit Abgängen:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	8.189	7.178	9.789	10.900
Auszahlungen	95.038	85.533	83.191	92.600
Saldo	-86.849	-78.355	-73.402	-81.700

Die wesentlichsten Kostenfaktoren bildeten die Auszahlungen für die Reinigung (rund 24 %), für die Fernwärme (rund 18 %), für Instandhaltungen am Gebäude und an Instrumenten (rund 13 %), für die Verrechnung von Bauhofleistungen (rund 12 %) sowie Entgelte für sonstige Leistungen (rund 9 %).

Eine Investition in Höhe von 11.814 Euro erhöhte die Auszahlungen des Jahres 2020 einmalig.

Die Reinigung wird von einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung vorgenommen. Bei einer Reinigungsfläche von 1.094 m² ist der Personaleinsatz als angemessen zu beurteilen.

Unter der Kostenstelle „Entgelte für sonstige Leistungen“ sind diverse Auszahlungspositionen verrechnet worden. Diese beinhalten Bewirtungskosten, Spesenersätze für Musiker und für Dekorationen, Spesenersätze für Workshops, Zahlungen an das Eventzentrum, Instandhaltungsauszahlungen und Kosten für die Anfertigung von Kopien und Plakaten. Die Bewirtungskosten sowie die Spesenersätze werden an den Musikschuldirektor überwiesen, der auch die Honorare autonom mit den Empfängern vereinbart. Das Eventzentrum übernimmt bei Veranstaltungen den Kartenvorverkauf sowie diverse organisatorische Tätigkeiten, die in der Folge der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Auf Grund der jährlichen Höhe der Auszahlungen, die zwischen rund 6.400 Euro und 9.700 Euro betragen, sollte die Gemeinde in die Vorbereitung von Veranstaltungen eingebunden werden und sich ein Mitspracherecht bei einer Kostenbeteiligung sichern. Auch sollten die Abrechnungen zu den einzelnen Veranstaltungen vorgelegt werden, um so den Finanzierungsbedarf feststellen zu können. Für Veranstaltungen und Workshops mit Kostenbeteiligungen an der Teilnahme bzw. zu kommerziellen Zwecken sollten von den Teilnehmern Beiträge zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands eingehoben werden. Bewirtungen durch den Musikschuldirektor fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. würde eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde unter der Kostenstelle „Verfüungsmittel“ zu verrechnen sein.

Auszahlungen für Instandhaltungen an Musikinstrumenten sind der Haushaltspost „618xxx“ zuzuordnen.

Die Einzahlungen bedeckten durchschnittlich nur rund 10 % der Auszahlungen. Diese setzten sich aus Deckungsbeiträgen für Musikschüler aus anderen Gemeinden (rund 58 %), aus Leihgebühren für Instrumente (rund 14 %), aus Leistungserlösen von Konzertveranstaltungen (rund 12 %) und aus Mieteinnahmen (rund 10 %) zusammen.

Die Musikschulräumlichkeiten umfassen einen Saal mit insgesamt 290 m², der auch räumlich in einen 100 m²-Saal und einen 190 m²-Saal getrennt werden kann. Diese können gegen Bezahlung auch angemietet werden. Laut Auskunft der Gemeinde werden bei Veranstaltungen der Musikschule auch Getränke gegen freiwillige Spenden angeboten. Der Einkauf der

Lebensmittel erfolgt durch die Lehrer der Musikschule, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Gemeinderat beschloss am 29. April 2004 eine Tarifordnung:

Nutzungstarife	Veranstaltungen		Benefizveranstaltungen
	mit Erwerbszweck	ohne Erwerbszweck	
	Beträge in Euro		
Saal 190 m ² /Tag	120	60	30
Saal 100 m ² /Tag	80	40	20

Daneben sind noch Pauschalen für die Heizung, für das Internet und diverses Zubehör (Beamer, Notebook, Videokamera, Mobiliar, Wände und Podeste) vorgesehen.

Auf Grund der mehr als 19 Jahre zurückliegenden Festsetzung der Tarife sollte eine Erhöhung erfolgen, wobei sich die Erhöhung an der Inflation in diesem Zeitraum (Preissteigerung von rund 60 %) orientieren sollte.

Die Einzahlungen aus Leistungserlösen beinhalten die Zahlungen der Gemeinde Großraming, die sich mit einem Drittel an den Auszahlungen für Druckkosten und Portogebühren von gemeinsamen Veranstaltungen der Musikschulen Großraming und Weyer beteiligt. Die Gemeinde erhielt daraus durchschnittlich rund 1.000 Euro pro Jahr.

Die Einzahlungen aus der Vermietung der Säle betragen im überprüften Zeitraum zwischen rund 400 Euro und 2.000 Euro. Die höchsten Einzahlungen des Jahres 2022 erhielt die Gemeinde aus einer Überweisung des Eventzentrums mit rund 1.100 Euro für Standgebühren des Adventmarkts.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet die Verpflegung älterer Personen über Essen auf Rädern an. Die Zubereitung der Essen erfolgt über die Küche des Bezirksalten- und Pflegeheims Weyer, der Transport der Essen ist über das Rote Kreuz organisiert.

Die Lieferung des Jahres 2022 umfasste insgesamt 15.752 Essensportionen.

Die Gebarung war im Zeitraum 2020 bis 2022 nicht auszahlungsdeckend, im Voranschlag 2023 ist ein geringer Überschuss veranschlagt.

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	94.439	105.425	112.081	120.900
Auszahlungen	98.113	111.686	116.681	119.200
Saldo	-3.674	-6.262	-4.600	1.700

Die Jahreseinzahlungen resultierten fast ausschließlich aus den Kostenersätzen der Essensteilnehmer.

Die Auszahlungen setzten sich zu durchschnittlich rund 84 % aus den Kostenersätzen für die Zubereitung der Essen an den Sozialhilfverband Steyr-Land, zu rund 4 % aus Kostenersätzen für die Verpflegung des Transportpersonals und zu rund 12 % aus sonstigen Auszahlungen (Behältnisse, Treibstoffe, Versicherungen, Verwaltungskosten etc.) zusammen.

Der Verkaufspreis des SHV hat sich auch durch die Anhebung des Steuersatzes von 5 % auf 10 % erhöht.

Ab dem Jahr 2022 wird die Gebarung zusätzlich mit Leasingraten (2022: rund 3.700 Euro) belastet. Nachdem das alte Transportfahrzeug nicht mehr funktionsfähig war, musste ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden. Da ein Ankauf erst Ende des Jahres 2023 möglich ist, wird bis dahin die Zeit mit einem Leasingfahrzeug überbrückt.

Nachstehende Tabelle zeigt, dass im Zeitraum 2020 bis 2022 eine Anpassung des Verkaufspreises an die Erhöhungen des SHV nicht vollständig stattfand, woraus der gestiegene Abgang resultierte. Im Jahr 2023 erfolgte eine Anpassung:

	2020	2021	2022	2023
Preis Gemeinde pro Portion (in Euro)	7,30	7,40	7,70	8,50
Steigerung (in Prozent)		1,37	4,05	10,39
Preis SHV pro Portion inkl. Transport	6,30	6,40	6,70	7,10
Steigerung (in Prozent)		1,59	4,69	5,97
Verpflegungskosten Personal/Portion	5,80	5,90	6,20	6,60
Steigerung (in Prozent)		1,72	5,08	6,45

Gemäß den aufsichtsbehördlichen Vorgaben ist die Belieferung von Personen mit Essen auf Rädern kostendeckend zu führen.

Die Gemeinde sollte die Gebarung ausgeglichen führen, wofür die Preise auszahlungsdeckend zu gestalten sind.

Dorfzentrum Kleinreifling

Die Eröffnung des Dorfzentrums Kleinreifling fand im September 2019 statt.

Das Gebäude umfasst einen Veranstaltungssaal mit Bühne, Foyer und Sessellager mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 211 m², der von bis zu 100 Personen besucht werden kann. Den Nutzern der Räumlichkeiten steht für Veranstaltungen ein Ausschankbereich mit Geschirr zur Verfügung.

Außerdem befinden sich im Dorfzentrum Räumlichkeiten des Musikvereins im Ausmaß von rund 137 m² und des Trachtenvereins im Ausmaß von rund 29 m² sowie der Bücherei im Ausmaß von rund 34 m².

Die restlichen Räumlichkeiten von rund 126 m² verteilen sich auf Lager-, Sanitär- und Technikräume.

Gebarung

Die Gebarung schloss immer mit Abgängen:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	5.649	4.687	6.792	5.900
Auszahlungen	30.208	26.643	26.109	32.600
Saldo	-24.559	-21.956	-19.317	-26.700

An den Auszahlungen waren die Personalkosten mit durchschnittlich rund 30 % (rund 8.400 Euro) am Höchsten beteiligt. Rechnet man die vergüteten Bauhofleitungen noch dazu (rund 5.500 Euro), so erhöht sich der Prozentanteil auf rund 50 %.

Weitere hohe Kostenfaktoren bildeten mit durchschnittlich rund 6.500 Euro die Stromkosten und mit jeweils rund 1.700 Euro die Kosten für Versicherungen und Telekommunikationsdienste. Mangels Alternativen erfolgt die Beheizung des Gebäudes mit Strom. Die hohen Telekommunikationskosten sind auf die Entgelte für das Breitband zurückzuführen.

Für die Reinigung der Räumlichkeiten ist eine Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeit-äquivalent von 0,22 PE beschäftigt.

Die Einzahlungen setzten sich mit durchschnittlich rund 1.900 Euro zu rund einem Drittel aus Mieten zusammen. Die restlichen Einzahlungen resultieren aus Betriebs- und Heizkostensätzen. Einzahlungen erhält die Gemeinde nur aus der Vorschreibung von Tarifen für Veranstaltungen im Saal.

Tarifordnung

Der Gemeinderat hat eine Tarifordnung beschlossen. Diese unterteilen sich in einem Sommer- und einen Wintertarif.

Dem Dorfentwicklungsverein stehen die Veranstaltungsräumlichkeiten für 5 Veranstaltungen pro Jahr kostenlos zur Verfügung. Bei wöchentlich wiederkehrenden Veranstaltungen von örtlichen Organisationen und Vereinen im Foyer – Aufenthaltsraum ist ebenfalls eine Veranstaltung pro Woche von der Zahlung eines Tarifs ausgenommen.

Auf Grund der jährlichen Abgänge aus dem Betrieb sollte die Gemeinde die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten überdenken und Tarife für jede Nutzung vorsehen.

Für Veranstaltungen von Vereinen, Firmen, privaten Organisationen aus dem Gemeindegebiet mit oder ohne Erwerbszweck werden für die Nutzung 100 Euro (Sommertarif¹⁹) bzw. 125 Euro (Wintertarif²⁰) pro Tag eingehoben. Für Nutzer außerhalb des Gemeindegebiets erhöhen sich die Tarife auf 200 Euro bzw. 250 Euro. Darunter fallen Feierlichkeiten anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten, Begräbnissen, Turniere, Bälle, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen. Bei einer länger andauernden Anmietung zwischen 5 und 7 Tagen wird ein Tarif von 400 Euro bzw. 500 Euro verrechnet.

Für sonstige Veranstaltungen wird ein Tagesarif von 25 Euro bzw. 35 Euro verrechnet. Darunter fallen Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder, Probenarbeit, Märkte, Lesungen, Vorträge, Ausstellungen, Vereinssitzungen.

Bei starker Verschmutzung ist ein Stundentarif von 25 Euro für Reinigungsarbeiten, bei der Beziehung eines Technikers ein Stundentarif von 40 Euro und bei Internet- und Beamernutzung ein Tarif von 20 Euro zusätzlich zu entrichten.

Die Gemeinde hob im Jahr 2022 für insgesamt 49 Veranstaltungen Kostenersätze ein. Die Höhe der Kostenersätze orientierte sich bei der Mehrzahl der Veranstaltungen am Mindesttarif.

	Anzahl Veranstaltungen	
	Sommertarif	Wintertarif
Gemeindeeigene	7	9
Sonstige	12	21
Gesamt	19	30

Vereine, Organisationen oder Privatpersonen außerhalb des Gemeindegebiets buchten keine mehrtägigen Veranstaltungen.

¹⁹ April bis September

²⁰ Oktober bis März

Angesichts der steigenden Betriebskosten (zB Strom) sollten die Nutzungstarife angepasst bzw. erhöht werden.

Vermietung an Vereine

Die Vereine entrichten für die Nutzung der Räumlichkeiten keine Mieten, sondern lediglich pauschale Betriebs- und Heizkostensätze.

Die Ermittlung der Höhe der Betriebs- und Heizkostensätze erfolgt an Hand der anteiligen Flächenausmaße, welche von den Vereinen beansprucht werden. Gemessen an der Gesamtfläche des Dorfzentrums (503 m²) beanspruchen die beiden Vereine zusammengerechnet rund 166 m², was einem Prozentanteil von ca. 33 Prozent entspricht.

In der Betriebskostenkalkulation sind die Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren, die Abgaben, Stromkosten und Versicherungskosten enthalten.

Die Kosten für den Personalaufwand der Gemeinde, den Instandhaltungsaufwand und die Telekommunikationsdienste verbleiben damit zu 100 % bei der Gemeinde.

Die Höhe der pauschalen Betriebs- und Heizkostensätze ist nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Trotz Vertragsabschluss mit den Vereinen bereits im September 2019, trat auf Grund der im Vertrag angegebenen Ausgangsbasis mit Juli 2021 eine Wertsicherung erst mit März 2022 ein.

Die Gemeinde sollte bei der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln einen Zeitpunkt als Ausgangsbasis wählen, der zeitnahe am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegen sollte.

Eine Bindung der Betriebskosten an den Verbraucherpreisindex wird nicht empfohlen, da die einzelnen Betriebskostenkomponenten sich nicht immer analog zur Inflation entwickeln (zB Kanal- und Wasserbenützungsgebühren).

Bei der Berechnung der Betriebs- und Heizkostenpauschale wurde nicht berücksichtigt, dass die im Vergleich zu den Veranstaltungen häufigere Nutzung der Vereinslokale höhere Betriebs- und Heizkosten verursachen wird.

Die Gemeinde sollte den Betriebskostenschlüssel evaluieren und eine neue Vereinbarung mit den beiden Vereinen treffen.

Gemeindezeitung

Die Gemeinde veröffentlicht vier Mal pro Jahr eine Gemeindezeitung.

Vorbereitungsarbeiten erfolgen sowohl durch Bedienstete der Gemeinde als auch durch das Eventzentrum. Das vorgelegte Leistungsverzeichnis des Eventzentrums weist eine Verrechnung an die Gemeinde zwischen 145 Stunden und 156 Stunden auf.

Der Hinweis zur Konsolidierung aus der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2016, dass die Pressearbeit durch Gemeindemitarbeiter/innen erledigt werden sollte, wurde damit nicht umgesetzt. Die Gemeinde begründet dies in ihrem Umsetzungsbericht mit der angespannten Personalsituation in der Gemeindeverwaltung.

Den jährlichen Auszahlungen von durchschnittlich rund 15.400 Euro standen nur Einzahlungen in Höhe von rund 1.200 Euro gegenüber, woraus sich jährlich Abgänge von rund 12.800 Euro bis 16.200 Euro ergaben.

Die Auszahlungen setzten sich aus den Druckkosten (durchschnittlich rund 6.900 Euro), Portogebühren für den Versand (durchschnittlich rund 2.700 Euro) und Zahlungen an das Eventzentrum für die Aufbereitung (durchschnittlich rund 5.800 Euro) zusammen. Die

Mitwirkung von Bediensteten der Gemeindeverwaltung sind nicht gesondert unter der Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit dargestellt, sondern fließen in die Personalkosten in der Gemeindeverwaltung ein.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Inserateneinschaltungen.

Auf Grund der Vorschläge aus der letzten Gebarungseinschau hat der Gemeinderat eine Tarifordnung beschlossen. Eine ganzseitige Einschaltung kostet 250 Euro, eine halbseitige Einschaltung 150 Euro und eine viertelseitige Einschaltung 90 Euro. Für Betriebe, die ihren Firmensitz im Wirtschaftsraum Weyer-Gaflenz haben, wird eine 10 %ige Ermäßigung gewährt.

Firmenvorstellungen, Stellenausschreibungen und andere redaktionelle Beiträge werden kostenlos veröffentlicht.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass ein Kreditinstitut für regelmäßige Einschaltungen keine Tarife vorgeschrieben erhielt.

Die Gemeinde belegte diese Vorgehensweise mit einem E-Mail-Verkehr vom 17. April 2019 zwischen dem Kreditinstitut und der Gemeinde. Daraus geht hervor, dass für die Belieferung des Wochenmarktes mit Strom aus dem Kreditinstitut (Wert rund 360 Euro) dieses dafür kostenlos eine Werbemöglichkeit in der Gemeindezeitung erhält.

Derartige Vereinbarungen sind in den zuständigen Gemeindegremien zu behandeln und zu beschließen sowie zu verschriftlichen.

Die Möglichkeit einer Inseratenschaltung sollte von der Gemeinde in der Gemeindezeitung aktiv beworben werden.

Märkte

In der Gemeinde finden pro Jahr mehrere Märkte statt.

Durch die eingeschränkten Möglichkeiten in Folge der Corona-Krise hat sich die Anzahl kurzfristig reduziert, wodurch die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 nur Abgänge in Höhe von rund 5.700 Euro und 5.900 Euro zu verzeichnen hatte.

Im Jahr 2022 ist der Abgang auf rund 24.100 Euro angestiegen und wird auch für das Jahr 2023 mit einem Abgang in Höhe von 15.800 Euro gerechnet. Der Anstieg des Abgangs ist vorrangig auf die Erhöhungen des Aufwands für Bauhofmitarbeiter zurückzuführen. Der Einsatz des Bauhofs umfasst laut Auskunft der Gemeinde hauptsächlich die Entsorgung des Abfalls. Bei Märkten mit Themenschwerpunkten sind zusätzlich noch Arbeiten (Absperrungen etc.) erforderlich.

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt wird in unterschiedlichen Intervallen (einwöchig, vierzehntägig, monatlich) von den „Standlern“ besucht. Im Durchschnitt umfasst er 15 Verkaufsstellen.

Der Gemeinderat behandelte eine Neuordnung des Wochenmarkts in der Sitzung am 10. Dezember 2020 unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“. Dabei wurde eine Erhöhung der Standgebühr, eine neue Marktordnung und eine bessere Kontrolle der Öffnungs- und Schlusszeiten thematisiert. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie richtete sich die Vorschreibung nach einer Tarifordnung, die der Gemeinderat bereits im Jänner 2002 beschlossen hatte.

Die Tarife richten sich nach der Standfläche und betragen

- bis zu 5 m² 0,70 Euro
- von 6 bis 10 m² 0,70 Euro/m²
- von 11 bis 20 m² 1,10 Euro/m²
- über 20 m² 1,50 Euro/m².

Während der Corona-Pandemie erfolgte keine Einhebung von Tarifen. Dieser Verzicht war auch noch während der Gebarungseinschau aufrecht.

Nachdem nunmehr keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf Einhebung der Standgebühren rechtfertigen, sollten die Tarife wieder eingehoben werden.

Die Tarife sollten angepasst werden. Auf Grund der Preissteigerungen seit Erlassung der letzten Tarifordnung wird eine Erhöhung um 60 % empfohlen.

Die Gemeinde hob bis zum Verzicht der Einhebung die Tarife direkt bei den Standlern ein.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die Anmeldung auf ein elektronisches System umgestellt werden bzw. die Vorschreibung der Tarife über Zahlscheine erfolgen.

Strom

Für den Bezug von Strom fielen im überprüften Zeitraum sowohl für die Gemeinde als auch für die „Gemeinde-KG“ Kosten an. Über die „Gemeinde-KG“ werden das Rathaus, das Feuerwehrzeughaus Weyer, die Volks- und die Mittelschule Weyer sowie der Bauhof beliefert. Die Kosten dafür werden über Betriebskostensätze der Gemeinde finanziert.

Stromkosten	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Gemeinde	78.327	81.578	79.866
Gemeinde-KG	19.292	21.595	20.509
Gesamt	97.618	103.173	100.375

Gemessen an den durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen entfiel der höchste Strombedarf auf den Betrieb der Wasserversorgung (rund 19 % bzw. rund 18.800 Euro), gefolgt von der öffentlichen Straßenbeleuchtung (rund 16 % bzw. rund 16.400 Euro), dem Betrieb der Abwasserbeseitigung (rund 10 % bzw. rund 10.400 Euro), dem Dorfzentrum Kleinreifling (rund 6,50 % bzw. 6.500 Euro), der Mittelschule Weyer (rund 6 % bzw. 6.200 Euro) und der Volksschule Weyer (rund 5,80 % bzw. rund 5.800 Euro).

Der jährliche Stromverbrauch hat sich von rund 375.000 kWh im Zeitraum 2019/2020 auf rund 295.000 kWh im Zeitraum 2021/2022 reduziert. Die höchsten Rückgänge sind dabei bei den Straßenbeleuchtungen, der Musikschule sowie beim Zeughaus Unterlaussa festzustellen. Zu Zuwächsen ist es insbesondere im Kindergarten- und Volksschulgebäude Kleinreifling gekommen.

Umgelegt auf den Verbrauch und den dafür verrechneten Kosten ergibt sich ein durchschnittlicher kWh-Preis von 0,13 Euro (2020) bzw. 0,18 Euro (2022). Dieser Preis kann als marktkonform beurteilt werden.

Die Gemeinde führt zur Kontrolle laufend eine Statistik, in der die jährlichen Zählerstände und Verbräuche erfasst sind und aus der die Entwicklungen ersichtlich sind.

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage²¹.

Fernwärme

An die Fernwärme sind sowohl Objekte der Gemeinde als auch der „Gemeinde-KG“ angeschlossen. Über die „Gemeinde-KG“ werden das Rathaus, das Feuerwehrzeughaus Weyer, die Volks- und die Mittelschule Weyer und der Bauhof versorgt und die Kosten dafür im Wege von Betriebskostensätzen von der Gemeinde getragen.

Fernwärme	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Gemeinde	51.596	58.499	45.769
Gemeinde-KG	40.261	46.792	41.698
Gesamt	91.858	105.292	87.467

Bis auf 1 Objekt werden alle Gebäude der Gemeinde nach dem Verbrauch abgerechnet. Für die Gemeinschaftsräume im „Betreuten Wohnen“ werden die Kosten an Hand der Fläche ermittelt.

Umgelegt auf die Verbräuche entsprechen die Kosten pro MWh großteils dem Biomasseindex (BMI). Lediglich die Fernwärmekosten für das Objekt „Unterer Markt 24“ lagen mit 149,90 Euro/MWh über dem Biomasseindex.²²

Die Gemeinde sollte sich mit dem Belieferer bezüglich einer Senkung und Anpassung an den Biomasseindex in Verbindung setzen.

Die Gemeinde führt zur Kontrolle laufend eine Statistik, in der die jährlichen Zählerstände und Verbräuche erfasst sind und aus der Entwicklungen ersichtlich sind.

Auch in diesem Zusammenhang werden auf die Möglichkeiten einer Energieberatung und der Führung einer Energiebuchhaltung nach den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde hingewiesen.

Grundan- und verkäufe

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum mehrere Grundan- und verkäufe getätigt.

	HH-Ansatz	2020	2021	2022
		Beträge in Euro		
Einzahlungen	840000	22.741	5.474	4.293
Auszahlungen	840000	33.567	11.243	9.552
Saldo 1 (operative Gebarung)	840000	-10.826	-5.769	-5.259
Einzahlungen	840200	146.475	160.615	184.417
Auszahlungen	840200	87.287	57.965	43.825
Saldo 2 (investive Gebarung)	840200	59.188	102.650	140.593
Einzahlungen	840300	0	0	125.375
Auszahlungen	840300	0	0	242.483
Saldo 3 (investive Gebarung)	840300	0	0	-117.108
Saldo 1 bis 3		48.362	96.882	18.226

²¹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

²² BMI 1: 2022: 139,86 Euro/MWh, BMI 2: 145,29 Euro/MWh

Die Überschüsse aus der Gebarung des Ansatzes 840200 (Saldo 2) wurden jeweils einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Haushaltsansatz 84000

Unter dem Haushaltsansatz 840000 sind im Jahr 2020 Erlöse aus Grundstücksverkäufen an das Land Oberösterreich in Höhe von rund 22.100 Euro verrechnet worden. In Absprache mit der Aufsichtsbehörde erfolgte eine Zuordnung dieser Einzahlungen am Haushaltsansatz 610000, unter dem die Gebarungsabwicklung für die Ortsumfahrung Weyer verrechnet wird.

Neben den Verkaufserlösen verrechnete die Gemeinde unter diesem Ansatz jährlich auch Einzahlungen aus der Vermietung von Schanigärten und Schrebergärten. Während die Einzahlungen daraus in den Jahren 2020 und 2021 zwischen rund 586 Euro und rund 626 Euro betragen, haben sie sich im Jahr 2022 auf rund 2.100 Euro gesteigert. Der Grund dafür liegt darin, dass durch die pandemiebedingten Schließungen von Gastbetrieben in diesen beiden Jahren keine Verrechnung der Schanigartentarife erfolgte.

Die jährlichen Tarife für Schrebergärten wurden zuletzt im Jahr 2011 von 7,26 Euro auf 10 Euro für eine ganze Gartenparzelle und von 3,63 Euro auf 5 Euro für eine halbe Gartenparzelle angehoben und sind seitdem unverändert geblieben.

Eine Anhebung der Tarife wird empfohlen. In der Tarifordnung sollte eine Bestimmung über eine laufende Indexierung der Tarife aufgenommen werden.

Die Gemeinde schloss mit 4 Gastronomiebetrieben Sondernutzungsverträge zur Errichtung und des Betriebs eines Schanigartens auf öffentlichem Gut ab. Die Verträge beinhalten jährliche Anerkennungszinse, die indexgesichert sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betragen die jährlichen Anerkennungszinse zwischen rund 191 Euro und 400 Euro. Umgelegt auf die genutzte Fläche errechnen sich daraus m²-Preise von 12 Euro bis 31 Euro jährlich.

In den Auszahlungen sind auch die jährlichen Bodenwertabgaben verrechnet worden. Diese haben sich von rund 11.400 Euro (2020) auf rund 9.600 Euro (2022) verringert.

Die Bodenwertabgabe ist im Bodenwertabgabegesetz (BWAG) geregelt. Grundsätzlich sind unbebaute und im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Grundstücke von dieser Abgabe befreit, es sei denn, dass es sich um Grundstücke mit einem Einheitswert über 14.600 Euro handelt.

Es wird empfohlen, die Widmungen zu überarbeiten. Bei fehlendem Bedarf sollten Umwidmungen bis zum abgabepflichtigen Einheitswert erfolgen.

Ansätze 840200 und 840300

Diese Haushaltsansätze beinhalten die Gebarungen aus dem Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Objektanteilen.

Grundverkäufe

Die Grundstückspreise für Bauland betragen im überprüften Zeitraum zwischen 45 Euro und 49 Euro pro m². Ab dem Jahr 2022 erhöhte die Gemeinde mit der Erschließung von neuem Bauland die m²-Preise auf 75 Euro und ab dem Jahr 2023 auf 85 Euro.

Die Grundstückspreise für Betriebsbaugebiete betragen rund 8 Euro/m².

Die Grundstückspreise sollten in so einer Höhe kalkuliert werden, dass damit Kosten aus dem Erwerb, insbesondere jedoch auch Kosten für die Aufschließung abgegolten werden. In diesem Zusammenhang wird auf nachstehende Kostenkalkulation zur Erschließung eines neu angekauften Grundstücks verwiesen.

Die Grundstückspreise für Betriebsbaugebiete erscheinen unter diesem Aspekt jedenfalls zu niedrig bemessen, weshalb empfohlen wird, die Preise anzuheben. Da die Gemeinde Mitglied des regionalen Wirtschaftsverbands OÖ Ennstal ist, sollte sich die Höhe der Preise an jenen der anderen Mitgliedsgemeinden orientieren.

Grundankäufe

Grundankäufe tätigte die Gemeinde zum einen anlassbezogen zur Errichtung oder Verbreiterung von Straßenbauten oder als Vorkehrungsmaßnahme für notwendige Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung (Retentionsbecken). Die Ankaufspreise bewegten sich in einem akzeptablen Rahmen. Zum anderen erwarb sie Grundstücke für einen Weiterverkauf.

Seiler Gründe II

Die Gemeinde erwarb im Jahr 2022 ein Grundstück mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 8.300 m², das sich in rund 1.700 m² Grünland und rund 6.600 m² Bauland aufteilt.

Die Gemeinde bezahlte dafür einen Preis von rund 233.900 Euro, woraus sich - umgelegt auf die Gesamtfläche – ein m²-Preis von rund 28 Euro errechnet (Mischpreis).

Von den insgesamt 8 baulandgewidmeten Grundstücken waren im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 4 Grundstücke mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 3.400 m² verkauft. Der Verkaufserlös betrug 257.000 Euro.

Die restlichen, noch nicht verkauften Grundstücke verfügen über eine Gesamtfläche von rund 3.200 m², womit die Gemeinde bei einem Verkaufspreis von 75 Euro/m² noch Einzahlungen in Höhe von rund 236.700 Euro erwarten kann.

Der Kaufpreis konnte damit über die Grundverkaufserlöse finanziert werden. Laut einer Kalkulation der Gemeinde rechnet sie bei einem Verkauf aller Grundstücke mit einem Mehrertrag von 291.467 Euro. Dieser Mehrertrag wird zur Finanzierung des Eigenanteils zur Errichtung der Infrastruktur benötigt werden.

Laut einer Kostenkalkulation der Gemeinde betragen die Gesamterrichtungskosten der Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straßen, Straßenbeleuchtung) 422.931 Euro. Neben dem Mehrertrag soll die Restfinanzierung zu 14 % aus Förderungen (Tilgungszuschüsse, Landeszuschüsse) sowie zu 20 % aus Anschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträgen erfolgen.

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau fielen bereits Auszahlungen für die Errichtung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt 375.322 Euro an. Die Vergabesumme beläuft sich auf insgesamt 692.454 Euro. Darin ist die Errichtung von Straßen und einer Straßenbeleuchtung noch nicht berücksichtigt. Laut Kostenkalkulation sollen dafür noch zusätzlich Kosten in einer Höhe von 197.531 Euro anfallen.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde bis dahin in einer Gesamthöhe von 284.194 Euro, die sich aus Darlehensaufnahmen in Höhe von insgesamt 156.000 Euro und Verkehrsflächenbeiträgen, Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Straße) sowie Infrastrukturkostenbeiträgen in Höhe von insgesamt 128.194 Euro zusammensetzten.

Eine Vorschreibung von Vorauszahlungen auf Wasserleitungs- und Kanalleitungs-Anschlussgebühren in Höhe von 80 % - wie die Gebührenordnungen vorsehen – erfolgte nicht.

Die Gemeinde hat die Vorauszahlungen vorzuschreiben.

Somit resultierte zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau ein Fehlbetrag in Höhe von 91.128 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Errichtungskosten die kalkulierten Kosten deutlich überschreiten. Damit wird die Gemeinde mit den kalkulierten Einzahlungen nicht das Auslangen finden können und einen deutlich höheren Eigenanteil, als geplant, leisten müssen. Dieser Eigenanteil wird aus dem Mehrertrag aus Ankauf und Verkauf nicht zu finanzieren sein.

Angesichts des hohen Verschuldungsgrads der Gemeinde und der teilweise fehlenden ausgeglichenen Betriebsergebnisse im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollte von weiteren Darlehen Abstand genommen werden. Stattdessen sollten die vorhandenen Mittel aus der Rücklage Grundverkaufserlöse herangezogen werden.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat ist im überprüften Zeitraum zu zwischen 5 und 7 Sitzungen pro Jahr zusammengetreten, der Gemeindevorstand zu 6 Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 und 2022 zu 5 Sitzungen zusammengetreten und hat damit die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen erfüllt.

Eine Einsicht in die Protokolle vermittelte den Eindruck, dass der Prüfungsausschuss sich mit mehreren unterschiedlichen Themen befasste und seine Tätigkeiten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausübte.

Sitzungsgeld

Die Höhe des Sitzungsgeldes beruht auf einer vom Gemeinderat am 9. Dezember 2021 beschlossenen Verordnung.

Gemessen am Bezug des Bürgermeisters beträgt das Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeinderats 1 %.

Gemeindevertreter aus den weiter entfernten Ortschaften Unterlaussa und Frenz erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12 Euro je Sitzung.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2016 erfolgte eine Überprüfung der Verfügungsmittel.

Dabei wurde festgestellt, dass Verfügungsmittel nicht immer entsprechend der vorgesehenen Verwendung eingesetzt wurden.

Gemäß § 2 Oö. GHÖ handelt es sich bei Verfügungsmittel um Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Ihr Höhe ist mit 3 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschränkt.

Die Verwendung von Verfügungsmitteln für den Ankauf elektronischer Geräte (zB Funksysteme mit Headset, einer Kaffeemaschine, Fortbildungen, Gemäldeankäufe, Zuschüsse an Vereine etc.) wurde bei der damaligen Prüfung beanstandet. Betreffend der Übernahme von Bewirtschaftungsrechnungen wurde ein sehr großzügiger Umgang festgestellt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau 2016 wurden die Voranschlagsbeträge fast immer zu 100 % ausgeschöpft.

Der Prüfungsbericht enthält die Empfehlung, den maximalen Rahmen für Verfügungsmittel um bis zu 10.000 Euro geringer gegenüber der bisherigen Veranschlagung festzusetzen²³.

²³ Vorschlag auf Basis der Werte des Jahres 2014: Reduktion Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf zusammengerechnet 28.200 Euro

Eine Überprüfung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben im Zeitraum 2020 bis 2022 ergab, dass sich die veranschlagten Beträge immer nahe an der gesetzlich möglichen Maximalgrenze befanden, jedoch meistens in einem geringeren Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen wurden:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit	9.473.300	9.979.397	10.698.638	11.589.500
Verfügungsmittel				
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	28.420	29.938	32.096	34.769
mögliche Höchstgrenze lt. VA	28.700	29.000	30.400	33.600
getätigte Auszahlungen	20.619	27.988	26.390	
Inanspruchnahme in %	72	97	87	
Repräsentationsausgaben				
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	14.210	14.969	16.048	17.384
mögliche Höchstgrenze lt. VA	14.300	14.500	15.200	16.800
getätigte Auszahlungen	9.445	968	5.309	
Inanspruchnahme in %	66	7	35	

Eine Einsicht in die Kontoblätter ergab wiederum eine Verwendung von Verfügungsmitteln für Zwecke, wofür laut Kontenplan andere Haushaltsstellen vorgesehen wären. Dies betrifft im überprüften Zeitraum ua. den Ankauf von 2 Kaffeevollautomaten um zusammengerechnet rund 1.600 Euro für die Gemeindeamtsverwaltung, von Vorhängen für die Bücherei um rund 600 Euro, den Ankauf eines Dampfgarers um 2.300 Euro, Auszahlungen für Jubiläumsfeiern (rund 3.400 Euro), Beiträge an die Feuerwehr für die Ausbildung von Feuerwehrleuten (270 Euro), Unterstützungen an das Eventzentrum für das Sommerkino (rund 900 Euro), Beiträge zu den Transportkosten zur Kinderuni Ennstal (2.000 Euro) und Sozialmaßnahmen für Schulkinder (Sportwochenbeitrag rund 250 Euro) und für Erwachsene (Zuschüsse zu Gesundheitsbehandlungen rund 200 Euro).

Die Auszahlungen für Bewirtungen und den Ankauf von Lebensmitteln nahm mit durchschnittlich rund 8.100 Euro rund 32 % der Auszahlungen aus Verfügungsmitteln in Anspruch. Der Bürgermeister verwendete jährlich Gutscheine mit einem Gegenwert von durchschnittlich rund 7.300 Euro, was einem Anteil an den Verfügungsmittel von rund 29 % entspricht. Daneben finanzierte er daraus Spendengelder in Höhe von durchschnittlich rund 2.300 Euro jährlich, was einem Anteil von rund 9 % entspricht.

In Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde ist auf eine sparsame Verwendung der Verfügungsmittel ein Hauptaugenmerk zu legen.

Gutscheine

Die vorliegende Ausgabeliste weist im Zeitraum 2020 bis 2022 die Ausgabe von insgesamt 2.673 Gutscheine der Gewerberunde a 10 Euro aus:

Jahr	Altersjubiläen, runde Geburtstage, Pensionierungen	Weihnachtsaktionen	Hochzeitsjubiläen	Sonstige Anlässe	Gesamt
2020	368	116	68	10	562
2021	301	1.104	65	43	1.513
2022	321	164	110	3	598

Gesamt	990	1.384	243	56	2.673
--------	-----	-------	-----	----	-------

Der Ankauf der Gutscheine wurde größtenteils der Kostenstelle Verfügungsmittel zugeordnet (18.500 Euro). Daneben erfolgte eine Verrechnung unter der Kostenstelle „Feiern und Feste“ (6.000 Euro). Dabei wurde im Jahr 2021 der veranschlagte Kreditrahmen um 605 Euro überzogen.

Anlässlich der Gebarungseinschau 2016 wurde diese Thematik behandelt. Im Vergleich zur damaligen Ausgabemenge an Gutscheinen²⁴ ist ein Rückgang von 6 % bzw. 173 Stück zu verzeichnen.

Bezüglich der Verbuchung wurde empfohlen, die Grundsätze einer sachgeordneten Verbuchung einzuhalten und bei Überschreitungen von Voranschlagskrediten die notwendigen Beschlüsse vorher einzuholen.

Die unter der Kostenstelle „Feiern und Feste“ verrechneten Auszahlungen entsprechen nicht der Menge an Gutscheinen, die anlässlich von Alters- und Hochzeitsjubiläen ausgegeben wurden (1.134 Stück – Gegenwert 11.340 Euro).

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2016 wird erneuert. Bei Verbuchung der Auszahlungen für den Ankauf von Gutscheinen sind die Angaben auf der Ausgabeliste heranzuziehen.

Der Prüfungsbericht aus der Gebarungseinschau 2016 enthält außerdem den Hinweis zur Konsolidierung, die Auszahlungen für den Ankauf von Gutscheinen mit maximal 6.000 Euro zu deckeln. Dieser Vorschlag wurde in den Jahren 2020 und 2022 eingehalten, im Jahr 2021 durch die bereits angeführte Weihnachtsaktion jedoch deutlich überschritten.

Die Gemeinde begründet die höheren Auszahlungen im Zusammenhang mit der Weihnachtsaktion damit, dass auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen anstatt der jährlichen Weihnachtsfeier die Gemeindebediensteten Gutscheine erhielten.

Der Ankauf und die Vergabe von Gutscheinen sollten an die finanzielle Lage der Gemeinde angepasst sein. Richtlinien für die Vergabe sollten vom Gemeinderat beschlossen werden.

²⁴ Zeitraum 2012 bis 2014: 2.846 Stück

Investive Gebarung

Gemäß den Richtlinien für die „Gemeindefinanzierung Neu“ erhält die Gemeinde 61 % der Kosten für investive Projekte über den Projektfonds gefördert. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 75.000 Euro.

Im überprüften Zeitraum wickelte die Gemeinde insgesamt 41 investive Projekte ab. Diese unterteilen sich in

- den Ankauf von 3 Bauhoffahrzeugen
- Investitionen für die Freiwilligen Feuerwehren (Fahrzeugankäufe, Bekleidung, Digitalfunk, Service Hubrettungsgerät)
- Hochwasserschutz- und Wildbachverbauungsmaßnahmen
- die Errichtung des Dorfcentrums Kleinreifling;
- die Errichtung einer Stockschützenhalle
- Investitionen in Volks- und Mittelschulen (EDV Ausstattungen, PV-Anlage)
- Straßenbau-, Güterweg- und Radwegprojekte inklusive Sanierung von Katastrophenschäden auf Güterwegen
- Investitionen in die Ortsumfahrung, in einen Ortsentwicklungsprozess, in die Errichtung einer Bushaltestelle und die Errichtung einer Straßenbeleuchtung
- Grundan- und verkäufe
- 3 Wasser- und 5 Kanalbauprojekte (inklusive Zonenpläne).

Die Gemeinde tätigte im Zeitraum 2020 bis 2022 dafür Auszahlungen in Höhe von rund 9.723.100 Euro.

Die Finanzierung setzte sich zu

- 46 % aus Darlehensmitteln;
- 15 % aus Landeszuschüssen
- 11 % aus Bedarfszuweisungsmitteln
- 8 % aus Rücklagenmitteln
- 7 % aus Verkaufserlösen
- 6 % aus Bundesmitteln (inklusive KIG-Mittel)
- 4 % aus Zahlungen von Privaten (Interessentenbeiträge, Aufschließungsbeiträge etc.)
- 3 % aus Mitteln des Härteausgleichsfonds II

zusammen.

Ende des Jahres 2022 hafteten im Rechnungsabschluss bei 17 investiven Projekten Überschüsse und Fehlbeträge in einer Höhe von zusammengerechnet rund – 344.300 Euro aus. Die Fehlbeträge werden über Rücklagenmittel zwischenfinanziert. Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Projekt	Abgang/Überschuss	Anmerkung
K-Schäden auf Güterwegen	4.041	
Ortsentwicklungsprozess	8.467	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
Radweg R 16 Wittbergau	-14.645	BZ 2023 (12.600 Euro, nicht im MEFP)
Grundkauf Seiler II	-117.108	nicht im MEFP, Verkaufserlöse
WVA BA 10	260	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
WVA BA 12	4.980	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
WVA BA 13	2.994	
Kanal BA 12	397	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
Kanal BA 14	959	

Kanal BA 15	-17.085	Bedeckung aus Überschuss Vorjahr
Kanal BA 16	229	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
Bauhof Fuhrpark	-101.404	BZ lt. Finanzierungsplan (nicht im MEFP)
VS Weyer EDV	-18.526	Bedeckung aus Überschuss Vorjahr
VS EDV Kleinreifling	208	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
EDV MS Weyer	-5.637	Bedeckung aus Überschuss Vorjahr
Gemeindestraßensanierung	-105.867	7.746,32 Euro Überschuss Vorjahr
Bushaltestelle	13.424	Bedeckung Fehlbetrag Vorjahr
Gesamt	-344.313	

Wie nachstehend beschrieben, fand teilweise eine Überschreitung der vom Gemeinderat beschlossenen, veranschlagten und im Zeitpunkt der Abwicklung maßgeblichen Kreditrahmen statt. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten erfolgte erst über eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Rahmen von Nachtragsvoranschlägen.

Wenn sich eine Ausweitung bei investiven Vorhaben abzeichnet, die Mehrkosten verursachen wird, ist vom Gemeinderat rechtzeitig eine Erhöhung des Kostenrahmens zu beschließen.

EDV-Ausstattungen in Schulen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 die Anschaffung einer EDV Ausstattung beschlossen. Diese beinhaltet insgesamt 84 PCs, 50 IPADs, 7 Dokumentenkameras, 24 digitale Tafeln, Server, Lizenz- und Programmgebühren.

Die Kosten dafür betragen an Hand der vorliegenden Angebote rund 385.900 Euro. Diese sollten zu 95 % aus Darlehensmitteln und zu 5 % aus Landeszuschüssen finanziert werden.

Laut den Rechnungsaufschreibungen beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 419.500 Euro, womit der beschlossene Kostenrahmen um rund 33.600 Euro überschritten wurde. Der Grund für die Überschreitung lag in einem größeren Umfang der Elektroverkabelungen, die vom Lehrpersonal als erforderlich angesehen wurde. Eine Beschlussfassung der Mehrkosten erfolgte im Rahmen der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags bzw. Rechnungsabschlusses.

Es ist davon auszugehen, dass der Erstellung des Kostenrahmens laut Finanzierungsplan dementsprechende Bedarfserhebungen vorausgingen. Einer Ausweitung dieses Kostenrahmens auf Grund eines zusätzlich bekannt gegebenen Bedarfs hätten dementsprechende Erhebungen und der vorherigen Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums bedurft.

Bauhof Traktor

Im Finanzjahr 2022 wurde ein neuer Traktor angekauft. Die Finanzierung erfolgte teilweise aus Rücklagenmitteln. Mit Flüssigmachung der im Finanzierungsplan vorgesehenen Bedarfszuweisung kann eine gänzliche Finanzierung erfolgen.

Das Altfahrzeug wurde erst im Jahr 2023 veräußert, weshalb die Erlöse aus dem Verkauf noch nicht im Rechnungsjahr 2022 abgebildet werden konnten. Mit dem Erlös aus dem Fahrzeugverkauf (28.000 Euro) können die eingebrachten Rücklagenmittel teilweise wieder refinanziert werden.

Gemeindestraßensanierungen

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2020 und 2021 Beschlüsse über die Vergabe von Sanierungen auf Gemeindestraßen in einer Höhe von 515.522 Euro gefasst.

Auf der Kostenstelle dieses investiven Vorhabens sind deutlich höhere Summen verrechnet worden, als die Vergabebeschlüsse beinhalten. Der Grund dafür liegt zu einem darin, dass die Gemeinde auf dieser Kostenstelle auch Steinschlag- und Lawinenverbauungen verrechnete, deren Kosten zu 99 % vom Bund refundiert werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebarung der Steinschlagverbauungen gesondert auf einer eigenen Kostenstelle zu verrechnen.

Bei Berücksichtigung dieser zusätzlich verbuchten Kosten erfolgte eine Überschreitung der im Gemeinderat beschlossenen Summen um 123.690 Euro.

Die Gründe für die Überschreitung lagen in Mehrkosten in Folge schlechter Straßenzustände und gestiegener Preise in Folge der Pandemie. Die Kostenüberschreitungen gegenüber den vom Gemeinderat vergebenen Beschlüssen wurden im Rahmen von Bau- und Prüfungsausschusssitzungen thematisiert und vom Gemeinderat im Rahmen des Nachtragsvoranschlags beschlossen.

Die Vergabesummen der einzelnen Maßnahmen befanden sich immer unter einem Betrag von 100.000 Euro, weswegen die Vergaben immer in Form einer Direktvergabe erfolgten. Eine Beschlussfassung gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgte durch die zuständigen Gemeindegremien.

Straßenbeleuchtung

Die Errichtung einer Straßenbeleuchtung wurde durch die Errichtung einer Ortsumfahrung mit gleichzeitiger Beleuchtung notwendig. Mit dieser Neuerrichtung der Beleuchtung war aus technischen Gründen ein Zusammenschluss mit der vorhandenen alten Beleuchtungsanlage der Gemeinde nicht mehr möglich.

Die Gemeinde hat bei der Aufsichtsbehörde um die Gewährung von Fördermitteln vorgesprochen. Als Finanzierungsvorschlag wurde ihr die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

Die Beschlüsse der Gemeindegremien umfassten ein Auftragsvolumen in Höhe von 669.110 Euro.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 sind Auszahlungen in Höhe von insgesamt 718.014 Euro getätigt worden, womit der Kostenrahmen überschritten wurde. Die Mehrkosten resultieren aus notwendigen Erneuerungsmaßnahmen, die erst während der Bauphase erkennbar wurden. Weitere Mehrkosten entstanden aus einer 50 %igen Kostenbeteiligung für die Errichtung eines Schutzwegs entlang einer Bundesstraße, aus dekorativeren Leuchten sowie aus Kosten für Sondermasten und Kabeltausch. Die Mehrkosten waren auch Gegenstand einer Sitzung des Prüfungsausschusses. Eine Beschlussfassung der Mehrkosten erfolgte im Rahmen des Nachtragsvoranschlags.

Eine Beschlussfassung zu den einzelnen Auszahlungen erfolgte entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 in den zuständigen Gremien.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgte über Landeszuschüsse (149.291 Euro), Bundeszuschüsse (5.064 Euro), Verkaufserlöse (6.120 Euro) sowie KIP-Mittel (264.172 Euro).

Nach Erhalt der KIP-Mittel resultierte bei gegenständlichen Vorhaben ein Überschuss. Da eine vorzeitige Rückzahlung der in Anspruch genommenen Darlehens nicht möglich ist, werden die KIP-Mittel auf einer zweckgebundenen Rücklage verwahrt und zur Finanzierung der jährlichen Annuitäten herangezogen.

Abwasserbeseitigung BA 12 (Unterlaussa)

Dieser Bauabschnitt war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits kollaudiert. Die Auszahlungen haben sich gegenüber dem Förderantrag erhöht:

	Förderantrag	Kollaudierung
	Beträge in Euro	
IB	115.000	159.373
Eigenmittel	164.000	184.459
LZ	201.000	202.900
Bund	262.400	295.134
Restfinanzierung	897.600	1.002.724
Gesamt	1.640.000	1.844.590

Zur Kollaudierung wurden allerdings nur jene Kosten eingereicht, welche förderfähig sind. Tatsächlich fielen für diesen Kanalbauabschnitt Gesamtkosten in Höhe von rund 2.193.000 Euro an, womit eine Überschreitung der kollaudierten Auszahlungen um 348.410 Euro stattfand.

Der Grund für diese Überschreitung liegt darin, dass beim Bau der Wasserleitung und Abwasserbeseitigung Unterlaussa ein bestehendes Lichtwellenkabel eine Verlegung der Leitungen notwendig machte und dies einen deutlichen Mehraufwand verursachte. Bei den Bauarbeiten wurde festgestellt, dass die vorhandenen Regenwasserkanäle auf Grund ihres Alters nicht mehr funktionsfähig waren und zur Gänze erneuert und bestehende Anschlüsse neu errichtet werden mussten.

Daneben wurden im Bereich der Wasserleitung Weyer ebenfalls neue Wasserleitungen errichtet und die Kläranlage Weyer mit diversen baulichen Maßnahmen (Zaunmauer, Randleisten, Pumpwerk) ausgestattet und die Anlage technisch ausgerüstet.

Die Ausführung der Zusatzarbeiten nahm die bereits beauftragte Firma vor, wobei keine zusätzliche Ausschreibung dazu erfolgte. Die Mehrkosten wurden vom Gemeinderat im Rahmen des Nachtragsvoranschlags beschlossen.

Es wird empfohlen, bei der Vergabe von Zusatzleistungen immer zu überprüfen, inwieweit diese im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 stehen. Gegebenenfalls sind Zusatzleistungen neu auszuschreiben.

Zusätzlich zu ihrem Eigenanteil und der Restfinanzierung musste die Gemeinde auch die Kosten aus der Erhöhung mit Darlehensmitteln finanzieren. Diese sind nicht gefördert.

Wasser- und Kanalbauvorhaben

Die Gemeinde hatte hohe Auszahlungen im Bereich der investiven Vorhaben des Wasserbaus und der Abwasserbeseitigung zu leisten.

Die Weitläufigkeit des Gebiets hat zur Folge, dass sich die Gemeinde mit einem hohen Eigenanteil an den Kosten zu beteiligen hat. Mangels vorhandener Eigenmittel müssen diese Eigenmittel über Darlehen fremd finanziert werden. Mit dem Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind oft geringe Anschlussquoten zu erreichen, womit neben fehlenden Anschlussgebühren zur Finanzierung des Baus derartiger Anlagen auch der Betrieb durch geringe Einzahlungen aus Benützungsgebühren eine finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinde darstellt.

Im Zuge der Zonenplanüberprüfung wurde festgestellt, dass die Erneuerung eines weiteren Kanal- und Wasserbauabschnitts (Pichlhöhe) notwendig ist, der nach derzeitiger Kostenschätzung mit rund 3 Mio. Euro zu beziffern ist. Auf Grund der bereits bezahlten Anschlussgebühren kann die Gemeinde mit keinen Einzahlungen aus Anschlussgebühren

rechnen, womit ein Großteil der Kosten wiederum aus Darlehen finanziert werden muss und in der Folge die Schere zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen in der operativen Gebarung noch vergrößern wird.

Zur Finanzierung der Errichtung einer Infrastruktur auf dem neu angekauften Grundstück „Seilergründe II“ wird die Gemeinde mit den Verkaufserlösen, Fördermitteln, Anschlussgebühren und Infrastrukturkostenbeiträgen nicht das Auslangen finden, weswegen die Gemeinde auch für diese Bauabschnitte Darlehensneuaufnahmen vorsieht.

Zur Veranschaulichung werden die Finanzierungspläne laut Förderanträgen der im überprüften Zeitraum realisierten Wasser- und Kanalbauvorhaben aufgelistet:

	Kanal			Anteil	Wasser		Anteil
	BA 12	BA 14	BA 15		BA 10	BA 12	
	Beträge in Euro			Prozent	Beträge in Euro		Prozent
Interessentenbeiträge	115.000	0	21.000	6	0	25.000	1
Eigenmittel	164.000	30.600	30.000	10	70.000	140.000	10
Landeszuschüsse	180.400	30.600	36.000	11	119.000	238.000	17
Bundeszuschüsse	262.400	55.080	54.000	17	154.000	308.000	22
Restfinanzierung	918.200	189.720	159.000	56	357.000	689.000	50
Gesamt	1.640.000	306.000	300.000	100	700.000	1.400.000	100

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hatte die Gemeinde neben ihrem 10 %igen Finanzierungsanteil zusätzlich noch durchschnittlich 56 % bzw. 50 % der Kosten aus der Restfinanzierung zu tragen.

Auch wenn die Gemeinde Fördermittel erhalten hat und laut Gemeinde eine Prüfung von Alternativvarianten (Wasser- und Abwassergenossenschaften, Bio-Kläranlagen) erfolgte, so besteht für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für eine Gemeinde keine Verpflichtung.

Angesichts des hohen Verschuldungsgrads aus Wasser- und Kanalbaudarlehen und fehlender Bedeckungsmöglichkeit der Schuldendienste aus Betriebsüberschüssen sollte die Gemeinde den Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung deutlich reduzieren und auf jene Fälle beschränken, deren Finanzierung zur Gänze aus Fördermitteln und Beiträgen (Interessentenbeiträge, Infrastrukturbeiträge) gesichert ist.

Gemeinde-KG

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer eine Kommanditgesellschaft gegründet – die „Marktgemeinde Weyer Infrastruktur KG“ (in der Folge „Gemeinde-KG“).

Über die „Gemeinde-KG“ wurden das Dienstleistungszentrum, die Errichtung eines Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof, die Sanierung der Mittelschule sowie der Neubau der Volksschule abgewickelt. Sämtliche Vorhaben waren zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits vollständig abgewickelt, die Gebarung der „Gemeinde-KG“ beschränkte sich damit auf die operative Tätigkeit.

Gebarung

Die Auszahlungen der „Gemeinde-KG“ konnten nie mit den Einzahlungen aus der operativen Gebarung bedeckt werden, weshalb die Gemeinde jährlich Liquiditätszuschüsse zu leisten hatte:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	180.686	179.820	209.821
Auszahlungen	209.879	241.698	244.930
Saldo	-29.192	-61.878	-35.109
Liquiditätszuschuss der Gemeinde	30.751	63.050	35.900
Differenz	1.559	1.172	791

Die Differenzen stellen das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit des betreffenden Jahres dar. Die von der Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ geleisteten Mieten und Betriebskostenersätze stimmen überein.

Die Gebarungsabwicklung betreffend das Feuerwehrzeughaus und den Bauhof, die sich in einem Gebäudekomplex befinden, erfolgte unter einem gemeinsamen Haushaltsansatz „163000“. Innerhalb dieses Ansatzes fand eine Aufteilung der Betriebskosten (Fernwärme, Strom) prozentuell für den jeweiligen Verwendungszweck des Gebäudes statt.

Daneben sind diverse andere Auszahlungen (Instandhaltungen, Versicherungen, Abgaben, Gebühren, Darlehenstilgungen) zur Gänze dem Ansatz „163000“ zugeordnet.

Demgegenüber erfolgen Mietzahlungen und Betriebskostenersätze von der Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ unter 2 verschiedenen Haushaltsansätzen (163000, 617000).

Auch in der Betriebskostenabrechnung der „Gemeinde-KG“ an die Gemeinde erfolgt eine nach der Fläche errechnete prozentuelle Aufteilung.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die den Bauhofanteil betreffende Gebarung in der „Gemeinde-KG“ gesondert unter dem Ansatz „617xxx“ darzustellen.

Darlehen

Die „Gemeinde-KG“ nahm zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau insgesamt 3 Darlehen in Anspruch. Der Schuldenstand stellte sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	Laufzeit bis
	Beträge in Euro			
Sanierung Mittelschule	226.786	201.851	176.885	30.09.2029
Neubau Volksschule	240.249	214.091	187.801	30.09.2029
Dienstleistungszentrum	164.305	139.071	113.821	28.02.2027

Die Auszahlungen zur Bedeckung des Schuldendienstes betragen rund 78.500 Euro jährlich und waren für den Bedarf eines Liquiditätszuschusses durch die Gemeinde verantwortlich.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Weyer ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 16. Februar 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und den Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung der Marktgemeinde Weyer die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Steyr, Februar 2024

Die Bezirkshauptfrau
Dr. Barbara Spöck



Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10a
4400 Steyr

Sachbearbeiter: Michael Schachner, MBA MPA
E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at
Telefon: +43 (7355) 6255 DW: 10
Datum: 19.03.2024

**Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. Februar 2024 über die
Einschau in die Gebarung, Stellungnahme der Marktgemeinde Weyer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.02.2024, GZ.: BHKIGEM-2023-75871/5-SRR, hat die Markt-
gemeinde Weyer fristgerecht zu dem im Betreff erwähnten Prüfungsbericht nachfolgende Stel-
lungnahme verfasst. Die Stellungnahme wurde vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer
in seinen Sitzungen am 19.02.2024 und 22.02.2024 verfasst und wird weiters vom Gemeinderat
in seiner Sitzung am 25.03.2024 beschlossen. Die Marktgemeinde Weyer ersucht bei der Veröf-
fentlichung des Prüfungsberichts auch diese Stellungnahme beizufügen.

zu Seite 6, Kurzfassung – wirtschaftliche Situation

Die Empfehlung im Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird aber auch auf
folgende zukünftige Entwicklungen, für welche unbedingt Rücklagenmittel benötigt werden, hinge-
wiesen.

- Die Marktgemeinde Weyer befindet sich derzeit in einem Ortsentwicklungsprozess. Aus die-
sem Grund, werden in den folgenden Jahren Projekte in den verschiedensten Bereichen um-
gesetzt werden müssen.
- Neben den Projekten der Ortsentwicklung stehen weitere investive Vorhaben der Markt-
gemeinde Weyer in der Warteschlange, welche auch einer Umsetzung bedürfen.
- Bei Grundstücksverkäufen (Bauland, Betriebsbaugebiet) hat die Gemeinde ein verbüchertes
Wiederkaufsrecht, sollte innerhalb einer gewissen Frist keine ordentliche Bebauung der ver-
kauften Parzelle erfolgen. Die Rücklagen aus Grundstücksverkäufen sind daher auch für etwa-
ige spätere Rückkäufe notwendig und stehen daher theoretisch erst nach abgeschlossener
Bebauung durch den Käufer für anderweitige Maßnahmen zur Verfügung, weil erst mit der Er-
füllung der Bebauungsverpflichtung das Wiederkaufsrecht erlischt.
- Abschließend wird von der Marktgemeinde Weyer darauf hingewiesen, dass wie im Bericht
empfohlen, lfd. Rücklagenmittel zur Finanzierung von Eigenmittelanteilen für investive Vorha-
ben herangezogen werden. Wenn möglich wird auch die Schuldentilgung gemacht.

zu Seite 6, Kurzfassung – Fremdfinanzierungen

Der Empfehlung, die Darlehnslaufzeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft an die Laufzeiten der
Zuschüsse durch Sondertilgungen anzupassen, wird nach Möglichkeit entsprochen. Es wird darauf
hingewiesen, dass die Darlehenslaufzeiten in diesem Bereich von Seiten der IKD den Härteaus-
gleichsgemeinden vorgegeben wurden.

zu Seite 6, Kurzfassung - Personal

Die Anzahl der Dienstposten in der allg. Verwaltung unterschreitet die vom Landesgesetzgeber in der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung vorgegeben, möglichen Posten. Es ist richtig, dass die Bewertungen aber noch minimal abweichen. Die Bewertungen werden durch Pensionierungen in den nächsten beiden Jahren an die Vorgaben der Landesverordnung angepasst. Aus aktueller Sicht, gibt es nur mehr eine Abweichung zur OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. Lt. Verordnung ist bei der Marktgemeinde Weyer die Besetzung von zwei Dienstposten GD 13 möglich. Davon ist lediglich ein GD 13 besetzt. Der zweite Posten ist in GD 14 eingestuft. Das bedeutet wiederum, dass die Gemeinde in diesem Bereich bereits jetzt sehr wirtschaftlich und sparsam arbeitet! Dass eine rechtskonforme Lösung von der Marktgemeinde Weyer zu finden ist, stimmt in dieser Formulierung nicht. Die OÖ Gemeinden haben laut OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung, § 31, bis zum 31.12.2028 Zeit, um die Vorgaben aus der Verordnung zu erfüllen.

Zum Umfang der für Sitzungen vorzubereitenden Unterlagen (Sitzungsmappen, Amtsvorträge, etc.) und der Teilnahme von Verwaltungspersonal wird angemerkt, dass die Ressourcen in Zukunft im erforderlichen Maß von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt werden.

Die vielen offenen Urlaubsstunden belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen – auch nach der letzten Gebarungsprüfung der IKD im Jahr 2015, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand erschwert. Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde hat seither, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem verträglichen Ausmaß. In Zukunft wird hier eine stärkere Kontrolle durch die Amtsleitung erfolgen. Die offenen Urlaubsstunden sollen als nächstes in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut werden. Diesbezüglich werden schriftliche Vereinbarungen zwischen dem DN und dem DG getroffen werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit des Verfalls des Erholungsurlaubs soll vermieden werden, wäre aber eine letztmögliche Alternative. Trotzdem ist hier auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, was einen etwaigen Verfall des Erholungsurlaubes betrifft, Rücksicht zu nehmen.

Die größten Urlaubsüberhänge stellten sich 31.12.2022 wie folgt dar:

DN 1	899,00 Stunden
DN 2	680,83 Stunden
DN 3	572,00 Stunden
DN 4	555,25 Stunden
Gesamt:	2.707,08 Stunden

Diese Urlaubsstunden konnten bereits reduziert werden.

Die Urlaubsstände stellten sich per 31.12.2023 wie folgt dar:

DN 1	658,08 Stunden
DN 2	591,25 Stunden
DN 3	452,43 Stunden
DN 4	370,00 Stunden
Gesamt:	2.071,76 Stunden

Die Gewährung von Gehaltszulagen auf die nächsthöhere Entlohnungsstufe ist sachlich gerechtfertigt und vom zuständigen Gemeindegremium, dem Gemeindevorstand, rechtlich genehmigt. Die gewährten Gehaltszulagen sind auch keineswegs überhöht – sondern entsprechen alle den Richtlinien der OÖ Gemeinde-Einreihungsverordnung. Grundsätzlich stellt der Dienstpostenplan ein stark veraltetes Instrument der Personalführung, -verwaltung und -entlohnung dar. Wie bereits vom Prüforgang beschrieben, unterschreitet die Marktgemeinde Weyer die Anzahl der möglichen Dienstposten in der allg. Verwaltung. Die Marktgemeinde Weyer setzt auf gut ausgebildetes und



effizientes Fachpersonal. Um am Arbeitsmarkt bestehen zu können, hat auch die Gemeinde alle Möglichkeiten zu nutzen, um Vorteile für gutes Personal anbieten zu können. Durch diverse Verordnungen des Amtes der OÖ Landesregierung (zB Handwerkerzulage) ist ebenfalls nachvollziehbar, dass sogar der Landesgesetzgeber erkannt hat, dass es zukünftig notwendig ist, lukrative Anreize - auch in finanzieller Hinsicht - für ArbeitnehmerInnen anbieten zu müssen. Eine Alternative zu den wenigen Gehaltszulagen, wäre die Ausschöpfung des möglichen Personalrahmens lt. der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. Aufgrund der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz ist aber aus unserer Sichtweise einer begründeten Gehaltszulage der Vorrang zu geben!

Die im Prüfbericht erwähnte Überstundenpauschale und die Bereitschaftsentschädigungen werden auf deren Rechtmäßigkeit und vor allem Notwendigkeit überprüft. Ebenfalls werden die Aufgaben des Gemeindebauhofs evaluiert.

Das ehemalige Bauhofgebäude in Kleinreifling wird aktuell als Lager benötigt. Neben der dezentralen Müllsammelstelle ist auch das Winterdienstlager der Gemeinde und das Splittlager der extern beauftragten Frächter in diesem Areal untergebracht. Bei einer etwaigen Veräußerung sind diese Aspekte zu berücksichtigen. Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wird sich in weiterer Folge mit der Empfehlung beschäftigen.

Die Beschäftigungsausmaße des Reinigungspersonals orientieren sich grundsätzlich an einem, von einer externen Beraterfirma, erstellten Reinigungskonzept. Die Mehr- und Überstunden belegen den überaus knapp kalkulierten Personalstand in diesem Arbeitsbereich. Aufgrund der Gebärungsprüfung 2015 wurden nochmals Personalstunden eingespart – die Arbeit muss aber trotzdem gemacht werden! Derzeit ist es sehr schwer möglich Reinigungspersonal zu finden. Vor allem im Aushilfsbereich (Krankenstandsvertretungen, etc.) gibt es keine BewerberInnen. Das fest angestellte Reinigungspersonal muss somit, oft über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus, Arbeiten erledigen und das auch Dienststellenübergreifend. Die Nutzung gemeindeeigener Gebäude an Wochenenden durch Vereine und Dritte, ist ebenfalls eine Ursache für die anfallenden Arbeitsstunden. Die Empfehlung als Härteausgleichsgemeinde auch externe Firmen mit Großreinigungen beauftragen zu dürfen, wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 7, Kurzfassung – Öffentliche Einrichtungen

Die Empfehlung, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen – jedoch ist diese Empfehlung nicht gänzlich nachzuvollziehen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich Ausgaben bei den gegenständlichen öffentlichen Einrichtungen in der WVA und ABA nicht immer auf Neuerschließungen von Gebieten beziehen. Vielmehr muss hier auch in die Sanierung und Instandhaltung investiert werden. Unter anderem müssen, aufgrund der Durchführung und der Ergebnisse aus der behördlich vorgeschriebenen Zonenplanüberprüfungen, die Gemeinden auch den behördlichen Auftrag erfüllen, notwendige Investitionen zu tätigen. Hierbei kann nicht ausschließlich auf die finanziellen Empfehlungen des Prüforgans geachtet werden. Als starke Abwanderungsgemeinde ist die Marktgemeinde Weyer auch gefordert, die notwendige Infrastruktur in allen Bereichen bereitzustellen, um diesen Trend aufzuhalten bzw. sogar umzukehren. Bei der Neuerschließung von Gebieten werden die von der Aufsichtsbehörde geforderten Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Dies auch – je nach Projekt – in einem höheren Ausmaß als für Härteausgleichsgemeinden vorgegeben.

In Bezug auf die Vereinfachung der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.



Jährlich wird schon jetzt eine Kontrolle der Wasserverbräuche durchgeführt. Diese Kontrolle wird weiterhin gemacht werden. In den vergangenen Abrechnungsperioden ist stark aufgefallen, dass die Wasserverbräuche in den Haushalten generell in einem nachvollziehbaren Ausmaß rückläufig sind, weil schlicht und einfach „gespart“ wird. Der von der Aufsichtsbehörde angenommene durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr von 40 – 50 m³ ist nicht mehr zeitgemäß und zu hoch angesetzt.

zu Seite 7, Kurzfassung – Kindergärten und Krabbelstube

Der Erhebungszeitraum findet immer zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. In diesem Zeitfenster befinden sich Kinder noch in der Eingewöhnungsphase und sind daher nur einen verkürzten Zeitraum in der KBE. Bei der Erhebung für die Landesförderung können daher manche Kinder aufgrund der Förderrichtlinien nicht berücksichtigt werden. Ein zB um einen Monat späterer Erhebungszeitraum würde die Fördersituation verbessern.

Die Betreuung an den Nachmittagen findet in Form einer alterserweiterten Gruppe (Krabbelstube und Kindergarten) im Kindergarten Weyer statt. Der Personaleinsatz richtet sich nach den Vorgaben des OÖ. KBBG und wird jährlich neu evaluiert.

In Hinblick auf das Kindeswohl ist es unbedingt notwendig die Betreuungsstunden der Stützkräfte an die Öffnungszeiten des Kindergartens anzupassen. Die geförderten Stunden sind auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fördergebers ausgerichtet, aber nicht auf den Betreuungsbedarf der Kinder mit Beeinträchtigung. Eine Verkürzung der Stunden wird daher nicht erfolgen.

zu Seite 8, Kurzfassung – Tagesmütter

Es ist auch das Bestreben der Marktgemeinde Weyer, die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen auszulasten. Daher werden schon jetzt enge Maßstäbe angelegt und notwendige Bestätigungen/Bewilligungen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

zu Seite 8, Kurzfassung – Freibad

Eine Evaluierung der Öffnungszeiten, des Personaleinsatzes, der Tarife und der Pachthöhe wird auf Grundlage der Empfehlung aus dem Prüfbericht vorgenommen. Der Sozialausschuss wird sich mit der Thematik beschäftigen.

zu Seite 8, Kurzfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Marktplatz 28a: Das Gebäude Marktplatz 28a wurde bereits zum Verkauf angeboten, konnte jedoch nicht veräußert werden. Im Zuge der geplanten Sanierung der LMS Weyer im Egerer Schloss, muss auch die weitere Nutzung dieses Objektes betrachtet werden. Ebenfalls sind etwaige Veranstaltungen im Schloss und im Außenbereich bei den Überlegungen zu berücksichtigen. Durch einen Verkauf kann es zu einem Konflikt aufgrund des Veranstaltungs- und Schulbetriebs mit einem neuen Besitzer kommen. Der Kulturausschuss wird sich mit der Empfehlung auseinandersetzen.

Mietwohnungen: Mietwohnungen sind oft über Jahrzehnte bewohnt. Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Mietwohnungen ist eine notwendige Verpflichtung, die ein Vermieter durchzuführen hat. Damit die gesetzlich vorgegebenen Befunde für eine Neuvermietung erbracht werden können sind, je nach Zustand der Wohnung, auch kostenintensivere Maßnahmen erforderlich, um den Vorgaben der Kategorie A bei Mietwohnungen wieder zu entsprechen.

Mietzins: Der Mietzins richtet sich bei den Mietverträgen der Marktgemeinde Weyer nach dem Mietrechtsgesetz. Der Kategoriebetrag A, mit einem aktuellen Wert in Höhe von € 4,47 / m², wird für die Berechnung des Mietzinses herangezogen und wird auch aufgrund der in den Verträgen



enthaltenen Indexklauseln teils geringfügig überschritten. Das Prüforgan ist der Ansicht, die Mieten nach den Vorgaben des Richtwertgesetzes einzuheben. Der m² Satz beträgt lt. Richtwertgesetz aktuell € 7,23 für Oberösterreich. Die Marktgemeinde Weyer sieht sich in der Verantwortung, auch für sozial schwächere Personen und Familien einen adäquaten Wohnraum anbieten zu müssen. Eine Gemeindewohnung in Kleinreifling mit einer Fläche von 70 m² kostet derzeit ca. € 500,00 brutto. Die allgemeinen Preissteigerungen (zB Brennstoffe, etc.) sind in diesem Monatspreis noch nicht enthalten und werden erst mit der BK-Abrechnung 2024 schlagend. Eine Anhebung des Mietzinses um 62 % ist sozial unverträglich – der Sozialausschuss wird sich mit der Prüffeststellung beschäftigen.

VS Kleinreifling: Dem Hinweis, die Auflösung des Schulstandortes in Kleinreifling in Erwägung zu ziehen, wird nicht entsprochen. Die Marktgemeinde Weyer erklärt ausdrücklich, den Schulstandort in Kleinreifling aufrecht zu erhalten.

Unterlaussa 95: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 05.10.2023, auf Empfehlung des Prüfungsausschusses, folgende Grundsatzbeschlüsse in Zusammenhang mit der Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 gefasst.

- Die Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 wird nicht zum Verkauf angeboten.
- Das Gebäude wird in der Buchhaltung unter „Volksschule Unterlaussa“ mit dem Ansatz 211200 und „Wohngebäude Unterlaussa 95“ mit dem Ansatz 853090 geführt. Ein Zusammenlegen auf einen Ansatz „Wohngebäude Unterlaussa 95“ - Ansatz 853090 ab dem Jahr 2024 hätte einen steuerlichen Vorteil und ist auch richtig, weil der Schulstandort nicht mehr besteht.
- Die Sanierung der leerstehenden Wohnung im 1. Stock soll ehest möglich durchgeführt werden. Mieteinnahmen ergeben ein weiteres Konsolidierungspotential.

Tarife Schulräumlichkeiten u. Egerer Schloss: Die Tarife werden evaluiert. Der Schulausschuss wird sich mit der Thematik befassen.

Schülerausspeisung: Die Kostenbeiträge für die Schülerausspeisung erhöhen sich jährlich. Dabei werden die Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden eingehalten. Auch für das kommende Jahr wird sich der Schulausschuss wieder mit der Thematik befassen. Wie im Prüfbericht richtig beschrieben ist, ist in diesem Bereich neben den wirtschaftlichen auch auf die sozialen Aspekte Rücksicht zu nehmen.

Essen auf Rädern: Die Kostenbeiträge für die Aktion Essen auf Rädern erhöhen sich jährlich. Dabei werden die Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden eingehalten. Auch für das kommende Jahr wird sich der Sozialausschuss wieder mit der Thematik befassen. Auch in diesem Bereich ist neben dem wirtschaftlichen auch auf den sozialen Aspekte Rücksicht zu nehmen.

Dorfzentrum Kleinreifling: Eine Anpassung des Tarifsystems, der Tarifhöhen und der aktuellen Verträge mit den Mietern wird im Prüfungsausschuss behandelt werden.

Wochenmarkt: Eine neue Tarifordnung wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer am 12.12.2023 beschlossen. Die Empfehlung wurde daher bereits umgesetzt.



WOCHENMARKTTARIFORDNUNG

Wochenmarkttarifordnung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 12. Dezember 2023 für die im Rahmen des Wochenmarktes in Weyer einzuhebenden Benützungsentgelte für die Markteinrichtungen.

§ 1 - STANDPLATZ

Als Standplatz wird jene Fläche definiert, die der Marktbesicker zum Anbieten und Verkauf der Ware benützt. Durchgänge werden in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Benützungsentgeltes nicht einbezogen, jedoch ein im Marktgelände unmittelbar neben dem Standplatz abgestellter Personenkraftwagen, der, oder der nicht für Verkaufszwecke benützt wird.

§ 2 - ENTGELTE

Das Benützungsentgelt berechnet sind nach den beanspruchten Quadratmetern für einen Standplatz für „Dauerstandler“. Für „Tagesstandler“ wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben. Des Weiteren wird eine Strompauschale eingehoben, welche sich nach der jeweiligen benötigten Spannung richtet. Für „Dauerstandler“ wird dieses Entgelt jährlich und für „Tagesstandler“ je nach Bedarf vorgeschrieben.

<u>„Dauerstandler“ – Standplatzgebühr/Jahr</u>		<u>„Dauerstandler“ – Strompauschale/Jahr</u>	
bis 5m ²	= € 70.-	Normalstrom	= € 50.-
6-15m ²	= € 100.-	Starkstrom	= € 150.-
ab 16m ²	= € 120.-		

<u>„Tagesstandler“ – Standplatzgebühr/Tag</u>		<u>„Tagesstandler“ – Strompauschale/Tag</u>	
€ 10.- / Tag		Normalstrom	= € 2.-
		Starkstrom	= € 5.-

§ 3 – FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DES ENTGELTES

Das lt. § 2 Wochenmarkttarifordnung ermittelte Entgelt für „Dauerstandler“ wird jährlich mit Fälligkeit 15.02 für das aktuelle Wochenmarktjahr von der Marktgemeinde Weyer dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Das Entgelt für „Tagesstandler“ wird je nach Entstehung der Abgabepflicht, sprich der Teilnahme am Wochenmarkt, vorgeschrieben.

§ 4 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Dauerstandler	=	Marktbesicker, der einen dauerhaften Standplatz am Wochenmarkt besitzt.
Tagesstandler	=	Marktbesicker, der nur zu einem bestimmten Termin, gegen Voranmeldung, am Wochenmarkt seine Waren zum Verkauf anbietet.

§ 5 – INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Markttarifordnung vom 17.01.2002 außer Kraft.



Schrebergartentarife: Der Prüfungsausschuss wird sich mit der Anhebung der Schrebergartengebühren ab dem FJ 2025 beschäftigen.

Bodenwertabgabe: Die Bodenwertabgabe ist ihrem Wesen nach eine zusätzliche Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke, die für Bauzwecke in Betracht kommen und deren Einheitswert mehr als 14.600 Euro beträgt. Die Höhe der Abgabe beträgt 1 % des maßgebenden Einheitswertes. Bei Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem der Bodenwertabgabe unterliegenden, unbebauten Grundstück durch den Abgabenschuldner ist die Bodenwertabgabe für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt (Artfortschreibung) von Amts wegen aufzuheben. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans ab dem Jahr 2024 wird eine Abklärung der Widmungen erfolgen. Der Bauausschuss wird sich mit der Thematik beschäftigen.

Betriebsbaugebiete: Der Hinweis, dass der Grundstückspreis in Höhe von € 8/m² zu niedrig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Wohngebiete: Zusätzlich zu den Erträgen aus Verkäufen wurden auch Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Die Restfinanzierung wird von der Gemeinde abgewickelt. Der Ankauf und die Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens beruhen auf der Grundlage einer finanz- und steuerrechtlichen Beratung. Die Gemeindegremien haben sich sehr intensiv mit der Abwicklung des Vorhabens auseinandergesetzt. Die gewählte Umsetzungsform ist die aus wirtschaftlicher Sicht sparsamste und zweckmäßigste Methode um diese Parzellen erschließen zu können. Bei der Verwendung von Rücklagen aus Grundstückserlösen wurde bereits erklärt, dass bei Grundstücksverkäufen (Bauland, Betriebsbaugebiet) die Gemeinde ein verbüchertes Wiederkaufsrecht, sollte innerhalb einer gewissen Frist keine ordentliche Bebauung der verkauften Parzelle erfolgen, hat. Die Rücklagen aus Grundstücksverkäufen sind daher auch für etwaige spätere Rückkäufe notwendig und stehen daher theoretisch erst nach abgeschlossener Bebauung durch den Käufer für anderweitige Maßnahmen zur Verfügung, weil mit der Erfüllung der Bebauungsverpflichtung das Wiederkaufsrecht erlischt.

Verfügunsmittel u. Repräsentationsausgaben: Wie im Prüfungsbericht erwähnt, wurden die gesetzlichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters unterschritten. Der Landesgesetzgeber definiert Verfügungsmittel als Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Ihre Höhe darf jedoch 3%o der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten; Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, sind Repräsentationsausgaben. Ihre Höhe darf jedoch 1,5%o der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Die Marktgemeinde Weyer wird weiterhin die vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Höchstgrenzen einhalten und je nach Möglichkeit sogar unterschreiten.

zu Seite 10, Kurzfassung – investive Gebarung

Die Ausfinanzierung des Projektes „Gemeindestraßensanierung“ ist mittlerweile erfolgt. Ebenso ist der im Prüfbericht erwähnte Grundstücksankauf durch Verkaufserlöse ausfinanziert.

Die Empfehlung, bei der Vergabe von Zusatzaufträgen immer zu überprüfen, inwieweit diese im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung, den weiteren Ausbau des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsnetzes stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen – jedoch ist diese Empfehlung nicht gänzlich nachzuvollziehen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich Ausgaben bei den gegenständlichen öffentlichen Einrichtungen in der WVA und ABA nicht immer auf Neuerschließungen von Gebieten beziehen. Vielmehr muss hier auch in die Sanierung



und Instandhaltung investiert werden. Unter anderem müssen, aufgrund der Durchführung und der Ergebnisse aus der behördlich vorgeschriebenen Zonenplanüberprüfungen, die Gemeinden auch den behördlichen Auftrag erfüllen, notwendige Investitionen zu tätigen. Hierbei kann nicht ausschließlich auf die finanziellen Empfehlungen des Prüforgans geachtet werden. Als starke Abwanderungsgemeinde ist die Marktgemeinde Weyer auch gefordert, die notwendige Infrastruktur in allen Bereichen bereitzustellen, um diesen Trend aufzuhalten bzw. sogar umzukehren. Bei der Neuerschließung von Gebieten werden die von der Aufsichtsbehörde geforderten Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Dies auch – je nach Projekt – in einem höheren Ausmaß als für Härteausgleichsgemeinden vorgegeben.

zu Seite 16, Detailfassung – wirtschaftliche Situation

Empfehlung: Nicht mehr genutzte Gemeindegundstücke und verwertbarer Grundbesitz sollten zur Vermeidung neuer Darlehensaufnahmen und zu Gunsten einer Verringerung des Schuldenstands veräußert und der Erlös zur Finanzierung erforderlicher Eigenmittel bei investiven Vorhaben herangezogen werden.

Stellungnahme: Die in der Empfehlung angesprochenen ungenutzten und unbebauten Grundstücke werden dem Bauausschuss zur weiteren Bearbeitung übergeben. Dieser wird in weiterer Folge eine Empfehlung an den Gemeinderat vornehmen.

zu Seite 17, Detailfassung – wirtschaftliche Situation

Empfehlung: Es wird empfohlen, neuerlich die Wohnungsgenossenschaft schriftlich zu kontaktieren und das Angebot zum Verkauf der Beteiligungen zu erneuern. Im Fall einer Zustimmung der Wohnungsgenossenschaft können die Verkaufserlöse für eine Schuldentilgung verwendet werden.

Stellungnahme: Die Wohnungsgenossenschaft wurde am 10.07.2023 kontaktiert. Nachfolgend die Stellungnahme der Wohnungsgenossenschaft.

WG: Beteiligung der Marktgemeinde Weyer - Mitgliedsnummer 55_11.07.2023



Arnold Hans Martin <Arnold.HansMartin@lawog.at>
An Schachner Michael (Marktgemeinde Weyer)

☺ ↶ Antworten ↷ Allen antworten → Weiterleiten 📧 ⋮

Di 11.07.2023 07:14

📧 Sie haben diese Nachricht am 11.07.2023 07:26 weitergeteilt.
Wir haben zusätzliche Zeilenumbrüche aus dieser Nachricht entfernt.



gemeinde@weyer.ooe.gv.at_20230710_173556.pdf
189 KB

Sehr geehrter Herr Schachner MBA MPA,

in Beantwortung Ihrer Anfrage dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die von der Marktgemeinde Weyer gezeichneten Geschäftsanteile (6.888 Anteile = EUR 500.550,96,-) wurden direkt zur Finanzierung von Grundstücks- und Baukosten diverser Mietobjekte eingesetzt.

Demnach haben diese Zuschusscharakter und können aus Gründen wohnrechtlicher Entgeltbestimmungen nicht zurückbezahlt werden, solange sich diese Objekte im Eigentum der LAWOG befinden.

Dies ist im § 17 Abs 5 der Satzung der LAWOG festgelegt.

Wohnrechtliche Entgeltbestimmungen insofern, als die laufenden Mieten nachträglich gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) nicht verändert werden dürfen und bei der Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit dieses Anteils der Finanzierung eine dementsprechende Umfinanzierung auf Fremdmittel (Darlehen) vorzunehmen wäre.

Daraus abgeleitet würde sich die laufende Mietenvorschreibung erhöhen, was wiederum den Entgeltbestimmungen des WGG widerspricht.

mit freundlichen Grüßen

Mag. Hans-Martin Arnold MBA

RECHNUNGSWESEN / IT-ORGANISATION | Abteilungsleiter | Prokurist
0 732 . 9396 - 328 | Fax -317 | arnold.hansmartin@lawog.at

Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für OÖ.

LAWOG | eingetr. Genossenschaft m. b. H.

Garnisonstr. 22 | 4021 Linz | FN 75894i - Landes- als Handelsgericht Linz www.lawog.at Diese Nachricht und allfällig angehängte Dateien sind vertraulich und unterliegen dem Schutz vor unbefugter Verwendung und Offenlegung. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger der Nachricht sind, verständigen Sie bitte den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie die Nachricht. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, unterlassen Sie bitte jede Vervielfältigung, Offenlegung oder sonstige Verbreitung. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.



Empfehlung: *Der MEFP ist zu überarbeiten und zu korrigieren.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

zu Seite 18, Detailfassung – wirtschaftliche Situation

Empfehlung: *Es wird empfohlen, die Rücklagenmittel aus Grundstücksverkaufserlösen im Sinne des § 68 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Vermeidung einer Neuverschuldung zur Finanzierung bereits begonnener investiver Vorhaben oder zur Verringerung des Schuldenstands in Form einer Sondertilgung einzusetzen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung im Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird aber auch auf folgende zukünftige Entwicklungen, für welche unbedingt Rücklagenmittel benötigt werden, hingewiesen.

- Die Marktgemeinde Weyer befindet sich derzeit in einem Ortsentwicklungsprozess. Aus diesem Grund, werden in den folgenden Jahren Projekte in den verschiedensten Bereichen umzusetzen werden müssen.
- Neben den Projekten der Ortsentwicklung stehen weitere investive Vorhaben der Marktgemeinde Weyer in der Warteschlange, welche auch einer Umsetzung bedürfen.
- Bei Grundstücksverkäufen (Bauland, Betriebsbaugelände) hat die Gemeinde ein verbüchertes Wiederkaufsrecht, sollte innerhalb einer gewissen Frist keine ordentliche Bebauung der verkauften Parzelle erfolgen. Die Rücklagen aus Grundstücksverkäufen sind daher auch für etwaige spätere Rückkäufe notwendig und stehen daher theoretisch erst nach abgeschlossener Bebauung durch den Käufer für anderweitige Maßnahmen zur Verfügung, weil mit der Erfüllung der Bauverpflichtung das Wiederkaufsrecht erlischt.
- Abschließend wird auch von der Marktgemeinde Weyer darauf hingewiesen, dass wie im Bericht empfohlen, lfd. Rücklagenmittel zur Finanzierung von Eigenmittelanteilen für investive Vorhaben herangezogen werden. Wenn möglich wird auch die Schuldentilgung gemacht.

zu Seite 21, Detailfassung – Steuerkraft

Empfehlung: *Die Gemeinde hat bei jeder Stundung Stundungszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuheben.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 22, Detailfassung – Steuerkraft

Empfehlung: *Da die Gewährung von Darlehen als Sozialmaßnahme nicht ein öffentliches Interesse darstellt und die Gemeinde Bezieherin von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds ist, sollte von einer Gewährung von Darlehen abgesehen werden. Unabhängig davon sind die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 zu beachten.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 23, Detailfassung – Steuerkraft

Empfehlung: *Es wird darauf hingewiesen, dass bis 31. Dezember 2024 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist.*

Stellungnahme: Das Meldedatum ist der Gemeinde bekannt. Die Mittel wurden bereits durch den Gemeinderat verteilt. Nach diversen Projektabschlüssen von Vereinen im Jahr 2024, wird die Auszahlung der noch offenen Mittel von der Gemeindeverwaltung erfolgen. Im Anschluss wird zeitgerecht die Meldung an die Aufsichtsbehörde getätigt.



zu Seite 26, Detailfassung – Fremdfinanzierungen

Empfehlung: In Zukunft sollte darauf geachtet werden, dass in Darlehensverträgen Vereinbarungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ohne zusätzliche Kostenbelastung getroffen werden.

Stellungnahme: Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Schon bei der Darlehensausschreibung wird verlangt, dass eine jederzeitige Sondertilgung ohne Gebühren möglich sein muss. Auch ein Muster des Darlehensvertrages muss bei der Angebotsabgabe vorgelegt werden.

zu Seite 27, Detailfassung – Fremdfinanzierungen

Empfehlung: Die Gemeinde sollte in Form von Sondertilgungen die Darlehenslaufzeiten an den Förderzeitraum anpassen. Zur Finanzierung der Sondertilgungen können Betriebsüberschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen, Anschlussgebühren oder Erlöse aus dem Verkauf von Gemeindegut herangezogen werden.

Stellungnahme: Der Empfehlung, die Darlehenslaufzeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft an die Laufzeiten der Zuschüsse durch Sondertilgungen anzupassen, wird nach Möglichkeit entsprochen. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass die Darlehenslaufzeiten in diesem Bereich von Seiten der IKD den Härteausgleichsgemeinden vorgegeben wurden.

Empfehlung: Die Gemeinde sollte sich weiter um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Stellungnahme: In der Gemeindezeitung und den sozialen Medien der Gemeinde wird zukünftig verstärkt auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Abbuchungsauftrages hingewiesen werden.

zu Seite 31, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Der Dienstpostenplan hat sich nach den gesetzlich geregelten Vorgaben zu richten. Abweichungen in Form einer Erhöhung der Anzahl und der Bewertung von Dienstposten im Dienstpostenplan gegenüber der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sind nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und im Rahmen einer Einzelbewertung möglich.

Stellungnahme: Die Anzahl der Dienstposten in der allg. Verwaltung unterschreitet bei weitem der vom Landesgesetzgeber in der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung vorgegebenen, möglichen Posten. Es ist richtig, dass die Bewertungen aber noch minimal abweichen. Die Bewertungen werden durch Pensionierungen in den nächsten beiden Jahren an die Vorgaben der Landesverordnung angepasst. Aus aktueller Sicht, gibt es nur mehr eine Abweichung zur OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. Lt. Verordnung ist bei der Marktgemeinde Weyer die Besetzung von zwei Dienstposten GD 13 möglich. Davon ist lediglich ein GD 13 besetzt. Der zweite Posten ist in GD 14 eingestuft. Das bedeutet wiederum, dass die Gemeinde in diesem Bereich bereits jetzt sehr wirtschaftlich und sparsam arbeitet! Dass eine rechtskonforme Lösung von der Marktgemeinde Weyer zu finden ist, stimmt in dieser Formulierung nicht. Die OÖ Gemeinden haben laut OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung, § 31, bis zum 31.12.2028 Zeit, um die Vorgaben aus der Verordnung zu erfüllen.

Empfehlung: Die von der Gemeinde in ihren Umsetzungsberichten zur Prüfung 2016 angeführten knappen Personalressourcen in der Gemeindeverwaltung, aber auch zum Teil hohe Mehrstunden- und Urlaubsreste, sollten Anlass sein, den Personaleinsatz auf jene Sitzungen zu beschränken, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder einer begründbaren Notwendigkeit die Anwesenheit von Gemeindepersonal erforderlich ist.



Stellungnahme: Zum Umfang der für Sitzungen vorzubereitenden Unterlagen (Sitzungsmappen, Amtsvorträge, etc.) und der Teilnahme von Verwaltungspersonal wird angemerkt, dass die Ressourcen in Zukunft im erforderlichen Maß von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt werden.

zu Seite 32, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Da gerade die Servicierung im Tourismusbereich durch diverse Einrichtungen (zB Tourismusverband, Eventzentrum) und Internetplattformen abgedeckt ist, sollte sich die Gemeinde aus diesem Bereich gänzlich zurückziehen. Ebenso sollten Serviceleistungen für Vereine, die von der Gemeinde, als auch vom Eventzentrum durchgeführt werden, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies würde zu einer Entspannung der von der Gemeinde bekannt gegebenen knappen Personalressourcen zur Bewältigung der Pflichtaufgaben in der Gemeindeverwaltung führen und Freiräume für die Leistung fremd vergebener Leistungen schaffen.

Stellungnahme: Das Bürgerservice der Marktgemeinde Weyer versteht sich als Dienstleister für sämtliche Anliegen unserer Kunden. Serviceleistungen im Bereich des Tourismus und für Vereine werden aktuell und auch in Zukunft auch vom Bürgerservice der Marktgemeinde Weyer erledigt. Das Infobüro Weyer ist nur halbtags geöffnet und der Tourismusverband hat seinen Sitz in Steyr. Kundenanfragen werden, natürlich in Weyer bearbeitet und die Menschen werden nicht nach Steyr verwiesen, wenn es Fragen zu unserem Ort gibt.

Empfehlung: Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen an Hand von Zeitaufzeichnungen zu erheben, die über 1 Jahr lang von allen Bediensteten, die Leistungen für betriebliche Einrichtungen erbringen, geführt werden sollten. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Stellungnahme: Die Maßnahme wird umgesetzt.

zu Seite 33, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Regelung ist an die aktuellen Regelungen anzupassen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird überprüft und in weiterer Folge einer Umsetzung zugeführt.

Empfehlung: Der Kontrolle ist ein größeres Augenmerk zu schenken. Die monatliche Kontrolle sollte auch durch Unterschriften bestätigt werden. Über- oder Unterschreitungen der festgelegten Rahmen sollten hinterfragt werden. Bei Überschreitungen ohne plausible Begründung sind die den vorgegebenen Maximalrahmen überschreitenden Zeiten zu streichen bzw. im Falle von Defiziten die Einhaltung der Arbeitszeitregelung einzufordern.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bereits umgesetzt.

Empfehlung: Die Zeitjournale sollten sämtliche Zeiten vollständig enthalten, in denen Bedienstete Dienst leisten. In Fällen, in denen ein Zeiterfassungsgerät nicht zur Verfügung steht, sind die Zeiten gemäß der Arbeitszeitregelung den Gleitzeitbeauftragten mitzuteilen, die dann die entsprechenden Eintragungen in der elektronischen Zeiterfassung vorzunehmen haben.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bereits umgesetzt.

Empfehlung: Eine Überarbeitung der gesamten Gleitzeitregelung sollte erfolgen, wobei als Arbeitszeitmodell jenes des Amtes der Oö. Landesregierung empfohlen wird.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Muster von anderen Gemeinden und des Landes werden für die weiteren Arbeitsschritte eingeholt.



zu Seite 34, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Beschäftigungsausmaße sind an den jährlich in allen Tätigkeitsbereichen anfallenden Stunden zu bemessen. Sollte damit das Beschäftigungsausmaß laut genehmigtem Dienstpostenplan überschritten werden, so ist auch der Dienstpostenplan dementsprechend anzupassen. Gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2020 (Oö. GDG 2002) zählt ua. zu den Dienstpflichten des Dienstgebers, darauf hinzuwirken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung in Anspruch nehmen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit umgesetzt.

Empfehlung: Zuschläge im Ausmaß von 100 % können erst nach Erreichen der 40. Stunde ausbezahlt werden.

Stellungnahme: Wie bereits bei der Prüfung erklärt handelt es sich hier Sonntagsüberstunden der Verwaltungsbediensteten bei Wahlen.

zu Seite 35, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Gemeinde sollte gerade in diesen Bereichen ein erhöhtes Augenmerk auf Ansammlungen von Mehr- und Überstunden legen. Die Bediensteten sollten schriftlich darauf hingewiesen werden, dass mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen das Auslangen zu finden ist. Die Erbringung von Mehr- und Überstundenleistungen ist vorab mit der Amtsleitung abzuklären und die Gründe dafür zu dokumentieren. Die Amtsleitung sollte sich regelmäßig die Zeitaufzeichnungen vorlegen lassen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen ist aber in der Praxis nicht umsetzbar und kann auch nicht nachvollzogen werden. Das Gemeindepersonal kann das BA nicht an die Öffnungszeiten der Schulen und KIGA anpassen. Vor allem in den Schulen beginnt die Arbeit der Personalkräfte oft erst nach Schulschluss. In den Ferienzeiten werden Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc. durchgeführt, welche während die Schulbetriebes nicht in vollem Umfang gemacht werden können. Schulfremde Veranstaltungen finden ebenfalls ganzjährig in den Schulen statt.

Empfehlung: Die Amtsleitung hat sämtlichen Bediensteten mit hohen Urlaubsresten einen schriftlichen Hinweis zum drohenden Urlaubsverfall zu erteilen. Urlaubsüberhänge sollten auch auf deren Plausibilität hin überprüft und deren Ursachen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Gewährung von Sonderurlauben sollte sich auf die in den Richtlinien geregelten Vorgaben beschränken.

Stellungnahme: Die vielen offenen Urlaubsstunden belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen – auch nach der letzten Gebarungsprüfung der IKD im Jahr 2015, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand erschwert. Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde hat seither, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem verträglichen Ausmaß. In Zukunft wird hier eine stärkere Kontrolle durch die Amtsleitung erfolgen. Die offenen Urlaubsstunden sollen als nächstes in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut werden. Diesbezüglich werden schriftliche Vereinbarungen zwischen dem DN und dem DG getroffen werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit des Verfalls des Erholungsurlaubs soll vermieden werden, wäre aber eine letztmögliche Alternative. Trotzdem ist hier auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, was einen etwaigen Verfall des Erholungsurlaubes betrifft, Rücksicht zu nehmen.

Die größten Urlaubsüberhänge stellten sich 31.12.2022 wie folgt dar:



DN 1	899,00 Stunden
DN 2	680,83 Stunden
DN 3	572,00 Stunden
DN 4	555,25 Stunden
Gesamt:	2.707,08 Stunden

Diese Urlaubsstunden konnten bereits reduziert werden.

Die Urlaubsstände stellten sich per 31.12.2023 wie folgt dar:

DN 1	658,08 Stunden
DN 2	591,25 Stunden
DN 3	452,43 Stunden
DN 4	370,00 Stunden
Gesamt:	2.071,76 Stunden

In Bezug auf den Hinweis der Gewährung von Sonderurlauben hält die Gemeinde fest, dass diese während der ersten Phasen der COVID-19 Krise gewährt wurden. Empfehlungen des Landes OÖ sind in dieser ersten Zeit nicht oder verspätet eingelangt. Die Gemeinde hat diese Krisenzeit sehr gut bewältigt.

zu Seite 36, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die anfänglichen Urlaubsstände sind zu überprüfen, ob sie an die Beschäftigungsausmaße angepasst sind.

Stellungnahme: Nach erfolgter Überprüfung wurde die richtige Berechnung festgestellt, welche außerdem automatisch vom Lohnverrechnungsprogramm der Gemdat vorgenommen wird.

Empfehlung: Die Gemeinde hat die Kassenfehlgeldentschädigung immer an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Empfehlung: Die Einstufung der Bediensteten sollte sich nach den im Dienstpostenplan vom Gemeinderat beschlossenen Dienstposten richten.

Stellungnahme: Die Gewährung von Gehaltszulagen auf die nächsthöhere Entlohnungsstufe ist sachlich gerechtfertigt und vom zuständigen Gemeindegremium, dem Gemeindevorstand, rechtlich genehmigt. Die gewährten Gehaltszulagen sind auch keineswegs überhöht – sondern entsprechen alle den Richtlinien der OÖ Gemeinde-Einreichungsverordnung. Grundsätzlich stellt der Dienstpostenplan ein stark veraltetes Instrument der Personalführung, -verwaltung und -entlohnung dar. Wie bereits vom Prüforgang beschrieben, unterschreitet die Marktgemeinde Weyer die Anzahl der möglichen Dienstposten in der allg. Verwaltung. Die Marktgemeinde Weyer setzt auf gut ausgebildetes und effizientes Fachpersonal. Um am Arbeitsmarkt bestehen zu können, hat auch die Gemeinde alle Möglichkeiten zu nutzen, um Vorteile für gutes Personal anbieten zu können. Durch diverse Verordnungen des Amtes der OÖ Landesregierung (zB Handwerkerzulage) ist ebenfalls nachvollziehbar, dass sogar der Landesgesetzgeber erkannt hat, dass es zukünftig notwendig ist, lukrative Anreize - auch in finanzieller Hinsicht - für ArbeitnehmerInnen anbieten zu müssen. Eine Alternative zu den wenigen Gehaltszulagen, wäre die Ausschöpfung des möglichen Personalrahmens lt. der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. Aufgrund der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz ist aber aus unserer Sichtweise einer begründeten Gehaltszulage der Vorrang zu geben!



zu Seite 37, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Dienstzeitregelungen sollten an den Bedarf bzw. die Schulöffnungszeiten angepasst werden. Eine analoge Regelung, wie sie in der Gemeindeverwaltung praktiziert wird, wird mit einzelnen Anpassungen als praktikabel erachtet. Das Blockzeitende am Freitag sollte verlängert werden. Auf Grund der Möglichkeit, eine gleitende Dienstzeit in Anspruch zu nehmen und damit auch Zeitguthaben erwerben bzw. Fehlstunden leisten zu können, entspricht die Gewährung einer Überstundenpauschale mit einem 50 %igen Zuschlag nicht dem flexiblen Zeitmodell und sollte eingestellt werden. Wenn ein Bediensteter in Folge Krankheit weniger als 50 % seiner täglichen Arbeitszeit verrichten kann, ist der ganze Tag als Krankheitstag mit der regulären Tagesdienstzeit im Zeiterfassungssystem zu buchen. Arztbesuche oder Krankenstände können zu keinem Erwerb von Mehrstunden führen. Die Gewährung der Überstundenpauschale sollte überprüft werden.

Stellungnahme: Die Anpassung der Dienstzeitregelung wird im Zuge der Neuarbeitung der Arbeitszeitregelung berücksichtigt werden. Die Gewährung der Überstundenpauschale wird auf Ihre Notwendigkeit und sachliche Rechtfertigung hin überprüft. Der erwähnte Krankheitstag war am 15.01.2014 und daher außerhalb des Prüfzeitraums.

zu Seite 38, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung befassen. Zur Rechtssicherheit ist die Nutzung der Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit zu verbieten und ist dies auch mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.

Stellungnahme: Der Sachverhalt wird geprüft und dem Gemeindevorstand zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der vielen Veranstaltungen und Vermietungen der Schule außerhalb der Schulzeit und der damit verbundenen barrierefreien Zugänglichkeit der Räume ist der zweite Teil der Empfehlung nicht umzusetzen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass ein Wartungsvertrag mit Firmen aus dem Linzer Zentralraum nicht mit einer (Not-)Rufbereitschaft vergleichbar gemacht werden kann.

zu Seite 39, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

Stellungnahme: Der Sachverhalt wird auf seine Rechtmäßigkeit und vor allem Notwendigkeit überprüft und dem Gemeindevorstand zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung: Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 40, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Es wird empfohlen, weiterhin anhand der Geschäftsfälle die Notwendigkeit dieses Amtstags zu überprüfen und gegebenenfalls die Intervalle weiter verlängern oder gänzlich einzustellen.

Stellungnahme: Der Amtstag in Unterlaussa findet wie im Bericht positiv beschrieben nur mehr einmal im Quartal statt. Die weitere Überprüfung der Notwendigkeit des Amtstages wird gemacht, wobei aus aktueller Sicht eine weitere Einschränkung nicht umsetzbar sein wird.



zu Seite 41, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Gemeinde sollte nach kostengünstigen Alternativen für die Lagerung suchen und das Gebäude im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung verkaufen.

Stellungnahme: Das ehemalige Bauhofgebäude in Kleinreifling wird aktuell als Lager benötigt. Neben der dezentralen Müllsammelstelle ist auch das Winterdienstlager der Gemeinde und das Splittlager der extern beauftragten Frächter in diesem Areal untergebracht. Bei einer etwaigen Veräußerung sind diese Aspekte zu berücksichtigen. Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wird sich in weiterer Folge mit der Empfehlung beschäftigen.

zu Seite 42, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Die Zuordnungspraxis für die Kostenstelle „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ sollte evaluiert werden. Dazu sollten gemeinsam mit dem Bauhofleiter sämtliche Leistungen erhoben und nach einer differenzierten Kostenzuordnung gesucht werden. In jenen Fällen, in denen besonders zeit- und pflegeintensive Arbeiten im Rahmen der Ortsbildpflege anfallen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Aufwand zu reduzieren. Diese könnten ua. in einem Verkauf von Grundstücken (zB Wälder) oder pflegeleichteren Bepflanzungen (zB an Steilhängen) gefunden werden.

Stellungnahme: Die Zuordnungspraxis bei der Kostenstelle wird evaluiert. Wie schon während der Prüfung erklärt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine klassische Waldbewirtschaftung von der Gemeinde nicht erfolgt. In Zusammenarbeit mit dem Landschaftsgärtner des Landes Oö. werden schon jetzt Maßnahmen der pflegeleichten Bepflanzung gesucht und umgesetzt.

zu Seite 43, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Es wird empfohlen, die Mäharbeiten auf die gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen zu beschränken. Sollte die Neupflanzung entlang von Straßen den gesetzlichen Abstandsbestimmungen widersprechen, so ist den Grundbesitzern die Herstellung der gesetzeskonformen Bepflanzung vorzuschreiben.

Stellungnahme: Die Bauhofmitarbeiter sind während der Wärmeperiode fast ausschließlich mit Mäharbeiten beschäftigt. Die umfangreichen Parkanlagen, Grünflächen, Spielplätze, Böschungen neben Gehwegen, etc. sind begehbar und instand zu halten – und das in drei Ortszentren und mehreren Siedlungsgebieten. Defakto arbeiten die Bauhofmitarbeiter die Ortsteile ab und beginnen anschließend wieder von vorn. Die Streckung des Intervalls ist bereits von der Arbeitseinteilung her so erfolgt, dass kein weiterer Spielraum mehr besteht. Eine nochmalige Streckung würde dazu führen, dass mehr Arbeitsstunden und bessere Ausstattung (Mäher, Motorsensen, etc.) benötigt werden würden. Es wird bereits jetzt den Grundbesitzern die Herstellung des gesetzeskonformen Zustands vorgeschrieben.

Empfehlung: Die Empfehlung, Sammelinseln zu schließen, wird aufrechterhalten.

Stellungnahme: Auf den Konsolidierungshinweis des Landes OÖ und den dazu von der Gemeinde gemachten Stellungnahmen aus der Gebarungsprüfung 2015 wird nachfolgend hingewiesen.



Konsolidierungshinweis:

Öffentliche Einrichtungen	Abfallbeseitigung	Reduktion der Müllsammelstellen
---------------------------	-------------------	---------------------------------

Prüfbericht:

In der Marktgemeinde Weyer gibt es neben dem Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) zum Prüfungszeitpunkt folgende Müllsammelstellen:

Sammelstelle bzw. Ortsteil	ungefähre Entfernung zum ASZ
Unterlaussa	30 km
Kleinreifling	7 km
Anger	2,5 km
Schöntalsiedlung	0,5 km
Bauhof	1 km
Ebene Felder	0,5 km
Pichlhöhe	7 km

Für die Reinigung der Müllsammelstellen werden laut Angaben der Marktgemeinde Weyer ca. 10 Wochenstunden einer Hilfskraft aufgewendet.

Hinweis zur Konsolidierung:

Aus wirtschaftlicher Sicht und aufgrund der geringen Entfernungen zum ASZ sollten folgende Müllsammelstellen geschlossen werden: Anger, Schöntalsiedlung, Bauhof und Ebene Felder. Das Konsolidierungspotential beträgt insgesamt ca. 4 Wochenarbeitsstunden bzw. rund 4.500 Euro jährlich.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Umweltausschuss der Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema der Müllsammelinseln befasst und wird dieses Thema auch in der neuen Legislaturperiode weiter bearbeiten. Einer Einsparung von vier Wochenarbeitsstunden kann in diesem Fall nicht entsprochen werden. Vor allem die Sammelinseln außerhalb des Zentrums sind intensiver zu betreuen als die Standorte im Zentrum. Der Arbeitsaufwand wird daher annähernd unverändert bleiben. Trotzdem wird von Seiten der Gemeinde versucht werden, die Kosten auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Anmerkung Juli 2016:

Thema Bauausschuss Herbst 2016

Anmerkung Jänner 2017:

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2016 mit der Thematik befasst und hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen von einer Schließung der dezentralen Müllsammelstellen abzusehen. Einsparungsmaßnahmen konnten bereits anderweitig gesetzt werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.16 beschlossen, keine Sammelstellen zu schließen. Siehe dazu auch die beiliegenden Begründungen im GR Protokoll.

Der Bauausschuss wird sich mit der Empfehlung wieder befassen.



Empfehlung: Die Gemeinde sollte sämtliche Tätigkeiten des Bauhofs anhand der vergüteten Kosten analysieren. Dabei sollte zwischen Pflichtaufgaben der Gemeinde und im Ermessen gelegene Aufgaben unterschieden werden. Bei Pensionierungen von Bauhofmitarbeitern sollte versucht werden, mittels Umschichtungen oder Verringerungen von Tätigkeitsfeldern Nachbesetzungen zu vermeiden und den Personalstand zu verringern. Auf die anlässlich der Gebarungseinschau 2016 aufgezeigte Möglichkeit, anstatt einer Nachbesetzung mit ausgebildeten Facharbeitern Lehrlinge aufzunehmen, wird verwiesen.

Stellungnahme: Bereits in der Detailfassung des Prüfungsberichtes aus dem Jahr 2015 wird auf das sehr umfangreiche Betreuungsgebiet des Bauhofs hingewiesen – die Erhaltung der dort definierten Infrastruktur in der flächenmäßig zweitgrößten Gemeinde Oberösterreichs stellt eine große Herausforderung dar. Eine weitere Reduzierung des Bauhofpersonals ist daher aus heutiger Sicht klar abzulehnen und auch praktisch nicht umzusetzen. Der Hinweis auf die Möglichkeit Lehrlinge aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 44, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Reparaturen an Altfahrzeugen in schlechtem Zustand sollten auf deren Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden. Vor einer Ersatzbeschaffung sollte der Bedarf an Hand der jährlichen Kilometer- bzw. Stundenleistung erhoben werden.

Stellungnahme: Der Fuhrpark der Marktgemeinde Weyer konnte in den letzten Jahren teilweise erneuert werden. Wie im Prüfbericht beschrieben war die Wirtschaftlichkeit bei Reparaturen nicht mehr gegeben – Ersatzanschaffungen im Bauhoffuhrpark waren nötig und werden die Gemeinde auch in den kommenden Jahren beschäftigen. Eine Bedarfserhebung, bevor eine Fahrzeug-Ersatzbeschaffung durchgeführt wird, ist ohnehin üblich und wird von der IKD auch voraus gesetzt und von der Gemeinde verlangt, damit man überhaupt einen Finanzierungsplan bekommt.

zu Seite 45, Detailfassung – Personal

Empfehlung: Das Ausmaß der Reinigungsleistungen sollte sich an den Berechnungen des Reinigungskonzepts orientieren. Mehrleistungen oder Überstunden sollten nur vereinzelt und in begründeten Fällen akzeptiert werden. Den Ursachen für hohe Mehr- und Überstundenansammlungen ist auf den Grund zu gehen und die Bediensteten auf eine Einhaltung der vertraglich geregelten Arbeitszeiten schriftlich hinzuweisen. Die Leistung von Mehr- und Überstunden sind von der Amtsleitung bei Bedarf anzuordnen.

Stellungnahme: Die Beschäftigungsausmaße des Reinigungspersonals orientieren sich grundsätzlich an einem, von einer externen Beraterfirma, erstellten Reinigungskonzept. Die Mehr- und Überstunden belegen den überaus knapp kalkulierten Personalstand in diesem Arbeitsbereich. Aufgrund der Gebarungsprüfung 2015 wurden nochmals Personalstunden eingespart – die Arbeit muss aber trotzdem gemacht werden! Derzeit ist es sehr schwer möglich Reinigungspersonal zu finden. Vor allem im Aushilfsbereich (Krankenstandsvertretungen, etc.) gibt es keine BewerberInnen. Das fest angestellte Reinigungspersonal muss somit, oft über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus, Arbeiten erledigen und das auch Dienststellenübergreifend. Die Nutzung gemeindeeigener Gebäude an Wochenenden durch Vereine und Dritte, sind ebenfalls eine Ursache für die anfallenden Arbeitsstunden.

Empfehlung: Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit mit einer Ausweitung der Fremdvergaben für Fensterreinigungen – aber auch Großreinigungen in Schulen - bei gleichzeitiger Reduktion der Dienstposten bzw. Beschäftigungsausmaße des Reinigungspersonals Kosten eingespart werden können. Bei einer Eigenreinigung sollte mit einer zweimaligen Reinigung der Fenster pro Jahr das Auslangen gefunden werden und sollte dies mittels Dienstanweisung dem Reinigungspersonal kommuniziert werden. Diese Maßnahme sollte ua. auch zur Einhaltung der Dienstzeiten des Reinigungspersonals beitragen und Mehrdienstleistungen reduzieren.



Stellungnahme: Die vorstehend beschriebenen Mehr- und Überstunden zeigen deutlich auf, dass die Personalressourcen zu knapp kalkuliert sind und Ausfälle nur unter erheblichem Mehraufwand zu kompensieren sind. Eine Ausweitung der Fremdvergaben bedeutet daher nicht, dass weiteres Personal reduziert werden kann, sondern dass eine Heranführung an die Normalarbeitszeit eventuell wieder ermöglicht wird.

zu Seite 46, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Es wird empfohlen, den weiteren Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad (zB Erweiterung Siedlungsgebiete) einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln. Bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland sollte eine Bedeckung der Auszahlungen für die Errichtung der Infrastruktur mit Infrastrukturkostenbeiträgen der Umwidmungswerber und Anschlussgebühren sichergestellt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Wasserbezug aller an die Wasserversorgung angeschlossener Objekte ist umzusetzen.

Stellungnahme: Die Empfehlung, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen – jedoch ist diese Empfehlung nicht gänzlich nachzuvollziehen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich Ausgaben bei den gegenständlichen öffentlichen Einrichtungen in der WVA und ABA nicht immer auf Neuerschließungen von Gebieten beziehen. Vielmehr muss hier auch in die Sanierung und Instandhaltung investiert werden. Unter anderem müssen, aufgrund der Durchführung und der Ergebnisse aus der behördlich vorgeschriebenen Zonenplanüberprüfungen, die Gemeinden auch den behördlichen Auftrag erfüllen, notwendige Investitionen zu tätigen. Hierbei kann nicht ausschließlich auf die finanziellen Empfehlungen des Prüforgans geachtet werden. Als starke Abwanderungsgemeinde ist die Marktgemeinde Weyer auch gefordert, die notwendige Infrastruktur in allen Bereichen bereitzustellen, um diesen Trend aufzuhalten bzw. sogar umzukehren. Bei der Neuerschließung von Gebieten werden die von der Aufsichtsbehörde geforderten Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Dies auch – je nach Projekt – in einem höheren Ausmaß als für Härteausgleichsgemeinden vorgegeben. Die gesetzliche Verpflichtung zum Wasserbezug aller an die Wasserversorgung angeschlossener Objekte wird umgesetzt.

zu Seite 47, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Die in den Gebührenkalkulationen ausgewiesenen Werte sollten immer auf deren Plausibilität mit den Rechnungsergebnissen hin überprüft werden.

Stellungnahme: Die Gebührenkalkulation wird ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde und in Zusammenarbeit mit der Gemdat OÖ erstellt.

Empfehlung: Sobald eine Refinanzierung dieser Fehlbeträge erfolgt ist, sollten Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen von Wasserbaudarlehen herangezogen werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 48, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Mit der Mindestanschlussgebühr sollten 150 m² finanziell abgegolten werden und darüber hinaus der m²-Satz angewandt werden. Bei Heranziehung dieser Höchstgrenze würde der m²-Preis bis 200 m² 17 Euro betragen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die gestaffelte Regelung überdacht werden. Es wird empfohlen, ab 150 m² nur einen m²-Satz ohne Staffelung und ohne Abschläge zu verrechnen.



Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.

Empfehlung: *Bei Beibehaltung dieser Vorgehensweise wird empfohlen, diese Ausnahmeregelungen noch in die Verordnung mitaufzunehmen.*

Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.

zu Seite 49, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Für die Berechnung der Anschlussgebühren für Dach- und Kellergeschosse sind laut gültiger Verordnung ebenfalls die Bruttonutzflächen heranzuziehen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung: *Die ergänzenden Anschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben. Bei Umsetzung der bereits empfohlenen Aufhebung der Staffelung nach Flächenmaßen wäre der Verwaltungsaufwand geringer.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung: *Es wird vorgeschlagen, die Gebühr zu erhöhen. Die Bereitstellungsgebühr scheint in den jährlichen Kundmachungen der Gebühren nicht auf. Die Kundmachungen haben auch die Bereitstellungsgebühren zu enthalten.*

Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Gebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird. Die Gebührenhöhen werden sich dabei an die Vorgaben der Aufsichtsbehörde für Härteausgleichsgemeinden orientieren, die bisher immer eingehalten wurden. Bei der jährlichen Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Steuern sind nur jene Gebühren aufzunehmen, welche sich im Vergleich zur jeweiligen Verordnung verändern. Die gegenständliche Gebühr ist seit Erlassung der Verordnung gleichgeblieben und daher auch kein Bestandteil der Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Steuern.

zu Seite 50, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Die Gemeinde hat auf eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu achten und Gebühren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen vorzuschreiben.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig umgesetzt.

zu Seite 51, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Es wird eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche an Hand der Verbrauchsstatistik empfohlen. Niedrigen oder gar keinen Wasserbezügen angeschlossener Objekte ist nachzugehen. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidmäßig zu erfolgen.*



Stellungnahme: Jährlich wird schon jetzt eine Kontrolle der Wasserverbräuche durchgeführt. Diese Kontrolle wird weiterhin gemacht werden. In den vergangenen Abrechnungsperioden ist stark aufgefallen, dass die Wasserverbräuche in den Haushalten generell in einem nachvollziehbaren Ausmaß rückläufig sind, weil schlicht und einfach „gespart“ wird. Der von der Aufsichtsbehörde angenommene durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr von 40 – 50 m³ ist nicht mehr zeitgemäß und zu hoch angesetzt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Ausnahme von der Bezugspflicht sind der Gemeinde bekannt.

zu Seite 52, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Es wird empfohlen, den weiteren Ausbau der öffentlichen Abwasserentsorgung auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad (zB Erweiterung Siedlungsgebiete) einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln. Bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland sollte eine Bedeckung der Auszahlungen für die Errichtung der Infrastruktur mit Infrastrukturkostenbeiträgen der Umwidmungswerber und Anschlussgebühren sichergestellt werden.*

Stellungnahme: Die Empfehlung, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen – jedoch ist diese Empfehlung nicht gänzlich nachzuvollziehen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich Ausgaben bei den gegenständlichen öffentlichen Einrichtungen in der WVA und ABA nicht immer auf Neuerschließungen von Gebieten beziehen. Vielmehr muss hier auch in die Sanierung und Instandhaltung investiert werden. Unter anderem müssen, aufgrund der Durchführung und der Ergebnisse aus der behördlich vorgeschriebenen Zonenplanüberprüfungen, die Gemeinden auch den behördlichen Auftrag erfüllen, notwendige Investitionen zu tätigen. Hierbei kann nicht ausschließlich auf die finanziellen Empfehlungen des Prüforgans geachtet werden. Als starke Abwanderungsgemeinde ist die Marktgemeinde Weyer auch gefordert, die notwendige Infrastruktur in allen Bereichen bereitzustellen, um diesen Trend aufzuhalten bzw. sogar umzukehren. Bei der Neuerschließung von Gebieten werden die von der Aufsichtsbehörde geforderten Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Dies auch – je nach Projekt – in einem höheren Ausmaß als für Härteausgleichsgemeinden vorgegeben.

zu Seite 53, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Die Kosten für Zuleitungen zum Hauptstrang haben die Eigentümer der angeschlossenen Objekte zu tragen.*

Stellungnahme: Die Gemeinde stimmt der Empfehlung grundsätzlich zu, wobei bei älteren Anschlüssen auch wesentlich ist, welche Festlegung im wasserrechtlichen Bescheid getroffen wurde. Bei aktuellen Projekten wird die Empfehlung bereits umgesetzt.

zu Seite 54, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: *Die Kalkulationen sollten überprüft werden.*

Stellungnahme: Die Gebührenkalkulation wird ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde und in Zusammenarbeit mit der Gemdat OÖ erstellt.

Empfehlung: *Sobald eine Refinanzierung dieser Fehlbeträge erfolgt ist, sollten Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen herangezogen werden.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.



Empfehlung: Mit der Mindestanschlussgebühr sollten 150 m² finanziell abgegolten werden und darüber hinaus der m²-Satz angewandt werden. Bei Heranziehung dieser Höchstgrenze würde der m²-Preis bis 200 m² 28 Euro betragen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die gestaffelte Regelung überdacht werden. Es wird empfohlen, ab 150 m² nur einen m²-Satz ohne Staffellung und Abschlag zu verrechnen.

Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.

zu Seite 55, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Bei Beibehaltung dieser Vorgehensweise wird empfohlen, diese Ausnahmeregelungen noch in die Verordnung mitaufzunehmen.

Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.

Empfehlung: Für die Berechnung der Anschlussgebühren für Dach- und Kellergeschosse sind laut gültiger Verordnung ebenfalls die Bruttonutzflächen heranzuziehen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 56, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Es wird empfohlen, die Abwassergebührenordnung dahin zu ändern, dass die Zusatzbestimmung im Zusammenhang mit dem Ölabscheider aus der Verordnung gestrichen wird und damit eine Vorschreibung der Gebühren analog zur Wasserversorgung erfolgen kann.

Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird.

Empfehlung: Die Gemeinde sollte daher die Voraussetzungen abklären und die Verantwortung und Finanzierung danach gestalten.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig dementsprechend umgesetzt.

Empfehlung: Analog zur Grundgebührenregelung im Bereich der Wasserversorgung, bei der rund 20 m³ Wasser unabhängig vom Verbrauch über die Grundgebühr entrichtet werden, sollte dies auch im Bereich der Abwasserbeseitigung erfolgen und die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung auf 100 Euro angehoben werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden und wird erfüllt.

zu Seite 57, Detailfassung – Öffentliche Einrichtungen

Empfehlung: Es wird vorgeschlagen, die Gebühren zu erhöhen. Die Bereitstellungsgebühr scheint in den jährlichen Kundmachungen der Gebühren nicht auf. Die Kundmachungen haben auch die Bereitstellungsgebühren zu enthalten.



Stellungnahme: In Bezug auf die Empfehlungen der Einhebung der Gebühren wird erklärt, dass die Gemeinde neue Verordnungen auf Grundlage der Muster des OÖ Gemeindebundes erlassen wird. Die Gebührenhöhen werden sich dabei an die Vorgaben der Aufsichtsbehörde für Härteausgleichsgemeinden halten, die bisher immer eingehalten wurden. Bei der jährlichen Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Steuern sind nur jene Gebühren aufzunehmen, welche sich im Vergleich zur jeweiligen Verordnung verändern. Die gegenständlichen Gebühren sind seit Erlassung der Verordnung gleichgeblieben und daher auch kein Bestandteil der Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Steuern.

Empfehlung: *Die Gemeinde hat auf eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu achten und Gebühren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen vorzunehmen.*

Stellungnahme: Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig umgesetzt.

zu Seite 61, Detailfassung – Kinderbetreuung

Empfehlung: *In Randzeiten, an Nachmittagen sowie in Zeiten mit einem geringeren Kinderbesuch sollten Gruppenzusammenlegungen nach Maßgabe der im § 7 Oö. KBBG zulässigen Gruppengröße erfolgen. Der Personaleinsatz sollte sich auf die Anzahl der Kinder in den zusammengelegten Gruppen und nach dem im § 11 Oö. KBBG geregelten Mindestpersonaleinsatz beschränken. Die Dienstzeiten und damit die Beschäftigungsausmaße der Pädagoginnen sollten dahingehend angepasst werden. Reinigungsarbeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Kinderbetreuungspersonals.*

Stellungnahme: Die Betreuung an den Nachmittagen findet in Form einer alterserweiterten Gruppe (Krabbelstube und Kindergarten) im Kindergarten Weyer statt. Der Personaleinsatz richtet sich nach den Vorgaben des OÖ. KBBG und wird jährlich neu evaluiert.

Empfehlung: *Die Vorbereitungszeiten sowie die Zeiten für die Leitung des Kindergartens haben sich nach den im Oö. KBB-DG vorgesehenen Bestimmungen zu richten. Die Leiterinnenstunden sind anzupassen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und in den zuständigen Gemeindegremien behandelt.

zu Seite 62, Detailfassung – Kinderbetreuung

Empfehlung: *Die Gemeinde sollte jährlich vor Beginn eines Kindergartenjahres den Bedarf für solche Zeitenerhebungen und den Personaleinsatz dem Bedarf anpassen. Zeiten, die nicht durch die gesetzlich geregelten Urlaubszeiten abgedeckt werden können, müssen sich in einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes niederschlagen. Die Beschäftigungsausmaße sollten an die Jahresarbeitszeit und nicht an die Wochenarbeitszeit angepasst werden.*

Stellungnahme: Der Personaleinsatz richtet sich nach den Vorgaben des OÖ. KBBG und wird jährlich neu evaluiert und auch an den Bedarf angepasst.

Empfehlung: *Die Amtsleitung sollte verstärkt Augenmerk auf das Zeitverhalten der Bediensteten in den Kindergärten legen, die Einhaltung der Dienstzeiten regelmäßig überprüfen und einfordern.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung: *Im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sollten die Leitungsaufgaben der Leiterin des Kindergartens Weyer auch auf den Kindergarten Kleinreifling ausgeweitet werden. Dies würde durch den Wegfall von Leiterinnenstunden im Kindergarten Kleinreifling ein höheres Stun-*



den Ausmaß der Pädagogin für den Kinderdienst im Kindergarten Kleinreifling bewirken. Außerdem wäre damit die Einsparung einer Leiterzulage an die Pädagogin des Kindergartens Kleinreifling verbunden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und in den zuständigen Gemeindegremien behandelt.

Empfehlung: *Die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte sollten sich an den geförderten Stunden orientieren.*

Stellungnahme: In Hinblick auf das Kindeswohl ist es unbedingt notwendig die Betreuungsstunden an die Öffnungszeit des Kindergartens anzupassen. Die geförderten Stunden sind auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fördergebers ausgerichtet, aber nicht auf den Betreuungsbedarf der Kinder mit Beeinträchtigung. Eine Verkürzung der Stunden wird daher nicht erfolgen.

zu Seite 63, Detailfassung – Kinderbetreuung

Empfehlung: *Die Gemeinde sollte der Ursache dieser Mehrstunden- und Urlaubsreste auf den Grund gehen und die Bediensteten auf die Einhaltung der vereinbarten Dienstzeiten und den Verbrauch von Erholungsurlauben hinweisen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Durch den knapp kalkulierten Personalbestand ist es notwendig, dass das Personal bei Krankenständen oder Fortbildungen, etc., zur Aufrechterhaltung des Betriebes, Aushilfstätigkeiten übernimmt. Zeitguthaben werden dadurch aufgebaut. Überdies erhalten Pädagoginnen und päd. Assistenzkräfte zusätzlich 10 Tage Erholungsurlaub pro Jahr – gleichzeitig besteht seit diesem Kindergartenjahr die Weisung der Bildungsdirektion OÖ 47 Wochen im Jahr die KBE geöffnet zu halten.

Empfehlung: *Differenzen zwischen möglicher Maximalförderung und tatsächlich gewährter Förderung sollten gemeinsam mit der Kindergartenleitung auf den Grund gegangen werden und Anpassungen bei den Öffnungszeiten oder der Anzahl der Gruppen durch Zusammenlegungen vorgenommen werden.*

Stellungnahme: Der Erhebungszeitraum findet immer zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. In diesem Zeitfenster befinden sich Kinder noch in der Eingewöhnungsphase und sind daher nur einen verkürzten Zeitraum in der KBE. Bei der Erhebung für die Landesförderung können daher manche Kinder aufgrund der Förderrichtlinien nicht berücksichtigt werden. Ein zB um einen Monat späterer Erhebungszeitraum würde die Fördersituation verbessern. Zu Beginn des Kindergartenjahres werden ebenfalls die Anzahl der geöffneten Gruppen auf den Bedarf ausgerichtet.

zu Seite 67, Detailfassung – Kinderbetreuung

Empfehlung: *Differenzen zwischen möglicher Maximalförderung und tatsächlich gewährter Förderung sollten gemeinsam mit der Kindergartenleitung auf den Grund gegangen werden und nach Möglichkeit Anpassungen bei den Öffnungszeiten oder der Anzahl der Gruppen vorgenommen werden.*

Stellungnahme: Der Erhebungszeitraum findet immer zu Beginn eines Krabbelstufenjahres statt. In diesem Zeitfenster befinden sich Kinder noch in der Eingewöhnungsphase und sind daher nur einen verkürzten Zeitraum in der KBE. Bei der Erhebung für die Landesförderung können daher manche Kinder aufgrund der Förderrichtlinien nicht berücksichtigt werden. Ein zB um einen Monat späterer Erhebungszeitraum würde die Fördersituation verbessern. Zu Beginn des Krabbelstufenjahres werden ebenfalls die Anzahl der geöffneten Gruppen auf den Bedarf ausgerichtet.



zu Seite 67, Detailfassung – Kinderbetreuung

Empfehlung: Angesichts der vorhandenen Infrastruktur und vorhandener Betreuungsplätze in der Gemeinde (Kindergärten, Horte) sollte die Gemeinde bei der Bewilligung außerhalb einer dieser Betreuungseinrichtungen strenge Maßstäbe anlegen und nur in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

Stellungnahme: Es ist auch das Bestreben der Marktgemeinde Weyer, die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen auszulasten. Daher werden schon jetzt bereits enge Maßstäbe angelegt und notwendige Bestätigungen/Bewilligungen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

zu Seite 69, Detailfassung – Freibad

Empfehlungen: Optimierungsmöglichkeiten zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrads sollten überprüft werden. Dabei ist das Hauptaugenmerk besonders auf bedarfsgerechte Öffnungszeiten und einen daran gekoppelten Personaleinsatz sowie an eine kostengerechte Tarifgestaltung zu legen.

Nachdem ohnehin die Möglichkeit besteht, Familiensaisonkarten zu erwerben und Tageseintrittskarten für Kinder bereits um 50 % gegenüber dem regulären Eintrittspreis ermäßigt sind, sollte der gesonderte Tarif für Tageseintritte für Familien gestrichen werden. Die Preise für die Saisonkarten für Erwachsene und dem Personenkreis mit Ermäßigung sollten um mindestens 10 % angehoben werden. Damit wäre der Eintritt erst ab dem 11. Besuch frei.

Der Bericht aus der Gebarungseinschau des Jahres 2016 enthält die Empfehlung, das Tarifsysteem zu vereinfachen. Diese Empfehlung wird aufrechterhalten.

Ungeachtet dessen sollte bei zukünftigen Pachtvereinbarungen die Höhe der Pacht auf mindestens 10 % der Jahreseinzahlungen aus Eintrittsgeldern erhöht werden.

Stellungnahme: Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sozialausschuss wird sich mit der weiteren Bearbeitung der Empfehlungen beschäftigen.

zu Seite 72, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Da auf Grund des Alters des Gebäudes mit weiteren Auszahlungen für die Instandhaltung zu rechnen ist und eine umfangreichere Sanierung für eine Nutzung mit hohen Kosten verbunden wäre, wird empfohlen, weiter den Verkauf dieses Gebäudes zu betreiben.

Stellungnahme: Das Gebäude Marktplatz 28a wurde bereits zum Verkauf angeboten, konnte jedoch nicht veräußert werden. Im Zuge der geplanten Sanierung der LMS Weyer im Egerer Schloss, muss auch die weitere Nutzung dieses Objektes betrachtet werden. Ebenfalls sind etwaige Veranstaltungen im Schloss und im Außenbereich bei den Überlegungen zu berücksichtigen. Durch einen Verkauf kann es zu einem Konflikt aufgrund des Veranstaltungs- und Schulbetriebs mit einem neuen Besitzer kommen. Der Kulturausschuss wird sich mit der Empfehlung auseinandersetzen.

Empfehlung: Instandhaltungen sollten sich nur auf die im Mietrechtsgesetzes (MRG) definierten Erhaltungsmaßnahmen beschränken. Die Kosten für darüber hinausgehende Erneuerungen von Wohnungen sollten von den Mietern selbst getragen werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Mietverträge zum Großteil die vertragliche Verpflichtung enthalten, dass bei einem Auszug aus der Wohnung diese in demselben Zustand zu verlassen ist, wie sie im Zeitpunkt des Bezugs bestanden hat. Bei Mängeln bei der Rückgabe sollte die Gemeinde auf die Kauttionen zurückgreifen, die jeder Mieter zu leisten hat, um allfällige Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren.



Stellungnahme: Mietwohnungen sind oft über Jahrzehnte bewohnt. Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Mietwohnungen ist eine notwendige Verpflichtung, die ein Vermieter durchzuführen hat. Damit die gesetzlich vorgegebenen Befunde für eine Neuvermietung erbracht werden können sind, je nach Zustand der Wohnung, auch kostenintensivere Maßnahmen erforderlich, um den Vorgaben der Kategorie A bei Mietwohnungen wieder zu entsprechen. Kauttionen werden bei Notwendigkeit auch einbehalten und für geringfügige Instandhaltungsmaßnahmen herangezogen.

zu Seite 73, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: *Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.*

Stellungnahme: Der Mietzins richtet sich bei den Mietverträgen der Marktgemeinde Weyer nach dem Mietrechtsgesetz. Der Kategoriebetrag A, mit einem aktuellen Wert in Höhe von € 4,47 / m², wird für die Berechnung des Mietzinses herangezogen und wird auch aufgrund der in den Verträgen enthaltenen Indexklauseln teils geringfügig überschritten. Das Prüforgan ist der Ansicht, die Mieten nach den Vorgaben des Richtwertgesetzes einzuheben. Der m² Satz beträgt lt. Richtwertgesetz aktuell € 7,23 für Oberösterreich. Die Marktgemeinde Weyer sieht sich in der Verantwortung, auch für sozial schwächere Personen und Familien einen adäquaten Wohnraum anbieten zu müssen. Eine Gemeindewohnung in Kleinreifling mit einer Fläche von 70 m² kostet derzeit ca. € 500,00 brutto. Die allgemeinen Preissteigerungen (zB Brennstoffe, etc.) sind in diesem Monatspreis noch nicht enthalten und werden erst mit der BK-Abrechnung 2024 schlagend. Eine Anhebung des Mietzinses um 62 % ist sozial unverträglich – der Sozialausschuss wird sich mit der Prüffeststellung beschäftigen.

Empfehlung: *Wenn sich Voraussetzungen verändern, die für die Höhe der Miete maßgeblich waren, sollten bei Wegfall dieser Voraussetzungen Mietverträge abgeändert und angepasst werden.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen werden. Bei den angeführten Mietverträgen handelt es sich zum Teil um sehr alte Vereinbarungen, welche nicht die rechtliche Möglichkeit einer Anpassung bieten.

Empfehlung: *Die Gemeinde sollte sich um die Beschaffung der fehlenden Mietverträge bemühen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung: *Je nach Rechtsverhältnis ist die Gebarung entweder vollständig unter der Gebarung der Gemeinde oder unter der Gebarung der „Gemeinde-KG“ darzustellen.*

Stellungnahme: Die aktuelle Vorgehensweise ist mit der Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner in dieser Form festgelegt und wird daher nicht geändert.

zu Seite 74, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: *Im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einerseits und die geringe Entfernung zur Volksschule Weyer andererseits sollte die Gemeinde bei gleichbleibender bzw. noch abnehmender Tendenz an Schülerzahlen in Erwägung ziehen, den Schulstandort Kleinreifling aufzulösen und in den Schulstandort Weyer zu integrieren.*

Stellungnahme: Dem Hinweis, die Auflösung des Schulstandortes in Kleinreifling in Erwägung zu ziehen, wird nicht entsprochen. Die Marktgemeinde Weyer erklärt ausdrücklich, den Schulstandort in Kleinreifling aufrecht zu erhalten.

Empfehlung: *Eine Evaluierung des Aufteilungsschlüssels sollte erfolgen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird umgesetzt.



zu Seite 75, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlungen: Nachdem sich Einzahlungen und Auszahlungen in diesem Zusammenhang nicht auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten beziehen, ist dafür eine dem Verwendungszweck entsprechende Kostenstelle zur Darstellung der Gebarung heranzuziehen.

Die Empfehlung wird erneuert. Vor einem Verkauf sollte die Frage der Widmungsmöglichkeiten abgeklärt werden. Da in dem Ortsteil keine sonstigen Räumlichkeiten für Vereine oder für gemeinsame Aktivitäten der dort ansässigen Bevölkerung vorhanden sind, sollte bei einem Verkauf auch die Schaffung von weniger kostenaufwändigen Ersatzräumlichkeiten in die Überlegungen miteinbezogen werden. Gegebenenfalls könnten Räumlichkeiten von einem Käufer des Gebäudes dazu angemietet werden. Eine Abstimmung dazu mit der Aufsichtsbehörde wird empfohlen.

Stellungnahme: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 05.10.2023, auf Empfehlung des Prüfungsausschusses, folgende Grundsatzbeschlüsse in Zusammenhang mit der Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 gefasst.

- *Die Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 wird nicht zum Verkauf angeboten.*
- *Das Gebäude wird in der Buchhaltung unter „Volksschule Unterlaussa“ mit dem Ansatz 211200 und „Wohngebäude Unterlaussa 95“ mit dem Ansatz 853090 geführt. Ein Zusammenlegen auf einen Ansatz „Wohngebäude Unterlaussa 95“ - Ansatz 853090 ab dem Jahr 2024 hätte einen steuerlichen Vorteil und ist auch richtig, weil der Schulstandort nicht mehr besteht.*
- *Die Sanierung der leerstehenden Wohnung im 1. Stock soll ehest möglich durchgeführt werden. Mieteinnahmen ergeben ein weiteres Konsolidierungspotential.*

Empfehlung: Kurzfristig sollte die Gemeinde eine Tarifordnung erlassen, wobei mit den Einzahlungen die Betriebskosten bedeckt werden sollten. Die Tarife sind von allen Nutzern zu entrichten.

Stellungnahme: Der Empfehlung wird entsprochen. Der Schulausschuss wird sich mit der Thematik beschäftigen.

zu Seite 76, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlungen: Die höheren Stromkosten im Bereich der beiden Volksschulen sollten überprüft und Einsparungspotenziale gesucht werden.

Die Höhe der Abgaben sollte ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden. Da die Abgaben in die Bemessung der Pro-Kopf-Quote bei den Gastschulbeiträgen miteinzubeziehen sind, ist eine realistische Ausweisung unerlässlich.

Gerade im Bereich der Volksschule Weyer sind deutlich höhere Kosten aus Wartungsverträgen festzustellen, weswegen eine Überprüfung dazu erfolgen sollte.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Prüfungsausschuss weiter bearbeitet.

zu Seite 77, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Die Gemeinde sollte von allen Schulen Nachweise einfordern, aus denen die bedarfsgerechte schulische Verwendung ersichtlich ist.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und Nachweise werden eingefordert.



Empfehlung: Im Sinne der Kostenwahrheit und der Übersichtlichkeit sollten Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Ferienaktionen gesondert unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden. Eine getrennte Darstellung ist auch im Hinblick auf eine korrekte Abrechnung der Gastschulbeiträge notwendig. Die Gebarung des Feriencamps ist von der Bemessungsgrundlage auszunehmen. Die Höhe der Nächtigungspauschale sollte sich am Ergebnis dieser Kostenstelle orientieren. Bei Abgängen sollte die Nächtigungspauschale angehoben werden, um eine ausgeglichene Gebarung zu gewährleisten.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung: Die Mietzinse und die Verwaltungskostenpauschalen an die „Gemeinde-KG“ sind bei der Ermittlung des Gastschulbeitrags nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Bei Umliegung von Kosten für Investitionen sollten im Sinne der Rechtssicherheit Vereinbarungen mit den Schulsprengelgemeinden über die Übernahme der Kosten im Rahmen der Gastschulbeitragsabrechnung getroffen werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 79, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Bei Veranstaltungen für Kinder unter 16 Jahren sollte zwischen entgeltlichen Veranstaltungen (zB auch in Form von Vereinsbeiträgen) und unentgeltlichen Veranstaltungen unterschieden werden. Für die Nutzung von Schulräumlichkeiten bei entgeltlichen Veranstaltungen sollte ein Tarif eingehoben werden.

Stellungnahme: Die Tarife werden evaluiert. Der Schulausschuss wird sich mit der Thematik befassen.

Empfehlung: Der Bedarf der Anwesenheit des Schulwarts in schulfreien Zeiten als auch den Grund für die hohen Urlaubsreste sollten überprüft werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 80, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlungen: Es wird empfohlen, die Kostenbeiträge regelmäßig zu erhöhen, wobei sich die Höhe des Kostenbeitrags neben der sozialen Verträglichkeit auch an einer möglichst hohen Kostendeckung orientieren sollte.

Stellungnahme: Die Kostenbeiträge für die Schülerspeisung erhöhen sich jährlich. Dabei werden die Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden eingehalten. Auch für das kommende Jahr wird sich der Schulausschuss wieder mit der Thematik befassen. Wie im Prüfbericht richtig beschrieben ist, ist in diesem Bereich neben den wirtschaftlichen auch auf die sozialen Aspekte Rücksicht zu nehmen.

Seite 81, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Auf Grund der jährlichen Höhe der Auszahlungen, die zwischen rund 6.400 Euro und 9.700 Euro betragen, sollte die Gemeinde in die Vorbereitung von Veranstaltungen eingebunden werden und sich ein Mitspracherecht bei einer Kostenbeteiligung sichern. Auch sollten die Abrechnungen zu den einzelnen Veranstaltungen vorgelegt werden, um so den Finanzierungsbedarf feststellen zu können. Für Veranstaltungen und Workshops mit Kostenbeteiligungen an der Teilnahme bzw. zu kommerziellen Zwecken sollten von den Teilnehmern Beiträge zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands eingehoben werden.



Bewirtungen durch den Musikschuldirektor fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. würde eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde unter der Kostenstelle „Verfüungsmittel“ zu verrechnen sein. Auszahlungen für Instandhaltungen an Musikinstrumenten sind der Haushaltspost „618xxx“ zuzuordnen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit umgesetzt.

zu Seite 82, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Auf Grund der mehr als 19 Jahre zurückliegenden Festsetzung der Tarife sollte eine Erhöhung erfolgen, wobei sich die Erhöhung an der Inflation in diesem Zeitraum (Preissteigerung von rund 60 %) orientieren sollte.

Stellungnahme: Die Tarife werden evaluiert. Der Schulausschuss wird sich mit der Thematik befassen.

zu Seite 83, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Die Gemeinde sollte die Gebarung ausgeglichen führen, wofür die Preise auszahlungsdeckend zu gestalten sind.

Stellungnahme: Die Kostenbeiträge für die Aktion Essen auf Rädern erhöhen sich jährlich. Dabei werden die Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden eingehalten. Auch für das kommende Jahr wird sich der Sozialausschuss wieder mit der Thematik befassen. Auch in diesem Bereich ist neben dem wirtschaftlichen auch auf den sozialen Aspekte Rücksicht zu nehmen.

zu Seite 84, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Auf Grund der jährlichen Abgänge aus dem Betrieb sollte die Gemeinde die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten überdenken und Tarife für jede Nutzung vorsehen.

zu Seite 85, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Angesichts der steigenden Betriebskosten (zB Strom) sollten die Nutzungstarife angepasst bzw. erhöht werden.

Stellungnahme: Eine Anpassung des Tarifsystems, der Tarifhöhen und der aktuellen Verträge mit den Mietern wird im Prüfungsausschuss behandelt werden.

Empfehlungen: Die Gemeinde sollte bei der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln einen Zeitpunkt als Ausgangsbasis wählen, der zeitnahe am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegen sollte.

Eine Bindung der Betriebskosten an den Verbraucherpreisindex wird nicht empfohlen, da die einzelnen Betriebskostenkomponenten sich nicht immer analog zur Inflation entwickeln (zB Kanal- und Wasserbenützungsgebühren).

Die Gemeinde sollte den Betriebskostenschlüssel evaluieren und eine neue Vereinbarung mit den beiden Vereinen treffen.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und in weiterer Folge vom Prüfungsausschuss behandelt.



zu Seite 86, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlungen: *Derartige Vereinbarungen sind in den zuständigen Gemeindegremien zu behandeln und zu beschließen sowie zu verschriftlichen.*

Die Möglichkeit einer Inseratenschaltung sollte von der Gemeinde in der Gemeindezeitung aktiv beworben werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig angestrebt.

zu Seite 87, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlungen: *Nachdem nunmehr keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf Einhebung der Standgebühren rechtfertigen, sollten die Tarife wieder eingehoben werden.*

Die Tarife sollten angepasst werden. Auf Grund der Preissteigerungen seit Erlassung der letzten Tarifordnung wird eine Erhöhung um 60 % empfohlen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die Anmeldung auf ein elektronisches System umgestellt werden bzw. die Vorschreibung der Tarife über Zahlscheine erfolgen.

Stellungnahme: Eine neue Tarifordnung wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer am 12.12.2023 beschlossen. Die Empfehlung wurde daher bereits umgesetzt.

zu Seite 88, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: *Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage.*

Stellungnahme: Von Seiten der Gemeindebuchhaltung werden Energiestatistiken geführt. Der Gemeinderat hat am 12.12.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, der Klima Energie Modellregion Enns- und Steyrtal beizutreten. Eine Energieberatung kann über diese Plattform in Anspruch genommen werden.

Empfehlung: *Die Gemeinde sollte sich mit dem Belieferer bezüglich einer Senkung und Anpassung an den Biomasseindex in Verbindung setzen.*

Stellungnahme: In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Indexanpassungen vom Fernwärmeanbieter nur zur Hälfte an die Kunden weitergegeben. Die Indexanpassungen werden überprüft.

zu Seite 89, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: *Eine Anhebung der Tarife wird empfohlen. In der Tarifordnung sollte eine Bestimmung über eine laufende Indexierung der Tarife aufgenommen werden.*

Stellungnahme: Der Prüfungsausschuss wird sich mit der Anhebung der Schrebergartengebühren ab dem Jahr 2025 beschäftigen.

Empfehlung: *Es wird empfohlen, die Widmungen von Betriebsbaugebieten zu überarbeiten. Bei fehlendem Bedarf sollten Umwidmungen bis zum abgabepflichtigen Einheitswert erfolgen.*

Stellungnahme: Die Bodenwertabgabe ist ihrem Wesen nach eine zusätzliche Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke, die für Bauzwecke in Betracht kommen und deren Einheitswert mehr als 14.600 Euro beträgt. Die Höhe der Abgabe beträgt 1 % des maßgebenden Einheitswertes.



Bei Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem der Bodenwertabgabe unterliegenden, unbebauten Grundstück durch den Abgabenschuldner ist die Bodenwertabgabe für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt (Artfortschreibung) von Amts wegen aufzuheben. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans ab dem Jahr 2024 wird eine Abklärung der Widmungen erfolgen.

Empfehlung: Die Grundstückspreise sollten in so einer Höhe kalkuliert werden, dass damit Kosten aus dem Erwerb, insbesondere jedoch auch Kosten für die Aufschließung abgegolten werden. In diesem Zusammenhang wird auf nachstehende Kostenkalkulation zur Erschließung eines neu angekauften Grundstücks verwiesen. Die Grundstückspreise für Betriebsbaugebiete erscheinen unter diesem Aspekt jedenfalls zu niedrig bemessen, weshalb empfohlen wird, die Preise anzuheben. Da die Gemeinde Mitglied des regionalen Wirtschaftsverbands OÖ Ennstal ist, sollte sich die Höhe der Preise an jenen der anderen Mitgliedsgemeinden orientieren.

Stellungnahme: Der Hinweis, dass der Grundstückspreis in Höhe von € 8/m² zu niedrig ist, wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich zu den Erträgen aus Verkäufen wurden auch Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Die Restfinanzierung wird von der Gemeinde abgewickelt. Der Ankauf und die Abwicklung des im Kalkulationsbeispiels angeführten Vorhabens beruhen auf der Grundlage einer finanz- und steuerrechtlichen Beratung. Die Gemeindegremien haben sich sehr intensiv mit der Abwicklung des Vorhabens auseinandergesetzt. Die gewählte Umsetzungsform ist die aus wirtschaftlicher Sicht sparsamste und zweckmäßigste Methode um diese Parzellen erschließen zu können. Bei der Verwendung von Rücklagen aus Grundstückserlösen wurde bereits erklärt, dass bei Grundstücksverkäufen (Bauland, Betriebsbaugebiet) die Gemeinde ein verbüchertes Wiederkaufsrecht, sollte innerhalb einer gewissen Frist keine ordentliche Bebauung der verkauften Parzelle erfolgen, hat. Die Rücklagen aus Grundstücksverkäufen sind daher auch für etwaige spätere Rückkäufe notwendig und stehen daher theoretisch erst nach abgeschlossener Bebauung durch den Käufer für anderweitige Maßnahmen zur Verfügung, weil mit der Erfüllung der Bauverpflichtung das Wiederkaufsrecht erlischt.

zu Seite 90, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Die Gemeinde hat die Vorauszahlungen vorzuschreiben.

Stellungnahme: Die Empfehlung wird umgesetzt.

zu Seite 91, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: Angesichts des hohen Verschuldungsgrads der Gemeinde und der teilweise fehlenden ausgeglichenen Betriebsergebnisse im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollte von weiteren Darlehen Abstand genommen werden. Stattdessen sollten die vorhandenen Mittel aus der Rücklage Grundverkaufserlöse herangezogen werden.

Stellungnahme: Bei Grundstücksverkäufen (Bauland, Betriebsbaugebiet) hat die Gemeinde ein verbüchertes Wiederkaufsrecht, sollte innerhalb einer gewissen Frist keine ordentliche Bebauung der verkauften Parzelle erfolgen. Die Rücklagen aus Grundstücksverkäufen sind daher auch für etwaige spätere Rückkäufe notwendig und stehen daher theoretisch erst nach abgeschlossener Bebauung durch den Käufer für anderweitige Maßnahmen zur Verfügung, weil mit der Erfüllung der Bauverpflichtung das Wiederkaufsrecht erlischt.

zu Seite 92, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: In Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde ist auf eine sparsame Verwendung der Verfügungsmittel ein Hauptaugenmerk zu legen.



Stellungnahme: Wie im Prüfungsbericht erwähnt, wurden die gesetzlichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters unterschritten. Der Landesgesetzgeber definiert Verfügungsmittel als Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Ihre Höhe darf jedoch 3%o der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten; Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, sind Repräsentationsausgaben. Ihre Höhe darf jedoch 1,5%o der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Die Marktgemeinde Weyer wird weiterhin die vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Höchstgrenzen einhalten und je nach Möglichkeit sogar unterschreiten.

zu Seite 93, Detailfassung – weitere wesentliche Feststellungen

Empfehlung: *Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2016 wird erneuert. Bei Verbuchung der Auszahlungen für den Ankauf von Gutscheinen sind die Angaben auf der Ausgabeliste heranzuziehen.*

Der Ankauf und die Vergabe von Gutscheinen sollten an die finanzielle Lage der Gemeinde angepasst sein. Richtlinien für die Vergabe sollten vom Gemeinderat beschlossen werden.

Stellungnahme: Zuwendungen in Form von Gutscheinen geschehen großteils an soziale Härtefälle. Die dafür aufgewendeten Budgetmittel wurden ordnungsgemäß im VA dargestellt und vom GR beschlossen. Der Sozialausschuss wird sich mit diesem Thema befassen.

zu Seite 95, Detailfassung – investive Gebarung

Empfehlung: *Wenn sich eine Ausweitung bei investiven Vorhaben abzeichnet, die Mehrkosten verursachen wird, ist vom Gemeinderat rechtzeitig eine Erhöhung des Kostenrahmens zu beschließen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausfinanzierung des Projektes „Gemeindestraßensanierung“ ist mittlerweile erfolgt. Ebenso ist der im Prüfbericht erwähnte Grundstücksankauf durch Verkaufserlöse ausfinanziert.

zu Seite 96, Detailfassung – investive Gebarung

Empfehlung: *Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebarung der Steinschlagverbauungen gesondert auf einer eigenen Kostenstelle zu verrechnen.*

Stellungnahme: Die Empfehlung wird bereits seit dem FJ 2023 umgesetzt.

zu Seite 97, Detailfassung – investive Gebarung

Empfehlung: *Es wird empfohlen, bei der Vergabe von Zusatzleistungen immer zu überprüfen, inwieweit diese im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 stehen. Gegebenenfalls sind Zusatzleistungen neu auszuschreiben.*

Stellungnahme: Die Empfehlung, bei der Vergabe von Zusatzaufträgen immer zu überprüfen, inwieweit diese im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 stehen, wird zur Kenntnis genommen und bereits in Zusammenarbeit mit der externen Projektleitung umgesetzt.



zu Seite 98, Detailfassung – investive Gebarung

Empfehlung: Angesichts des hohen Verschuldungsgrads aus Wasser- und Kanalbaudarlehen und fehlender Bedeckungsmöglichkeit der Schuldendienste aus Betriebsüberschüssen sollte die Gemeinde den Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung deutlich reduzieren und auf jene Fälle beschränken, deren Finanzierung zur Gänze aus Fördermitteln und Beiträgen (Interessentenbeiträge, Infrastrukturbeiträge) gesichert ist.

Stellungnahme: Die Empfehlung, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen stark auf Gebiete mit hohem Anschlussgrad einzuschränken und diesen auszahlungsdeckend ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen – jedoch ist diese Empfehlung nicht gänzlich nachzuvollziehen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich Ausgaben bei den gegenständlichen öffentlichen Einrichtungen in der WVA und ABA nicht immer auf Neuerschließungen von Gebieten beziehen. Vielmehr muss hier auch in die Sanierung und Instandhaltung investiert werden. Unter anderem müssen, aufgrund der Durchführung und der Ergebnisse aus der behördlich vorgeschriebenen Zonenplanüberprüfungen, die Gemeinden auch den behördlichen Auftrag erfüllen, notwendige Investitionen zu tätigen. Hierbei kann nicht ausschließlich auf die finanziellen Empfehlungen des Prüforgans geachtet werden. Als starke Abwanderungsgemeinde ist die Marktgemeinde Weyer auch gefordert, die notwendige Infrastruktur in allen Bereichen bereitzustellen, um diesen Trend aufzuhalten bzw. sogar umzukehren. Bei der Neuerschließung von Gebieten werden die von der Aufsichtsbehörde geforderten Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Dies auch – je nach Projekt – in einem höheren Ausmaß als für Härteausgleichsgemeinden vorgegeben.

zu Seite 99, Detailfassung – Gemeinde KG

Empfehlungen: Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die den Bauhofanteil betreffende Gebarung in der „Gemeinde-KG“ gesondert unter dem Ansatz „617xxx“ darzustellen.

Stellungnahme: Die aktuelle Vorgehensweise ist mit der Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner in dieser Form festgelegt und wird daher nicht geändert.

Für die Marktgemeinde Weyer:


Gerhard Klaffner
Bürgermeister




Karl Haidinger
Obmann Prüfungsausschuss